

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

A. Problem und Ziel

Im Verlauf des Jahres 2009 hat sich in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben, der wegen des Endes der 16. Legislaturperiode in der zweiten Jahreshälfte 2009 nicht mehr umgesetzt werden konnte.

Das Jahressteuergesetz 2010 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf und ergänzt ihn um weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche wie außersteuerrechtliche Maßnahmen.

B. Lösung

Das Jahressteuergesetz 2010 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs, §§ 22, 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- Konkretisierung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen: Ausschluss von bestimmten öffentlich geförderten Maßnahmen aus der Steuerermäßigung (Vermeidung von Doppelförderung), § 35a EStG.
- Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug.
- Steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen.
- Steuerbarkeit von Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen zu einem im Inland ansässigen Verein, §§ 49, 50a EStG.
- Anpassungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sowie im Bereich der Riester-Rente.
- Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.
- Anpassung der Regelungen zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, zur Besteuerung von Versorgungsleistungen, zum Abzug und zur Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, §§ 1a, 9a, 10, 22, 52, 93 EStG.

- Steuerliche Anerkennung der Schadenrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU-/EWR-Mitgliedstaat, § 20 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).
- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen nach § 21 Absatz 2 KStG, § 34 KStG.
- Diverse Änderungen der Abgabenordnung (u. a. zur Verlagerung der elektronischen Buchführung, Verbesserung der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs).
- Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) an EU-Recht und aktuelle Entwicklungen (z. B. Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs bei der Einfuhr, § 5 UStG, und durch Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie Leistungen von Gebäudereinigern, § 13b UStG).
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht.

Außerdem werden Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Monatliche Auszahlung der vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Feuerschutzsteuer an die Länder.
- Änderungen im Steuerstatistikgesetz zur Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen, Verbesserungen bei der Kindergeldstatistik und Sicherstellung der Durchführbarkeit der Steuerstatistiken durch Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmale im Steuerstatistikgesetz.
- Der Wortlaut der Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wird systematisch vereinheitlicht.
- Die Pflicht der Versicherer, Mittel aus ihrer Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszuschütten, wird befristet zeitlich gestreckt.
- Eine neue Vorschrift im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz soll sicherstellen, dass bei unterschiedlichem Laufbahnrecht in den Ländern weiterhin einheitliche Einstellungsvoraussetzungen für Steuerbeamtinnen und -beamte gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	40	.	35	40	40	40
Bund	21	.	19	21	21	21
Länder	18	.	16	18	18	18
Gemeinden	1	.	.	1	1	1

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugsaufwand

- Für die Erhebung der Identifikationsnummer im Kontrollverfahren für Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen (§ 44a Absatz 2a, § 45d Absatz 1 und 3 EStG) fallen für das IT-Verfahren in den Haushaltsjahren 2014/2015 insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro beim Bundeszentralamt für Steuern und ca. 0,5 Mio. Euro beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) an Sachkosten an. Personell werden im Bundeszentralamt für Steuern im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich eine Arbeitskraft im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst zusätzlich benötigt.
- Durch die vorgesehenen Änderungen im Feuerschutzsteuergesetz wird sich für die Berechnung des Zerlegungsanteils eine geringfügige personelle Mehrbelastung im Bundeszentralamt für Steuern ergeben (ca. vier Stunden monatlich im gehobenen Dienst).
- Für den Bereich der Steuerverwaltungen der Länder verursachen die Änderungen im Ergebnis zusätzlichen Vollzugsaufwand. Maßgebend dafür sind die Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Höhe des Aufwands kann derzeit nicht beurteilt werden.

Die für den Bund entstehenden Kosten werden im Einzelplan 08 eingespart.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen entsprechend den unter Punkt D aufgeführten finanziellen Auswirkungen. Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten sind gesondert unter Punkt F ausgewiesen. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	12/11/3
betroffene Unternehmen:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
erwartete Netto-Mehrkosten:	rd. 1,37 Mio. Euro (ohne Einmalkosten)
erwartete Einmalkosten:	rd. 230 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	4/6/2
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

c) die Verwaltung eingeführt/geändert/abgeschafft:

Anzahl:	10/6/1
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *U*, Juni 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. Mai 2010 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 3	Änderung des Gewerbesteuerergesetzes
Artikel 4	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
Artikel 6	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Außensteuergesetzes
Artikel 8	Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 10	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Artikel 12	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 15	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 16	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 17	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 19	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
Artikel 20	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 21	Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung
Artikel 22	Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
Artikel 24	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
Artikel 25	Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes
Artikel 26	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 27	Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 28	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
Artikel 29	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 30	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52a folgende Angabe eingefügt:

„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

* Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Vorgaben:

- in Nummer 3 (§ 3 Absatz 9a Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 9 (§ 15 Absatz 1b und 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 10 (§ 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 168a der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 4 Buchstabe c (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a und § 3a Absatz 3 Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) in der Fassung von Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11);
- in Nummer 4 Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 des Umsatzsteuergesetzes), Nummer 5 (§ 3g des Umsatzsteuergesetzes) und Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von den Artikeln 38 und 39 in Verbindung mit Artikel 195 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14);
- in Nummer 7 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 12);
- in Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes) der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 10 vom 15.1.2010, S. 14).

2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 1a“ durch die Wörter „gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b“ ersetzt.
 - Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 4 bis 7k und § 13a)“ ersetzt.
 - In Absatz 5b Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 33a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
4. In § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
5. Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Anwendung des Satzes 1 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nummer 40a ausreichend.“
6. In § 9a Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a“ ein Komma und die Angabe „1b, 1c“ eingefügt.
7. § 10 Absatz 1 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“
8. Dem § 10a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
9. In § 10b Absatz 1 Satz 7 und 8 Nummer 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
10. § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auf Leistungen von vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, entsprechend anzuwenden.“
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Korrekturen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 7 sind erst zu dem dort genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann der Steuerpflichtige die Korrektur nach § 32d Absatz 4 geltend machen.“
 - Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „Personenvereinigung“ werden jeweils das Komma und die Wörter „die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,“ gestrichen.
 - Die Angabe „§ 13 Absatz 2“ wird durch die Wörter „den §§ 13 und 21“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:
„1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind;“.
 - c) Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
„1c. Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b erfüllt sind;“.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden vor den Wörtern „der Fall“ die Wörter „zu Lebzeiten des Zulageberechtigten“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 9 wird nach dem Wort „Veräußerungsgeschäften“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung“ durch die Wörter „auf die § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist,“ ersetzt.
14. In § 32d Absatz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.“
15. In § 33a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
16. § 34 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent.“
17. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter § 9c fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen.“
18. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 2 unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „und des Tages der Geburt“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden“

den die Daten nach Satz 5 unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).“

c) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und die in Satz 6 Nummer 4 bis 6 genannten Daten mitteilt.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen:

1. Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
2. das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
3. das übertragene Wirtschaftsgut, der Übertragungszeitpunkt, der Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,
5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „sechs“ und werden die Wörter „in dem die Erklärung zugegangen ist“ durch die Wörter „in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug

abgegolten; die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs tritt nicht ein, wenn der Gläubiger nach § 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 und Absatz 5 in Anspruch genommen werden kann.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Abgabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.“

20. Nach § 43a Absatz 3 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, hat sie die entsprechende Korrektur erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen; § 44 Absatz 5 bleibt unberührt.“

21. In § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11“ ersetzt.

22. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitteilt. Ein Freistellungsauftrag ist ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 keine Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch keine des Ehegatten vorliegt. Die Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 kann die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge nicht widerspricht; Gleiches gilt für die Identifikationsnummer des Ehegatten bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen, sofern dieser nicht widerspricht. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen die des Ehegatten angegeben werden, soweit sie der Meldestelle bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Meldestelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die Meldestelle darf die Identifikationsnummer nur ver-

wenden, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 43b“ die Angabe „oder § 50g“ eingefügt.

23. Dem § 45b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.“

24. § 45d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,

2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,

3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,

a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,

b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,

4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,

5. Name und Anschrift der Meldestelle.

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu über-

mitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,

2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,

3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,

4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,

5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

25. § 46 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c oder § 39d erfolgt sind;“.

26. § 49 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch die Angabe „,oder“ ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten; dies gilt nur, wenn die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen;“.

27. In § 50 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.

28. § 50a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerb-

- lichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),“.
29. In § 51 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 7“ durch die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 6“ ersetzt.
30. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:
- „§ 3c Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“
- b) Absatz 18b Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 anzuwenden.“
- c) Dem Absatz 24e werden folgende Sätze angefügt:
- „§ 10b Absatz 1 Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
- d) Nach Absatz 25 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.“
- e) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:
- „(37) § 20 Absatz 1 Nummer 9 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, soweit in den Einnahmen aus Leistungen zuzurechnende wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a und b enthalten sind.“
- f) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus diesem Vertrag ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 führen.“
- g) Absatz 47 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 werden die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2005“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 34 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
- h) Dem Absatz 50b werden folgende Sätze angefügt:
- „§ 35a Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind. § 35a Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“
- i) In Absatz 50f Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- j) Nach Absatz 55j Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 46 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
31. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 7 werden nach dem Semikolon die Wörter „für die bei der Veräußerung in Rechnung

- gestellten Stückzinsen ist Satz 6 anzuwenden;“ eingefügt.
- bb) In Satz 10 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2794)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]),“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.“
- b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden.“
- bb) In Satz 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1912)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]), ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 32d Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“
- d) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:
 „(15a) § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommen werden.“
- e) Absatz 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 44a Absatz 2a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“
- bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „§ 44a Absatz 9 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“
- cc) Der bisherige Satz 8 wird wie folgt gefasst:
 „§ 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt.“
- dd) In dem bisherigen Satz 9 werden nach der Angabe „§ 45d Absatz 3“ die Wörter „in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ eingefügt.
- f) In Absatz 16a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1959)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]),“ eingefügt.
32. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:
 „§ 52b
 Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
 (1) Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum). Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt. In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010
1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
 2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
 3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.
- Nach Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten. Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter

anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

(2) Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

(4) Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende

Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die übermittelten ELStAM in der Lohnabrechnung auszuweisen und dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnabrechnung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

(6) Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 der Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers nach Absatz 2 gelten entsprechend. Für die Berichtigung der ELStAM ist das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Änderung der ELStAM beantragt.

(7) In den Fällen des § 39c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 stellt das Betriebsstättenfinanzamt für die Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) aus. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2).

(8) Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mit. Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen. Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.“

33. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 79)“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines

- auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden.“
- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),“ gestrichen.
34. In § 92 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
35. § 92a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern „für den Erwerb von Geschäftsanteilen“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Einer Wohnung im Sinne des Satzes 2 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ die Wörter „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergebenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über, dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Der Anbieter, der das Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz die zentrale Stelle, hat auch das übergebene Wohnförderkonto zu führen. Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils dem Anbieter, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz der zentralen Stelle, nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle die Daten des anderen Ehegatten und den Stand des übergebenen Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 10 vor.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor.“ angefügt.
- bb) Satz 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dem vollständigen Übergang des Eigentumsanteils des verstorbenen Zulageberechtigten an den Ehegatten steht ein anteiliger Übergang gleich, wenn der Stand des Wohnförderkontos zum Todeszeitpunkt die auf den übergehenden Anteil entfallenden originären Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigt; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit,“.
- cc) In Satz 10 werden die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 8 und Satz 9 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 bis 9“ ersetzt.
36. § 92b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 bis 11, Absatz 2a sowie Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten, in den Fällen des § 92a Absatz 2a auch dem anderen Ehegatten, durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit.“
37. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgever-

trag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderterten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet. Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwendung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht, spätestens aber am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte.“

38. In § 94 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag

zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde.“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen,“ gestrichen und die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.
2. Dem § 8 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende negative Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte ist gesondert festzustellen.“
3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

4. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 9 Satz 8 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

c) Dem Absatz 10b wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das vor Inkrafttreten des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geltende Recht weiter anzuwenden wäre.“

6. In § 38 Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „des Absatzes 6 Satz 6“ durch die Wörter „des Absatzes 6 Satz 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Hessen“, gestrichen und die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ durch die Wörter „die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „– ABl. EG Nr. L 199 S. 1 –“ durch die Angabe „(ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1)“ ersetzt.
3. In § 10a Satz 9 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf 56 Prozent“ durch die Wörter „Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent“ ersetzt.
5. § 35a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen einer Reisegewerbekarte bedarf.“
6. § 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt

worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbesteuermessbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unterbleibt.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 2 ist für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

b) In Absatz 9 Satz 8 werden die Wörter „des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch die Wörter „des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

c) Dem Wortlaut des Absatzes 10 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 35b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Verluste, für die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eine Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes abgegeben wird.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3g wird wie folgt gefasst:

„§ 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7“.

2. § 1a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.“
3. In § 3 Absatz 9a Nummer 1 werden nach dem Semikolon am Ende die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;“ eingefügt.
4. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 3 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 8“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „das Satzes 1“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem abschließenden Komma folgende Wörter eingefügt:
- „an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.“
- d) Absatz 4 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, eine im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehende Leistung wie Beladen, Entladen, Umschlagen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an oder eine Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen im Sinne des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c oder eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.“
5. § 3g wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3g
Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „wo“ durch die Wörter „an dem“ ersetzt.
6. Nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Erteilung der Bescheinigung gelten § 181 Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.“
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr
- a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und
- b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen, sowie
- c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;“.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.“

8. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Lieferungen der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.“
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;

8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt.“ angefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Verwendet der Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

10. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch bei einer Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b vor.“
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b teilweise ausgeschlossen war.“

11. § 18 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zuteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zuteilte worden ist, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übermitteln.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt Folgendes:

 - a) Bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:
 - aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),
 - bb) den Namen und die Anschrift des Liefersers,
 - cc) den Tag der Lieferung,
 - dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
 - ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,
 - ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - gg) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 und § 1b Absatz 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zu-

lassungsverordnung ein amtliches Kennzeichen führen, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig zu erklären und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst durchführen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

12. Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:

„(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00

3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 2620
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10
7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	aus Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 62a des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810, 1715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 10 und 19 wird jeweils das Wort „München II“ durch das Wort „München“ ersetzt.
2. In den Nummern 23, 31 und 33 wird jeweils das Wort „Magdeburg II“ durch das Wort „Magdeburg“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nur berücksichtigt, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich nach § 9 durchführt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „Absatz 5 bleibt unberührt.“ angefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „sind bei der Anrechnung“ durch die Wörter „sind vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Anrechnung“ ersetzt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Absatz 5 anrechenbare deutsche Steuer ist in den Geschäftsjahren nicht als Werbungskosten abziehbar, für die das Investmentvermögen die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg vornimmt.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Steuerfestsetzung ist auf Antrag des unbeschränkt Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen Absatz 3 nicht anzuwenden, soweit ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem ausländischen Investmentanteil ausländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 enthalten. Die auf diese ausländischen Einkünfte von einem ausländischen Staat erhobene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende und die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt geltende ausländische Steuer ist auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt. Auf die nach Anwendung des Satzes 2 verbleibende deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer ist die deutsche Steuer nach Absatz 2 Satz 7, soweit sie keinem Ermäßigungsanspruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften unterliegt oder dem ausländischen Investmentvermögen in seinem Sitzstaat nicht zu erstatten ist, nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzurechnen. Die Anrechnung ist bei dem Anleger vorzunehmen,

1. dem die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge, die ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 7 enthalten, zufließen oder als zugeflossen gelten und

2. der in dem Geschäftsjahr, in dem die mit deutscher Ertragsteuer belasteten Erträge dem Investmentvermögen zugeflossen sind, Anleger des Investmentvermögens war; war der Anleger nicht während des ganzen Geschäftsjahres des Investmentvermögens Anleger, ist die Anrechnung nur mit dem Anteil möglich, der der anteiligen Besitzzeit des Anlegers bezogen auf das ganze Geschäftsjahr entspricht.

Der Steuerpflichtige hat den Antrag auf die erweiterte Anrechnung nach diesem Absatz bei dem für seine Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Veranlagung zu stellen; er hat die Anlegerstellung nach Satz 4 Nummer 2 nachzuweisen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil mit Angabe der Wertpapierkennnummer ISIN des Investmentvermögens und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:

- a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre,
- b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens vier Nachkommastellen),
- c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen
 - aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,
 - dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,

- ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 - ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,
 - gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,
 - hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
 - ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,
 - ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
- d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung
- aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,
 - bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
 - cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,
- e) (weggefallen)
- f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und
- aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - cc) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,
 - dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,
 - ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist,
 - gg) die in Doppelbuchstabe aa enthaltene nach § 4 Absatz 5 Satz 3 erweitert anrechenbare Steuer,
- g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
- h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre,

- i) den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten;“.
- bbb) In Nummer 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „die Bescheinigung muss eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind;“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Liegt die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg genannte Angabe nicht vor, findet § 4 Absatz 5 keine Anwendung.“
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 sind jeweils nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft die entsprechenden Teile des Aktiengewinns bewertungstäglich veröffentlicht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:
„dabei ist anzugeben, ob bei der Ermittlung des Zwischengewinns nach § 9 Satz 2 verfahren wurde.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen; negative Kapitalerträge aus Zwischen Gewinnen auf Grund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nicht berücksichtigt.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und von inländischen Investmentgesellschaften ausgeschüttete Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Absatz 3 bleibt unberührt“.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„§ 4 Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, hat die inländische auszahlende Stelle § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von den ausgeschütteten und ausschüttungs gleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit
1. inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
 2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- enthalten sind. Von den für den Steuerabzug von Kapitalerträgen geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Absatz 2 Satz 2 und § 44a des Einkommensteuergesetzes sowie § 7 Absatz 1 Satz 5 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden.“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, in denen keine Ausnahme oder Abstandnahme vom Steuerabzug möglich ist, hat das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, das den Investmentanteil im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge verwahrt, § 44b Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rückgabe oder Veräußerung“ durch die Wörter „Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch das Wort „Anteile“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Einnahmen und Zwischengewinne im Sinne des § 1 Absatz 4 sind bei Anwendung eines Ertragsausgleichsverfahrens um die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile zu erhöhen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als ausschüttungsgleiche Erträge sind auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens zu behandeln.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die vorstehenden Sätze sind“ durch die Wörter „Satz 1 ist“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig.“
8. Dem § 16 werden folgende Sätze angefügt:
- „§ 15 Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. § 15 Absatz 1 Satz 6 ist in Fällen des § 17a entsprechend anzuwenden. Für ausländische Spezial-Investmentvermögen mit mindestens einem inländischen Anleger hat die ausländische Investmentgesellschaft dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Fasst das ausländische Spezial-Investmentvermögen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss, beginnt die Frist nach Satz 6 erst mit dem Tage des Ausschüttungsbeschlusses.“
9. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 bis 6 und 8“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gilt entsprechend; dies gilt bei § 14 Absatz 7 Satz 2 nicht für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 7 und 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) § 4 Absatz 1 und § 16 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag

nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. § 4 Absatz 2 bis 5 sowie § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. § 5 Absatz 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem ... [einsetzen: Tag des Kabinettschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes] zufließen oder als zugeflossen gelten. Investmentgesellschaften, die bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen entschieden haben, von einer Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns abzusehen, können abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 hierüber erneut entscheiden. Diese Entscheidung wird für die erstmalige Anwendung des § 5 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) nur berücksichtigt, wenn die erstmalige Veröffentlichung des Aktiengewinns bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Kabinettschlusses folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tags des Kabinettschlusses übereinstimmt, oder wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erfolgt. Bei der erstmaligen Veröffentlichung ist von einem Aktiengewinn von Null auszugehen. § 7 Absatz 1 und 3 bis 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zufließen oder als zugeflossen gelten.“

Artikel 7

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Belastungsberechnung sind Ansprüche des unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Gesellschaft gegenüber dem Staat oder dem Gebiet der ausländischen Gesellschaft auf Erstattung oder Anrechnung der Ertragsteuern einzubeziehen, die von der ausländischen Gesellschaft gezahlt wurden.“
2. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, soweit in der ausländischen Betriebsstätte Einkünfte anfallen, die nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig wären.“

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 8 Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. § 20 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 8

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auszahlungsbeträge des Körperschaftsteuerguthabens mindern und Körperschaftsteuererhöhungsbeträge erhöhen die Körperschaftsteuer im Sinne des Satzes 1.“
2. In § 1a Absatz 1 werden nach den Wörtern „zu veranlagten sind,“ die Wörter „einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen worden ist,“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 37 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31b wie folgt gefasst:
„§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Konsultationsvereinbarungen nach Satz 1 sind

einvernehmliche Vereinbarungen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Ziel, Einzelheiten der Durchführung eines solchen Abkommens zu regeln, insbesondere Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen.“

3. § 31b wird wie folgt gefasst:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes oder der Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder eine Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes begangen oder versucht wurde oder wird, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – mitzuteilen. Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes durch einen Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes begangen wurde oder wird, sind unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.“

4. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „eine juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

6. § 146 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können. Voraussetzung ist, dass

1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei

Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,

2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist,
3. der Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 in vollem Umfang möglich ist und
4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen. Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 170 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Verbrauchsteuern, ausgenommen die Energiesteuer auf Erdgas und die Stromsteuer.“

8. In § 289 Absatz 1 werden die Wörter „(§ 758a Abs. 2 der Zivilprozessordnung)“ durch die Wörter „(§ 758a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.
9. § 299 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
10. § 370 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 13 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angelegt werden.“

Artikel 11

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Satz 2 werden die Wörter „(§ 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)“ durch die Wörter „des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „und für die Leistungserbringung genutzt werden“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 10 Buchstabe b werden nach dem Wort „Altersvorsorgevertrag“ die Wörter „mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Absatz 1a Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. In § 5 werden die Wörter „und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind“ durch die Wörter „sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrags dem § 1 Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht“ ersetzt.
4. In § 5a werden die Wörter „und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt sind“ durch die Wörter „sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 7 werden in Satz 2 des Hinweises die Wörter „Zusage des Anbieters erfüllbar ist“ durch die Wörter „Zusagen des Anbieters erfüllbar“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 oder des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „oder ihm bekannt wird, dass die Satzung der Genossenschaft in der Weise geändert werden soll oder geändert wurde, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht mehr erfüllt werden“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung

Einspruch und Klage richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Bundessteuerblatt“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten. Auf die Gebühr sind die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gebührenfestsetzung kann nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung korrigiert werden. Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch gegeben.“

10. Dem § 14 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2010 sind auf Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. Auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren bleiben weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsbehelfe.“

Artikel 13

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur Anlage 9 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 9 (weggefallen)“.
- b) Die Angaben zu den Anlagen 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:
„Anlagen 10 bis 13 (weggefallen)“.
- c) Folgende Angaben werden angefügt:
„Anlage 14 Landwirtschaftliche Nutzung
Anlage 15 Forstwirtschaftliche Nutzung
Anlage 15a Forstwirtschaftliche Nutzung
Anlage 16 Weinbauliche Nutzung
Anlage 17 Gärtnerische Nutzung
Anlage 18 Sondernutzungen
Anlage 19 Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf
Anlage 20 Gruppen der Zweige des Tierbestands nach der Flächenabhängigkeit

Anlage 21 Vielfältiger

Anlage 22 Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

Anlage 23 Pauschalierte Bewirtschaftungskosten für Verwaltung, Instandhaltung und Mietausfallwagnis in Prozent der Jahresmiete oder üblichen Miete (ohne Betriebskosten)

Anlage 24 Ermittlung des Gebäuderegelherstellungswertes

Anlage 25 Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 BewG, Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BewG

Anlage 26 Abzinsungsfaktoren“.

2. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind die §§ 199 bis 203 zu berücksichtigen.“

3. § 19 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit und bei Grundstücken auch über die Grundstücksart (§§ 72, 74 und 75) oder die Grundstückshauptgruppe (§ 32 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, RGBl. I S. 81, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz, der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz und der Aufbringungsumlage-Verordnung vom 8. Dezember 1944, RGBl. I S. 338)“.

4. § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Anteil am Wert von anderen als in den Nummern 1 bis 3 genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen,“.

5. § 205 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.“

6. Die Anlagen 10 bis 13 werden aufgehoben.

7. In der Anlage 15 werden in der Spalte 2 die Wörter „Nichtwirtschaftswald Nichtholzflächen Blößen“ durch die Wörter „übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung“ ersetzt.

8. In Anlage 26 wird unter der Zeile mit der Angabe „59“ in der Spalte mit der Bezeichnung „Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)“ folgende Zeile eingefügt:

„	60	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535
“	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099

Artikel 14**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Absatz 8 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. in § 13b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 tritt an die Stelle des Prozentsatzes für das Verwaltungsvermögen von 50 Prozent ein Prozentsatz von 10 Prozent;“.
2. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Soweit zum Vermögen der Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter gehören, die nach Satz 3 nicht in das begünstigte Vermögen einzubeziehen sind, ist der Teil des Anteilswerts nicht begünstigt, der dem Verhältnis der Summe der Werte dieser Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des Betriebs der Kapitalgesellschaft entspricht.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Steuerklasse I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ehegatte und der Lebenspartner;“.
 - b) Steuerklasse II Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;“.
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 6“ gestrichen.
6. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 13a Absatz 8 Nummer 3, § 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht.“

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“
2. § 2b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 2a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“
3. § 2c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 7a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Finanzbehörden der Länder melden halbjährlich in Fällen, in denen ein Arbeitgeber Kindergeldbeträge von der angemeldeten Lohnsteuer in Abzug gebracht hat, dem Bundeszentralamt für Steuern dessen Namen, Anschrift, Steuernummer, Identifikationsmerkmale nach § 139a der Abgabenordnung und die Höhe der bei den Lohnsteueranmeldungen abgesetzten Kindergeldbeträge.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Hilfsmerkmale
Als Hilfsmerkmale werden erfasst:

 1. die Nummern der Finanzämter,
 2. die Steuernummern, die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung und die Zulagen- und Vertragsnummern der Förderung nach § 10a des Einkommensteuergesetzes sowie die Einheitswertaktenzeichen bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 5,
 3. die Art des Festsetzungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Veranlagung bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 6 und 7,
 4. die Art des Feststellungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Bewertung bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 5,
 5. für Personengesellschaften und Gemeinschaften die Finanzamt- und Steuernummer sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung von den Beteiligten bei der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2,
 6. für Organgesellschaften die Finanzamt- und Steuernummer sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung des Organträgers bei den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 6.

Die Finanzamt- und Steuernummern sowie die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gespeichert werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Abweichend von dem in Absatz 6a genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“

b) In Absatz 7 werden im ersten Satzteil die Wörter „Absätze 1 bis 6a“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6b“ ersetzt.

7. Dem § 7a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.“

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Rechtsverordnungen auf Grund des § 2 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) können mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2010 erlassen werden, sofern die dem Bundesrat zugeleitete Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 2011 als Bundesratsdrucksache veröffentlicht worden ist. Rechtsverordnungen, die dem Bundesrat nach diesem Zeitpunkt zugeleitet werden, können bestimmen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der in § 2 Absatz 2 der Abgabenordnung genannten und nach dem 31. Dezember 2010 geschlossenen Konsultationsvereinbarung im Bundessteuerblatt gelten.“

2. Dem § 1d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 55 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden. § 55 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und § 58 Nummer 1 bis 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])

sind auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 170 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für die Energiesteuer auf Erdgas für alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;“

2. Der Nummer 37 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 38 wird angefügt:

„38. ab ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder.“

Artikel 18

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Dem § 341 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keiner Erlaubnis zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben die Bestimmungen des Ersten bis Vierten Titels dieses Unterabschnittes sowie die ergänzenden Vorschriften der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden anzuwenden.“

Artikel 19**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:
 - „(4) Das der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Entgelt darf nicht um die für die Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.
 - (5) In anderer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Zerlegungsanteile festzulegen. Nach diesen Zerlegungsanteilen wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern verwaltete Feuerschutzsteuer auf die Länder verteilt und entsprechend dem monatlichen Aufkommen in Teilbeträgen bis zum 15. des folgenden Monats an die Länder überwiesen. Bis zur Ermittlung der endgültigen Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die bisherigen Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde zu legen.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des Aufkommens an Feuerschutzsteuer vor dem 1. Januar 2011 findet Absatz 3 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 20**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Angaben, die für die Beurteilung der in § 7a Absatz 4 genannten Voraussetzungen wesentlich sind.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5 Nr. 5, 6 und 6a, § 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5 sowie § 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 5, 6, 6a und 9, § 13d

Nummer 1, 2, 4, 4a, 5 und 12 sowie § 13e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. Dem § 11a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 - „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
3. § 12c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
4. In § 13d Nummer 1 werden die Wörter „Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung“ und in Nummer 12 die Wörter „Zuverlässigkeit und Sachkunde“ jeweils durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
5. In § 13e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „fachlichen Eignung“ durch das Wort „Sachkunde“ ersetzt.
6. In § 53c Absatz 2 wird der Teilsatz vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens Vorschriften zu erlassen.“
7. In § 54 Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
8. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Teilsatz vor Nummer 1 das Komma nach dem Wort „Rechtsverordnung“ und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 - „Die Ermächtigung kann für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen, durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
9. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „wird ermächtigt,“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ das Wort „zu“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
10. In § 65 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“ angefügt.
11. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen und Vermittlern von Versicherungsverträgen zu untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann es allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
12. Dem § 81c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 5 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
13. Dem § 81d Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
14. In § 87 Absatz 7 Satz 2 wird das Komma nach der Angabe „§ 104a Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen und die Angabe „§ 7a Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
15. Dem § 104 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
16. § 104g Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
17. Dem § 104q Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
18. Dem § 104r Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
19. In § 104u Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 7a Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
20. Dem § 105 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, wenn sie
1. von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben und
 2. befugt sind, in ihrem Sitzland das Rückversicherungsgeschäfts zu betreiben, dort ihre Hauptverwaltung haben, dort nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden und eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Sitzlandes mit der Bundesanstalt gewährleistet ist.“
21. In § 114 Absatz 2 wird der Teilsatz vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
 „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität von Pensionsfonds Vorschriften zu erlassen“.
22. In § 115 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
23. In § 116 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“ angefügt.
24. Dem § 118 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
25. § 118d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Lebensversicherungsverträge von Pensionskassen, denen kein genehmigter Geschäftsplan zu Grunde liegt,
1. bei Pensionskassen mit kollektiven Finanzierungssystemen die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der mathematischen Rückstellungen, namentlich der Deckungsrückstellung, insbesondere zur Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos, zur Stornowahrscheinlichkeit, Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes und des Neuzugangs, des Zinssatzes einschließlich der Höhe der Sicherheitszuschläge und die Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge, festzulegen;
 2. bei Pensionskassen, bei denen vertraglich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zur Prämienzahlung verpflichtet sind, festzulegen, wie der auf die Arbeitnehmer entfallende Teil der überrechnungsmäßigen Erträge zu bestimmen ist und welche Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Erträgen angemessen im Sinne des § 81c ist.
- Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden

der Länder. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

26. § 121a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Änderungen bezüglich der Angaben nach § 119 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach § 121f Absatz 3 unterliegen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

27. In § 121d werden im Teilsatz vor Nummer 1 die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ermächtigt“, die Wörter „durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“, eingefügt.

28. In § 121e Absatz 2 werden im Teilsatz vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“, eingefügt.

29. § 121f wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat das übernehmende Versicherungsunternehmen unverzüglich die Vorversicherer über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jede Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach den §§ 1 und 122a des Umwandlungsgesetzes, bei der Rückversicherungsverträge zu den von der Umwandlung erfassten Vermögensgegenständen gehören, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Vorschriften über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.“

30. In § 121g Absatz 4 werden im Teilsatz vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“, eingefügt.

31. Dem § 121i Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sobald die Bestandsübertragung wirksam geworden ist, hat die übernehmende Niederlassung die Vorversicherer unverzüglich über die Bestandsübertragung schriftlich zu informieren.“

Artikel 21

Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung

In § 2 der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3018), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, werden die Wörter „3 Millionen Euro“ durch die Wörter „3,2 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auch wenn die Länder die in Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Laufbahngruppen durch landesrechtliche Regelungen zusammenfassen oder abweichend bezeichnen, richten sich die Eingangsvoraussetzungen für die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung hinsichtlich ihrer Vorbildung und Ausbildung nach diesem Gesetz. Für die berufliche Entwicklung innerhalb zusammengefasster Laufbahngruppen gilt § 6 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend davon ist ein mit mindestens gutem Erfolg erreichter Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer förderlichen Berufsausbildung oder einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zulässig.“

Artikel 23

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 2 Absatz 2 Nummer 7 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohnern in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal und die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal und die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder,“

Artikel 24

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundeszentralamt für Steuern“ die Wörter „auf Grund des § 139b Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern auf Grund des § 39e Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Falle einer Fortschreibung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Daten und Hinweise unter Angabe der Identifikationsnummer (2701) der betroffenen Person unverzüglich folgende Daten in automatisierter Form (BZSt–Einkommensteuermitteilung):

- | | |
|---|-------------|
| 1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft | 1101, |
| 2. Datum des Eintritts und des Austritts in oder aus einer steuererhebenden Religionsgesellschaft | 1102, 1103, |
| 3. Familienstand | 1401, |
| 4. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft | 1402, |
| 5. Datum der Beendigung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft | 1406, |
| 6. Identifikationsnummer des Ehegatten | 2703, |
| 7. Identifikationsnummer des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2704, |
| 8. Rechtsstellung des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2218. |

Entsprechendes gilt für die erstmalige Speicherung der Daten im Melderegister. Hat das Bundeszentralamt für Steuern dem Betroffenen, dem Ehegatten oder dem Kind noch keine Identifikationsnummer zugeteilt, übermittelt die Meldebehörde statt der Identifikationsnummer das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung (2702).“

Artikel 25

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

In § 15 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das durch Artikel 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939; 2010 I S. 340) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ durch die die Wörter „bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

§ 11 Absatz 4 Satz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen Vertrags die Übertra-

gung der zentralen Stelle mitzuteilen. In den Fällen der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

Artikel 27

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In § 9 Satz 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 11 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über:“.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Den Miterben steht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;“.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. der Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;“.
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;“.
- e) Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;“.
2. Dem § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist

erstmalig auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden.“

Artikel 30

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, Nummer 30 Buchstabe f, Nummer 37 Buchstabe a, Artikel 25 und 26 treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (4) Die Artikel 12 und 19 Nummer 1 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 1 und 32 und Artikel 4 Nummer 1 bis 8 Buchstabe a und b und Artikel 4 Nummer 9, 10, 12 und 13 sowie Artikel 19 Nummer 2 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (6) Artikel 21 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Verlauf des Jahres 2009 hat sich in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben, der wegen des Endes der 16. Legislaturperiode in der zweiten Jahreshälfte 2009 nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden konnte.

Das Jahressteuergesetz 2010 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf und ergänzt ihn um weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche Maßnahmen. Auch erforderliche Änderungen außerhalb des Steuerrechts sind vorgesehen, u. a. im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Steuerstatistikgesetz.

Das Jahressteuergesetz 2010 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundene Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben. Darunter fallen redaktionelle (Folge-)Änderungen und Anpassungen, gesetzliche Klarstellungen, aber auch Korrekturen materieller Fehler. Einzelne Änderungen sind auf unionsrechtliche Vorgaben, nachzuvollziehende Gesetzesänderungen im nationalen außersteuerlichen Recht oder die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zurückzuführen.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes), §§ 22, 23 EStG.
- Konkretisierung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen: Ausschluss von bestimmten öffentlich geförderten Maßnahmen aus der Steuerermäßigung (Vermeidung von Doppelförderung), § 35a EStG.
- Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug.
- Steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen.
- Steuerbarkeit von Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland zu einem im Inland ansässigen Verein, §§ 49, 50a EStG.
- Anpassungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie im Bereich der Riester-Rente.
- Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.
- Anpassung der Regelungen zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, zur Besteuerung von Versorgungsleistungen, zum Abzug und zur Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, §§ 1a, 9a, 10, 22, 52, 93 EStG.
- Steuerliche Anerkennung der Schadensrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU-/EWR-Mitgliedstaat, § 20 KStG.
- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen (z. B. befristete Verlängerung des

steuerlichen Höchstbetrags in § 21 Absatz 2 KStG, Anhebung des steuerlichen Höchstbetrags für die sog. Freie Rückstellung für Beitragsrückerstattungen), § 34 KStG.

- Diverse Änderungen der Abgabenordnung (u. a. zur Verlagerung der elektronischen Buchführung, Verbesserung der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs).
- Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes an EU-Recht und aktuelle Entwicklungen (z. B. Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs bei der Einfuhr, § 5 UStG, und durch Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie Leistungen von Gebäudereinigern, § 13b UStG).
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht.

Außerdem werden Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Monatliche Auszahlung des vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Aufkommens der Feuerschutzsteuer an die Länder.
- Änderungen im Steuerstatistikgesetz zur Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen, Verbesserungen bei der Kindergeldstatistik und Sicherstellung der Durchführbarkeit der Steuerstatistiken durch Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmale im Steuerstatistikgesetz.
- Der Wortlaut der Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wird systematisch vereinheitlicht.
- Die Pflicht der Versicherer, Mittel aus ihrer Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszuschütten, wird befristet gestreckt.
- Anpassung der Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes im Zuge der Föderalismusreform, die sicherstellt, dass bei unterschiedlichem Laufbahnrecht in den Ländern auch weiterhin einheitliche Einstellungsvoraussetzungen für Steuerbeamtinnen und -beamte gelten.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 28 (Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes, des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des Versicherungsteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG).

Für Artikel 3 und 14 sowie Artikel 19 Nummer 1 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie § 3 des Feuerschutzsteuergesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des

Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) und das Aufkommen der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG) sowie der Feuerschutzsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen. Hinsichtlich der Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 14) ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaftsteuer würden zum einen Rechtsunsicherheit erzeugen und zum anderen, wegen der Streubreite der insbesondere im einzelnen Erbfall begünstigten Personen einerseits und wegen der Gebietshoheit der Länder andererseits, den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen den Ländern unabdingbar machen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird. Da das Feuerschutzsteuergesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist und es in Artikel 19 Nummer 1 um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt schon aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Darüber hinaus ist eine bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil landesunterschiedliche Regelungen der Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer nicht mit der Regelung über die Zerlegung des Gesamtaufkommens der entrichteten Feuerschutzsteuer kompatibel wären.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 8) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 9) und die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 16) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG. Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 17) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Für die Änderung des Wohnungsbau-Prämienengesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Im Fall der Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 12) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist und nur die bestehenden Verfahrensvorschriften an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 13) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Da das Bewertungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt auch aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Bei der Regelung im Bereich des Bewertungsrechts handelt es sich im Wesentlichen um Klarstellungen bzw. um redaktionelle Anpassungen.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 15) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Änderungen des Handelsgesetzbuchs (Artikel 18) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 20) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts oder einer Versicherung würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Das Regelungsziel, die Verbesserung der Aufsicht und der Fähigkeit der Finanzmarktaufsicht auf Krisen zu reagieren, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle der Bundesaufsicht unterliegenden Versicherer gleichermaßen erreicht werden. Die vorgesehene Vorschriften können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie für das gesamte Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Für die Regelung über die Zerlegung des Steueraufkommens in § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 19 Num-

mer 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 3 GG.

Für die Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Artikel 22) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 GG, für die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (Artikel 23) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG und für die Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes (Artikel 25) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 29) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen, weil das Abstellen auf die Belegenheit des Grundstücks dem Ziel, der Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe zuwiderläuft. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhält-

nisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2010	2011	2012	2013	2014		
1	<u>§ 6b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG</u> i.V.m. <u>§ 52 Absatz 18b Satz 1 EStG</u> ²⁾ Aufhebung der Befristung der Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG	Insg.		
		GewSt			
		ESt			
		KSt			
		SolZ			
		Bund			
		GewSt			
		ESt			
		KSt			
		SolZ			
		Länder			
		GewSt			
		ESt			
KSt					
Gem.					
GewSt					
ESt					
2	<u>§ 3 Absatz 9a Satz 2 UStG, § 15 Absatz 1b UStG, § 15a UStG</u> Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken	Insg.			
		USt			
		Bund			
		USt			
		Länder			
		USt			
		Gem.			
		USt			
		3	<u>§ 13b Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 5 UStG</u> Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen	Insg.	+ 25	.	+ 20	+ 25	+ 25	+ 25
				USt	+ 25	.	+ 20	+ 25	+ 25	+ 25
				Bund	+ 13	.	+ 11	+ 13	+ 13	+ 13
				USt	+ 13	.	+ 11	+ 13	+ 13	+ 13
Länder	+ 11			.	+ 9	+ 11	+ 11	+ 11		
USt	+ 11			.	+ 9	+ 11	+ 11	+ 11		
Gem.	+ 1			.	.	+ 1	+ 1	+ 1		
USt	+ 1			.	.	+ 1	+ 1	+ 1		
4	<u>§ 13b Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 5 UStG</u> Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen			Insg.	+ 15	.	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
				USt	+ 15	.	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
				Bund	+ 8	.	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
				USt	+ 8	.	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		Länder	+ 7	.	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7		
		USt	+ 7	.	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7		
		Gem.		
		USt		
		5	<u>§§ 15 und 16 ErbStG</u> ²⁾ Gleichstellung der Lebenspartner im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz mit Ehepartnern	Insg.	
				ErbSt	
				Bund	
				Länder	
ErbSt			
Gem.			

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2010	2011	2012	2013	2014
6	§ 3 GrEStG ²⁾ Gleichstellung des Lebenspartners in vollem Umfang bei der Grunderwerbsteuer	Insg.
		GrESt
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder
		GrESt
		Gem.	-	-	-	-	-	-
7	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 40	.	+ 35	+ 40	+ 40	+ 40
		GewSt
		EST
		KSt
		SolZ
		USt	+ 40	.	+ 35	+ 40	+ 40	+ 40
		ErbSt
		GrESt
		Bund	+ 21	.	+ 19	+ 21	+ 21	+ 21
		GewSt
		EST
		KSt
		SolZ
		USt	+ 21	.	+ 19	+ 21	+ 21	+ 21
		Länder	+ 18	.	+ 16	+ 18	+ 18	+ 18
		GewSt
		EST
KSt		
USt	+ 18	.	+ 16	+ 18	+ 18	+ 18		
ErbSt		
GrESt		
Gem.	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1		
GewSt		
EST		
USt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1		

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten²⁾ Geringfügige, nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.**Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen entsprechend den unter Punkt D des Vorblattes aufgeführten finanziellen Auswirkungen. Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten sind nachstehend gesondert ausgewiesen. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 10a Absatz 5 Satz 5 EStG	Altersvorsorgezulage: Kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer mehr erforderlich	-4	.			10.000	1,00	0	0	100
2	§ 10a Absatz 5 Satz 5 EStG i.V.m. § 89 Absatz 1 Satz 4 EStG	Altersvorsorgezulage: Kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer mehr erforderlich. Damit entfällt die Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags an die zentrale Stelle durch den Anbieter				-20.583	10.000	1,00	0	0	100
3	§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG	Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, müssen als Einkünfte i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG auch in der Steuererklärung angegeben werden.	6	.			10.000	1,00	0	0	100
4	§ 20 Absatz 3a EStG	Bescheinigung der auszahlenden Stelle über nicht vorgenommene Korrektur beim Kapitalertragsteuerabzug				4.390	1.000	1,00	0	0	100
5	§ 20 Absatz 3a EStG	Nachweis des Steuerpflichtigen mittels einer Bescheinigung der auszahlenden Stelle über nicht vorgenommene Korrektur beim Kapitalertragsteuerabzug	1	.			1.000	1,00	0	0	100
6	§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	Keine Steuerbarkeit mehr für private Veräußerungsgeschäfte von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Diese sind damit in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben.	-4	.			1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
7	§ 35a Absatz 3 EStG	Durch den Ausschluss der Doppelförderung durch weiterer Programme (geltendes Recht: nur CO2-Gebäudesanierungsprogramm) können die entsprechenden Kosten nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Diese müssen daher auch nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, d.h. in entsprechenden Fällen ist eine Information weniger in der Steuererklärung nötig (oder nachzuweisen, dass die Kosten nicht durch ein anderes Programm gefördert worden sind.)	-5	.			50.000	1,00	0	0	100
8	§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden teilen auch Datum der Änderung des Personenstands mit (Erweiterung des Datensatzes um eine Information) und BZSt speichert diese weitere Information				.	600.000	1,00	0	0	100
9 **)	§ 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden müssen zur verbesserten Zuordnung der Daten künftig neben IDNr. auch Geburtsdatum übermitteln und erforderlichenfalls das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139 Absatz 6 Satz 2 AO) zur Übermittlung verwenden (Erstmeldung 2010)				.	50.000.000	2,00	0	0	100
10	§ 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden müssen zur verbesserten Zuordnung der Daten künftig neben IDNr. auch Geburtsdatum übermitteln und erforderlichenfalls das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139 Absatz 6 Satz 2 AO) zur Übermittlung verwenden (Dauerbetrieb)				.	10.000.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für		Verwaltung in EUR (insgesamt)	Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)				A	B	C
11	§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG	Auszahlende Stelle muss dem Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe der StDÜV elektronisch mitteilen, dass es sich um unentgeltliche Übertragung handelt			391.907		238.000	1,00	0	0	100
12	§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6 EStG	Bei Kapitalerträgen als Betriebseinnahmen kann Befreiung vom Steuerabzug für bestimmte Ertragsarten künftig entsprechend eines Musters statt eines Vordrucks beantragt werden sowie Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von 10 auf 6 Jahre			-313		100	1,00	0	0	100
13	§ 44a Absatz 2a i.V.m. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG	Aufnahme der Identifikationsnummer (ggf. auch des Ehepartners) als zusätzliche Information für die Erteilung eines Freistellungsauftrags	1	.			6.000.000	1,00	0	0	100
14 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG fragen Identifikationsnummer bei ihren Kunden mit Freistellungsaufträgen ab. Bürger teilen Identifikationsnummer den v.g. Meldestellen mit.	2	0,55			6.000.000	1,00	0	0	100
15 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG können Identifikationsnummer automatisiert beim BZSt abfragen (einschl. Kosten für die Kundeninformation über die automatisierte Abfrage)			105.475.000		51.000.000	1,00	0	0	100
16 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG fragen Identifikationsnummer direkt bei ihren Kunden mit Freistellungsaufträgen ab			28.000.000		6.000.000	1,00	0	0	100
17 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	BZSt muss Identifikationsnummer Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 EStG auf deren Anfrage hin mitteilen					54.000.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
18	§ 45d Absatz 1 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht der zum Kapitalertragsteuerabzugverpflichteten um weitere Angaben (Identifikationsnummer, § 45d Absatz 1 Nummer 1 EStG) sowie in Fällen von NV-Bescheinigungen			200.000		3.000	1,00	0	0	100
19 **)	§ 45d Absatz 1 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht der zum Kapitalertragsteuerabzugverpflichteten um weitere Angaben (Identifikationsnummer, § 45d Absatz 1 Nummer 1 EStG) sowie in Fällen von NV-Bescheinigungen (einmalige Programmierkosten)			1.800.000		3.000	1,00	0	0	100
20	§ 45d Absatz 3 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht für inländische Versicherungsmittler um weitere Angaben (§ 45d Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EStG) sowie weitere Angaben			2.507		1.000	1,00	0	0	100
21	§ 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Wegfall der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Bagatellfällen (Arbeitslohn < 10.200 € bzw. < 19.400 € bei Ehegatten)	-35	.			250.000	1,00	0	0	100
22 ***	§ 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Wegfall der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Bagatellfällen (Arbeitslohn < 10.200 € bzw. < 19.400 € bei Ehegatten)					250.000	1,00	0	0	100
23 **)	§ 52b Absatz 5 EStG	Arbeitgeber haben die elektronischen Lohnsteuerbazugsmerkmale (ELStAM) nach dem Starttermin einmalig in der Lohnabrechnung auszuweisen und dem Arbeitnehmer einen Ausdruck dieser Lohnabrechnung mit den übermittelten ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereit zu stellen			95.000.000		40.000.000	1,00	0	0	100
24	§ 52b Absatz 7 EStG	Austellung einer Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts für den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde						1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
25	§ 52b Absatz 8 Satz 1 EStG	Mitteilung der gespeicherten ELStAM durch das Finanzamt auf Anfrage des Steuerpflichtigen				.	.	1,00	0	0	100
26	§ 52b Absatz 8 Satz 2 EStG	Arbeitnehmer kann ELStAM für bestimmte Arbeitgeber sperren oder freigeben lassen	9	.			4.000.000	1,00	0	0	100
27	§ 52b Absatz 8 Satz 3 EStG	Arbeitgeber muss Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste (Freigabe der ELStAM) die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers mitteilen, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird			1.006.667		2.000.000	1,00	0	0	100
28	§ 52b Absatz 8 Satz 4 EStG	Mitteilung der Sperrung der ELStAM (Negativliste) an den Arbeitgeber				.	.	1,00	0	0	100
29	§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG i.V.m. § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG und § 22a Absatz 1 EStG	Die Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen zum Erwerb des Pflichtanteils an einer Genossenschaft ist nur noch bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig. Da ab Beginn der Auszahlungsphase verschiedene Bescheinigungen/Mitteilungen mit Dauerwirkung erteilt/erstellt werden, entfällt mit der Beschränkung der Entnahme die Notwendigkeit einer Korrektur der Bescheinigungen bzw. Mitteilungen.			-8.320		1.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
30	§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 5 AltvDV	Die Einzahlung zur Minderung des Wohnförderkontos ist nur noch bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig. Da ab Beginn der Auszahlungsphase verschiedene Bescheinigungen/Mitteilungen mit Dauerwirkung erteilt/erstellt werden, entfällt mit der Beschränkung des Einzahlungszeitpunktes die Notwendigkeit einer Korrektur der Bescheinigungen bzw. Mitteilungen. Außerdem keine Mitteilungspflicht des Anbieters gegenüber einem anderen Anbieter nach § 11 Absatz 3 Satz 5 AltvDV.			-1.880		1.000	1,00	0	0	100
31	§ 93 Absatz 1a Satz 1 EStG i.V.m. § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG	Die externe Teilung im Versorgungsausgleich zu den Zielversorgungsträgern "gesetzliche Rentenversicherung" und "Versorgungsausgleichskasse" soll nicht mehr zu einer schädlichen Verwendung führen. Damit entfallen für den Anbieter des Altersvorsorgevertrages in diesen Fällen die Mitteilungspflichten nach § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG			-1.692		300	1,00	0	0	100
32	§ 93 Absatz 1a Satz 1 EStG i.V.m. § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG	Die externe Teilung im Versorgungsausgleich zu den Zielversorgungsträgern "gesetzliche Rentenversicherung" und "Versorgungsausgleichskasse" soll nicht mehr zu einer schädlichen Verwendung führen. Damit entfällt in diesen Fällen die Mitteilungspflicht der zentralen Stelle nach § 94 Absatz 1 Satz 2 EStG.					300	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
33	§ 93 Absatz 4 EStG	Mitteilungspflicht des Zulageberechtigten über Absicht zur Kapitalübertragung, Zeitpunkt der Kapitalübertragung und Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung im Fall der nicht wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Darlehens eines Altersvorsorgevertrags	20	0,55			500	1,00	0	0	100
34	§ 94 Absatz 2 Satz 2 EStG	Abschaffung der bislang vorgesehenen Information über die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 90 Absatz 4 Satz 5 EStG von der zentralen Stelle an den Anbieter, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem erloschen ist					90.000	1,00	0	0	100
35	§ 94 Absatz 2 Satz 2 EStG	Abschaffung der bislang vorgesehenen Information über die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 90 Absatz 4 Satz 5 EStG von der zentralen Stelle an den Anbieter, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem erloschen ist. Damit entfällt bei Anbietern auch der Aufwand der Entgegennahme und Zuordnung der Meldung zu den Vertragsunterlagen.					90.000	1,00	0	0	100
36	§ 8 Absatz 9 Satz 8 KStG	Unternehmen müssen künftig auch Erklärung für Spartenverlustvorträge abgeben					4.200	1,00	0	0	100
37	§ 20 Absatz 2 Satz 3 KStG	Für die steuerliche Anerkennung von Schadensrückstellungen müssen künftig auch inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der auf § 55a VAG beruhenden BerVersV entsprechend anwenden.					204	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
38	§ 10a Satz 9 GewStG	Unternehmen müssen künftig auch Erklärung für Spartenverlustvorträge abgeben			61.306		4.200	1,00	0	0	100
39	§ 3a Absatz 8 UStG	Güterbeförderungen, im Zusammenhang mit der Güterbeförderung stehende Leistungen (z.B. Beladen, Entladen oder Umschlagen), Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Reiseleistungen im Drittlandsgebiet müssen vom leistungsempfangenden Unternehmer nicht mehr angemeldet werden bzw. es wird kein Vorsteuerabzug vorgenommen. Der leistende Unternehmer muss diesen Umsatz als nicht steuerbaren Umsatz erklären und nicht mehr in der Zusammenfassenden Meldung anmelden bzw. hat keine Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.			-78.027		11.000	1,00	0	100	0
40	§ 4 Absatz 5 InvStG	Bei der Steuerfestsetzung ist auf Antrag des unbeschränkt Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen § 4 Absatz 3 InvStG nicht anzuwenden, soweit ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem ausländischen Investmentanteil ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Absatz 2 Satz 7 InvStG enthalten (einschl. Nachweis der Anlegerstellung)			31.207		2.000	1,00	0	0	100
41	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e, f und h InvStG	Der Katalog der von Publikumsfonds zu veröffentlichen Besteuerungsgrundlagen wird aktualisiert und geringfügig ausgeweitet.			42.240		11.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
42	§ 31b AO	Mitteilung der Finanzbehörden an zuständige Verwaltungsbehörden über Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Geldwäschegesetz schließen lassen					1,00	0	0	100	
43	§ 146 Absatz 2a AO	Antrag auf Führung / Aufbewahrung elektronischer Bücher künftig auch in Nicht EU/EWR-Staaten (ohne bislang erforderliche Zustimmung des ausl. Staates zur Durchführung des Datenzugriffs)			-3.020	100	1,00	0	0	100	
44	§ 13 Absatz 1 Satz 2 5. VermBG	Für Anträge auf Arbeitnehmersparzulage sind künftig Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr erforderlich	-3	.		1.000.000	1,00	0	0	100	
45	§ 2a Satz 2 WoPG	Für Anträge auf Wohnungsbauprämie sind künftig Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr erforderlich	-3	.		3.000.000	1,00	0	0	100	
46	§ 8 Absatz 1 Satz 5 AltZertG	Prüfungsverband der Genossenschaft muss die Zertifizierungsstelle in den Fällen einer zertifizierungserheblichen Satzungsänderung informieren			2	1	1,00	0	0	100	
47	§ 2a Absatz 4 StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden					1,00	0	0	100	
48	§ 4 Absatz 5 StStatG	Halbjährliche Meldung der Finanzbehörden an BZSt in Fällen, in denen Arbeitgeber Kindergeldbeträge von der angemeldeten Lohnsteuer in Abzug gebracht haben					1,00	0	0	100	
49	§ 5 StStatG	Identifikationsmerkmale müssen für Steuerstatistik als zusätzliche Hilfsmerkmale aufgenommen werden					1,00	0	0	100	

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
50	§ 7 Absatz 6b StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden.				.	.	1,00	0	0	100
51	§ 7a Absatz 4 StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden.				.	.	1,00	0	0	100
52	§ 121f Absatz 1 Satz 6 VAG	Schriftliche Information des Vorversicherers über Wirksamwerden der Bestandsübertragung durch übernehmendes Versicherungsunternehmen			1.725		4	1,00	0	80	20
53	§ 121f Absatz 3 VAG	Gesuch um Genehmigung der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens			598		2	1,00	0	80	20
54	§ 121i Absatz 4 Satz 6 VAG	Schriftliche Information des Vorversicherers über Wirksamwerden der Bestandsübertragung durch übernehmende Niederlassung			431		1	1,00	0	80	20
55	§ 5c Absatz 2 2. BMeldDÜV	Meldebehörden übermitteln dem BZSt auf Grund des § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG unter Angabe der Identifikationsnummer der betroffenen Person bestimmte Daten in automatisierter Form (BZSt-Einkommensteuermitteilung)				.	.	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR			1.369.003	0
Summe Einmalkosten in EUR			230.275.000	0

national
EU-Ebene
international

***) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe „Einmalkosten“ enthalten.

*** Diese Bürokratiekosten der Verwaltung stellen so genannte „rückbezügliche“ Informationspflichten dar. Eine Quantifizierung wurde – wie bei den übrigen Informationspflichten der Verwaltung – nicht vorgenommen.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 52b – neu)

Ergänzung der Inhaltsübersicht um die Angabe zu dem durch das vorliegende Änderungsgesetz eingefügten § 52b – neu – EStG.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b (§ 1a Absatz 1 Satz 1 und Nummer 1b – neu)

Der Sonderausgabenabzug für Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und den vor dem 31. August 2009 geltenden einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts steht unter der Voraussetzung, dass die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Gemäß § 1a EStG wird der Sonderausgabenabzug unter bestimmten Voraussetzungen aus europarechtlichen Erwägungen außerdem in den Fällen gewährt, in denen die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 1)

Es wird klargestellt, dass nach § 13a EStG ermittelte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Gewinneinkünfte darstellen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5b Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um die Nachholung einer im Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) versehentlich unterbliebenen redaktionellen Folgeanpassung an die Änderungen in § 33a Absatz 1 EStG. Dort war ein neuer Satz 2 eingefügt worden, so dass der bisherige Satz 4, auf den sich der § 2 Absatz 5b Satz 2 Nummer 2 EStG bezieht, Satz 5 geworden ist. Der Verweis des § 2 Absatz 5b Satz 2 Nummer 2 EStG auf die Regelung in § 33a Absatz 1 EStG erhält nunmehr wieder die richtige Satzangabe.

Zu Nummer 4 (§ 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2)

Die Ergänzung um „Satz 1“ erfolgt lediglich als redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG (dortiges Anfügen eines zweiten Satzes).

Zu Nummer 5 (§ 3c Absatz 2 Satz 2 – neu)

Die Ergänzung in § 3c Absatz 2 Satz 2 EStG ist erforderlich, da der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 25. Juni 2009 – IX R 42/08 – entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden hat, dass der Abzug von Erwerbсаufwand im Zu-

sammenhang mit Einkünften aus § 17 Absatz 1 und 4 EStG jedenfalls dann nicht nach § 3c Absatz 2 Satz 1 EStG begrenzt ist, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat. Mit BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl I S. 181) werden die Grundsätze des o. g. Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet. Die Änderung des § 3c Absatz 2 EStG stellt die bisherige Verwaltungsauffassung klar. Ein Verzicht auf die Änderung hätte erhebliche Steuermindereinnahmen – insbesondere seit Einführung der Abgeltungssteuer – zur Folge.

Das Teilabzugsverbot soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein unselbständiger „Baustein“ innerhalb des gesamten Regelungswerks zum Teileinkünfteverfahren sein, nach dem sich Gewinne und Verluste aus einer Kapitalbeteiligung gleichermaßen nur anteilig auf die Einkommensteuer auswirken sollen.

Zudem wäre die vom BFH vorgenommene Auslegung von § 3c Absatz 2 EStG letztendlich auch nicht praktikabel, da die in § 3c Absatz 2 EStG verankerte veranlagungszeitraumunabhängige Begrenzung eine laufende rückwirkende Anpassung erforderlich machen würde, wenn in späteren Jahren Einnahmen anfallen.

Zu Nummer 6 (§ 9a Satz 1 Nummer 3)

Die Aufnahme des Verweises stellt sicher, dass der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro auch bei Einkünften aus Versorgungsleistungen im Sinne des § 22 Nummer 1b EStG und bei Einkünften aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Sinne des § 22 Nummer 1c EStG gewährt wird.

Zu Nummer 7 (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b)

Die Vorschrift wurde in ihrer Terminologie an das Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) angepasst und nimmt Bezug auf diejenigen Vorschriften des Gesetzes, auf deren Grundlage Ausgleichszahlungen zu Sonderausgaben führen können. Wie bisher stellen danach Ausgleichszahlungen an die ausgleichsberechtigte Person in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente (§ 20 Versorgungsausgleichsgesetz, §§ 1587f, 1587g des Bürgerlichen Gesetzbuchs a. F.; zur Abtretung von Versorgungsansprüchen vgl. § 21 Versorgungsausgleichsgesetz, § 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs a. F.) Sonderausgaben dar. Daneben sind nunmehr aber auch Ausgleichszahlungen in Form von Kapitalzahlungen (§ 22 Versorgungsausgleichsgesetz) begünstigt. Hierbei wird es sich meist um betriebliche Anrechte handeln, die eine (Teil-)Kapitalisierung vorsehen, oder aber um Anrechte im Sinne des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, soweit eine Teil-Kapitalisierung vereinbart ist. Außerdem kommt der Sonderausgabenabzug in Betracht, wenn ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht und die Witwe oder der Witwer gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nach § 26 Versorgungsausgleichsgesetz oder § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich a. F. zum Ausgleich verpflichtet ist.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG folgt dem sog. Korrespondenzprinzip. Er setzt deshalb die unbeschränkte Steuerpflicht des Berechtigten voraus. Dies wird, wie in § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG bereits geschehen, nochmals klar herausgestellt. Insoweit handelt es sich bei der Ergänzung der Vorschrift um eine redaktionelle Klarstellung. Zur Anwendung bei ausgleichsberechtigten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, vgl. die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 1a Absatz 1 Satz 1 und Nummer 1b EStG (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 8 (§ 10a Absatz 5 Satz 5 – neu)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist die Höhe der vom Steuerpflichtigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen Datensatz des Anbieters an die Finanzverwaltung nachzuweisen. Bei Vorliegen der Einwilligung des Steuerpflichtigen zur Datenübermittlung hat der Anbieter die nach § 10a Absatz 5 EStG erforderlichen Daten an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Zu diesen Daten zählt u. a. auch die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer. Soweit noch keine Versicherungs- oder Zulagenummer vergeben wurde, soll die Einwilligung des Steuerpflichtigen auch als Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer durch die zentrale Stelle gelten und einen gesonderten Antrag des Steuerpflichtigen entbehrlich machen.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 10b Absatz 1 Satz 7 und 8)

§ 10b Satz 7 und 8 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BGBl. 2010 I S. 386) zitiert beim Verweis auf § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) jeweils versehentlich nicht auch Satz 1 der Vorschrift. Es erfolgt nunmehr eine rein redaktionelle Korrektur dieser Verweise.

Zu Nummer 10 (§ 10d Absatz 4 Satz 4 und 5)

§ 10d Absatz 4 EStG regelt die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags. Nach § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG i. d. Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind Feststellungsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach § 10d Absatz 2 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Beträge wie z. B. die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Nach § 10d Absatz 4 Satz 5 EStG ist Satz 4 entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids allein mangels steuerlicher Auswirkungen unterbleibt.

Das Verlustfeststellungsverfahren wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 (BGBl. 1988 I S. 1093) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1990 eingeführt, um eine zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des in zukünfti-

gen Veranlagungszeiträumen abzuziehenden Verlustes herbeizuführen und damit der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden zu dienen (siehe Begründung in Bundestagsdrucksache 11/2536, S. 78).

Die Änderung des § 10d Absatz 4 EStG wird vorgenommen, da der BFH seine langjährige Rechtsprechung zur erstmaligen Verlustfeststellung nach § 10d Absatz 4 EStG bzw. der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorhergehenden Regelung in § 10d Absatz 3 EStG geändert hat. Der BFH sieht den Anwendungsbereich des § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG für die Fälle, in denen der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr bestandskräftig ist und Verluste „nachträglich“ erstmalig erklärt werden, als nicht gegeben an. Damit widerspricht er dem genannten gesetzgeberischen Willen sowie der gängigen Verwaltungspraxis.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 17. September 2008 (Az. IX R 70/06, BStBl II 2009 S. 897) entschieden, dass ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gemäß § 10d Absatz 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen ist, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind. Der BFH hält § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG für nicht anwendbar, wenn sich die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach Satz 2 des § 10d Absatz 4 EStG zu berücksichtigenden Beträge (sog. Berechnungsgrundlagen bzw. Bezugsgrößen) nicht geändert haben. Zu diesen Beträgen gehören nicht der Gesamtbetrag der Einkünfte. Damit ist die Möglichkeit des Erlasses eines Verlustfeststellungsbescheides in diesen speziellen Fällen nicht mehr von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängig.

Bei derzeit uneingeschränkter Anwendung der geänderten BFH-Rechtsprechung und ohne die Neuregelung können Steuerpflichtige u. U. in größeren zeitlichen Abständen nach der Bestandskraft der Steuerfestsetzung Gründe (z. B. infolge einer für den Steuerpflichtigen günstig ausgefallenen höchstrichterlichen Rechtsprechung) für den erstmaligen Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 10d Absatz 4 EStG vortragen, der wiederum Bindungswirkung für die Folgejahre entfaltet. Damit wäre die vom Gesetzgeber vorgesehene Abstimmung der materiellen und formellen Änderungserfordernisse beider Bescheide (Verlustfeststellung und Steuerfestsetzung des Folgejahres) nicht mehr gewahrt. Nach geltendem Recht haben diese Steuerpflichtigen nicht beabsichtigte Vorteile gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die die nämliche Rechtsfrage im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung aufgeworfen haben und nach für sie negativer Entscheidung im Vertrauen auf die in diesem Zeitpunkt maßgebliche Rechtsprechung den (ggf. negativen) Feststellungsbescheid haben unanfechtbar werden lassen. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen den Erlass oder die Änderung eines Feststellungsbescheids nach § 10d Absatz 4 EStG künftig nur noch dann ermöglichen, wenn sie rechtserheblich sind. Die Rechtserheblichkeit ist aber nur zu bejahen, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur entsprechenden Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre. Die Vorschrift des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG soll den Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfah-

rens nicht dadurch abnehmen, dass ihnen gestattet wird, sich auf Tatsachen gegenüber dem Finanzamt erst dann zu berufen, wenn etwa durch eine spätere Änderung der Rechtsprechung eine Rechtslage eintritt, die eine bisher nicht vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheinen lässt. Ein Feststellungsbescheid soll daher wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder Beweismittel nicht erlassen oder geändert werden, wenn das Finanzamt bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel nicht anders entschieden hätte.

Der Feststellungsbescheid nach § 10d Absatz 4 EStG ist gemäß § 182 AO Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerfestsetzung des Folgejahres und für den auf den nachfolgenden Feststellungszeitpunkt zu erlassenden Feststellungsbescheid (vgl. R 10d Absatz 7 Satz 4 EStR 2008). Daher gelten die Regelungen in § 171 Absatz 10 AO (Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist des Folgebescheids), § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO (Änderung von Folgebescheiden zur Anpassung an den Grundlagenbescheid) sowie § 351 Absatz 2 AO und § 42 FGO (Anfechtungsbeschränkung des Folgebescheids).

Die Bezugsgrößen der Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs im Rahmen der Einkommensbesteuerung sind allerdings unselbständige Besteuerungsgrundlagen (§ 157 Absatz 2 AO). Von ihnen geht daher bisher keine Bindung für das Feststellungsverfahren nach § 10d Absatz 4 EStG aus. Die Neuregelung sieht dagegen eine – der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprechende – inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zu Grunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid soll wie ein Grundlagenbescheid wirken, obwohl er verfahrensrechtlich – wie bisher – kein Grundlagenbescheid ist. Durch eine entsprechende Anwendung der Regelung in § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 AO und § 42 der Finanzgerichtsordnung (FGO) soll aber eine gleichartige Wirkung erzielt werden.

In Anlehnung an das geltende Recht sieht der geänderte Satz 5 des § 10d Absatz 4 EStG eine Ausnahme von der „Bindungswirkung“ des Einkommensteuerbescheids vor. Wie bisher soll der Erlass oder die Korrektur des Feststellungsbescheids auch dann möglich sein, wenn der Einkommensteuerbescheid dem Grunde nach (das heißt nach dem steuerlichen Verfahrensrecht) zwar korrigiert werden könnte, dies aber allein deshalb unterbleibt, weil sich die Höhe der festzusetzenden Steuer nicht ändert. In derartigen Fällen kann daher auf die Korrektur eines Einkommensteuerbescheids verzichtet werden; wäre die Korrektur eines Steuerbescheids dem Grunde nach möglich, kann die Verlustfeststellung ausnahmsweise unabhängig von den der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegten Besteuerungsgrundlagen erfolgen. Wäre aber die Korrektur des Einkommensteuerbescheids unabhängig von der betragsmäßigen Auswirkung auch verfahrensrechtlich nicht möglich (z. B. wegen groben Verschuldens des Steuerpflichtigen am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen und Beweismitteln oder mangels Rechtserheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel, vgl. § 173 AO), gilt weiterhin die „Bindungswirkung“ der Einkommensteuerfestsetzung für die Verlustfeststellung.

Besteuerungsgrundlagen i. S. des geänderten § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG sind neben den bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte zu berücksichtigenden Einkünften u. a. auch die nach § 10d Absatz 1 EStG abgezogenen und die nach § 10d Absatz 2 EStG abziehbaren Beträge.

Mit der Änderung des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG wird zur Sicherung des Rechtsfriedens – auch zugunsten des Steuerpflichtigen – das Gesetz im Sinne seiner ursprünglichen Zielsetzung sowie der bisherigen Rechtsprechung des BFH und der Anwendung in der Praxis vor Rechtsprechungsänderung klargestellt, damit erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 – neu)

§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG regelt die Besteuerung von Leistungen sonstiger Körperschaften, die mit Dividendenzahlungen von Kapitalgesellschaften wirtschaftlich vergleichbar sind. Die bisherige Fassung erfasste nur Leistungen inländischer sonstiger Körperschaften (z. B. Stiftungen). Da Dividenden auch dann dem Grunde nach von § 20 EStG erfasst werden, wenn sie von ausländischen Schuldner stammen, ist es gerechtfertigt, auch Leistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG zu erfassen, die von vergleichbaren ausländischen Körperschaften stammen.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 3a – neu)

Die Einfügung des § 20 Absatz 3a – neu – EStG steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nummer 20).

Die Abgeltungsteuer ist darauf angelegt, beim privaten Kapitalanleger die Veranlagung von Kapitaleinkünften, soweit sie vom Kapitalertragsteuerabzug erfasst werden, weitestgehend entbehrlich zu machen. Dieser gewünschte administrative Entlastungseffekt macht es erforderlich, dass auch bei Aufdeckung von Fehlern bei der Kapitalertragsteuer-Ermittlung die Kontinuität des „Veranlagungsverfahrens beim Kreditinstitut“ nicht unterbrochen wird. Mit Ablauf des Kalenderjahres tritt auch im Rahmen der Abgeltungsteuer eine Zäsur ein, weil Verlustverrechnungen nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG zeitraumbezogen nur innerhalb des Kalenderjahres erfolgen können, nicht ausgeglichene Verlustsalden nur in Folgejahre vorgetragen oder aber bescheinigt werden können. Über die im Kalenderjahr abgeführte Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhält der Kunde auf Verlangen eine Steuerbescheinigung.

Mit diesen Zäsuren zum Kalenderjahresende wäre es nicht vereinbar, wenn bei Änderungen der Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlage, die sich auf inländische und ausländische Geschäftsvorfälle in einem früheren Kalenderjahr beziehen, jeweils eine rückwirkende Korrektur erfolgen müsste. Die auszahlende Stelle kann daher materielle Fehler beim Kapitalertragsteuer-Abzug grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigen. Eine solche Regelung ist für den Kapitalertragsteuer-Abzug als solchen unverzichtbar und bedarf – zur Vermeidung von Veranlagungsfällen – einer entsprechenden materiellrechtlichen Absicherung.

Ohne eine solche „Korrekturregelung“ würde jede rückwirkende Änderung bei einem Einzelantrag potenziell eine Vielzahl von Folgekorrekturen bei den nachfolgenden Geschäftsvorfällen (Neuberechnung von Verlusttöpfen, Freistellungsauftragsvolumen, ausländische anrechenbare Steuern usw.) zur Folge haben. Dies würde zudem Änderungen von Verlust- und Steuerbescheinigungen und infolgedessen von Veranlagungen, denen diese Bescheinigung zu Grunde gelegen hat, auslösen, was im Rahmen einer pauschalierenden Abgeltungsteuer nicht administrierbar ist. Änderungen bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer wirken sich somit auch materiell-rechtlich erst in dem Kalenderjahr aus, in dem das Kreditinstitut die Änderung vornimmt.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass die Korrekturen, die die auszahlende Stelle nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG vorgenommen hat, materiellrechtlich nicht rückwirkend, sondern erst im Jahr der Vornahme der Korrektur wirksam werden (Zufluss oder Abfluss).

Zu Satz 2

Satz 2 soll verhindern, dass Korrekturen doppelt berücksichtigt werden; zum einen von der auszahlenden Stelle, zum anderen auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG. Die Korrektur im Veranlagungsverfahren ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seines Kreditinstituts einreicht, mit der das Kreditinstitut bestätigt, dass es die Korrektur im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird.

Der eingefügte § 20 Absatz 3a – neu – EStG ist nach § 52a Absatz 10 Satz 10 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 4a Satz 1)

Die Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen wird auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet.

Ziel des durch das Jahressteuergesetz 2009 eingeführten § 20 Absatz 4a EStG ist es, die Abgeltungsteuer für Steuerpflichtige und Quellensteuerabzugsverpflichtete, insbesondere die Kreditinstitute, noch praktikabler auszugestalten. Dies betrifft insbesondere die in diesem Absatz angeführten Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge nicht als Geldzahlungen, sondern in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Grundregel des Absatzes ist es, dass bei den angeführten Kapitalmaßnahmen die erhaltenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile treten. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert.

Mit der Regelung wird vermieden, dass die Banken – auf Grund fehlender Zahlungsvorgänge – zunächst die Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen einfordern müssen, oder das Finanzamt die Quellensteuer vom Steuerpflichtigen anzufordern hat, sofern dieser die Leistungen nicht gegenüber der Bank erbringt. Außerdem bedarf es damit keiner streitanfälligen fingierten Bewertung des Veräußerungspreises und -zeit-

punktes, so dass hiermit auch die Finanzverwaltung von zusätzlichen Veranlagungsfällen entlastet wird.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurde die Steuerneutralität der Kapitalmaßnahmen nur auf Auslandsbeteiligungen erstreckt, weil in diesen Fällen die Kreditinstitute in der Regel nicht in der Lage sind, den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis zu bestimmen.

Die Praxis hat gezeigt, dass auch bei Inlandsbeteiligungen eine Besteuerung der Kapitalmaßnahmen unpraktikabel ist. Hier würde nach gegenwärtiger Rechtslage nur für die Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1a EStG eine Steuerneutralität fingiert. Das heißt, der Anleger muss die Sachverhalte im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens erklären. Die Voraussetzungen für die Steuerneutralität würden dann vom Finanzamt im Einzelfall geprüft. Dieses aufwändige Verfahren soll durch die Einbeziehung auch der Inlandsbeteiligungen in § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG vermieden werden. Eine Benachteiligung inländischer Beteiligungen wird dadurch zudem vermieden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 4a Satz 3)

Der durch das Jahressteuergesetz 2009 eingefügte § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG hat das Ziel, dass bei Andienungsrechten (z. B. Umtausch- oder Aktienanleihen), bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrags Aktien oder andere Wertpapiere an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, die Übertragung der Aktien sich nicht steuerlich auswirkt. Allein die spätere Veräußerung der Aktien wird für die Festsetzung der Einkommensteuer und für den Quellensteuerabzug durch die Kreditinstitute relevant. Damit ist die Besteuerung dieser Finanzinstrumente an die Besteuerung der Wandelanleihe (vgl. § 221 des Aktiengesetzes) angeglichen, bei der bereits nach den geltenden Grundsätzen durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch der Anleihe in Aktien besteht.

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich ausgeweitet, so dass insbesondere auch Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Regelungen zur Abgeltungsteuer bei ihnen Anwendung finden, erfasst werden. Vollrisikozertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswerts, z. B. eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher sind. Die Voraussetzungen des bisherigen Satzes 3 für eine Steuerneutralität waren in diesen Fällen bisher nicht gegeben bzw. nicht eindeutig. Bei derartigen Kapitalanlagen ist bereits der Tatbestand der Lieferung einer „vorher festgelegten Anzahl von Wertpapieren“ fraglich, und der Tatbestand „anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags“ ist nicht erfüllt. Denn die Rückzahlung oder Andienung von Wertpapieren ist abhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2)

Werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften übertragen, so besteht für die ausgleichsberechtigte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit zur Anwendung der Öffnungsklausel. Dies muss durch

den Versorgungsträger bescheinigt werden. Der Verweis auf § 4 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes stellt sicher, dass ein entsprechendes Auskunftsrecht gegen den Versorgungsträger besteht.

Zu Buchstabe b (§ 22 Nummer 1b)

Es wird klargestellt, dass Einkünfte aus Versorgungsleistungen unabhängig davon sonstige Einkünfte darstellen, ob sich der Abzug dieser Leistungen als Sonderausgaben beim Zahlungsverpflichteten steuerlich ausgewirkt hat. Auf der anderen Seite wird jedoch auch deutlich herausgestellt, dass eine Besteuerung nur insoweit in Betracht kommt, als die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG beim Zahlungsverpflichteten gegeben sind. Dies dient der Wahrung des Korrespondenzprinzips.

Zu Buchstabe c (§ 22 Nummer 1c)

Die Vorschrift wird an die durch das Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) geänderte Terminologie – ebenso wie § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG – angepasst. Zudem wird klargestellt, dass Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und den einschlägigen Vorschriften des vor dem 31. August 2009 geltenden Zivilrechts unabhängig davon sonstige Einkünfte darstellen, ob sich der Abzug dieser Leistungen als Sonderausgaben bei der ausgleichspflichtigen Person steuerlich ausgewirkt hat. Zur Wahrung des Korrespondenzprinzips stellt die Formulierung sicher, dass eine Besteuerung jedoch nur insoweit in Betracht kommt, als die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG bei der ausgleichspflichtigen Person gegeben sind.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 22 Nummer 5 Satz 6)

Die Ergänzung stellt klar, dass eine Nachversteuerung des noch nicht erfassten Auflösungsbetrags des Wohnförderkontos nicht erfolgt, wenn die Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten eintritt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 22 Nummer 5 Satz 10 – neu)

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG richtet sich unter anderem danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt (§ 3 Nummer 55b, 63 und 66 EStG), nach § 10a oder Abschnitt XI EStG (Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage) gefördert worden sind oder durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG erworben wurden.

Der neue Satz 10 in § 22 Nummer 5 EStG stellt klar, dass die Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Beträgen der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung im Falle einer internen Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz bei der ausgleichsberechtigten Person mit dem Verteilungsschlüssel erfolgt, wie sie nur auf die Ehezeit bezogen bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung erfolgt wäre, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte. Der Verteilungsschlüssel ist auch auf die

Erträge und Wertsteigerungen aus den übertragenen Anrechten anzuwenden.

Die Änderung des § 22 Nummer 5 Satz 10 – neu – EStG tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes in Kraft. Die Regelung führt in keinem Fall zu einer Schlechterstellung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 – neu)

Die ergänzende Regelung zu § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG enthält die Aussage, dass private Veräußerungsgeschäfte mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht steuerbar sind.

Bei der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Gebrauchtfahrzeuge) werden auf Grund des Wertverlustes regelmäßig Verluste erzielt. Es ist nicht sachgerecht, derartige typische – nicht mit Einkünfteerzielungsabsicht getätigte – Verlustgeschäfte steuerrechtlich wirksam werden zu lassen. Die meist vorrangig zur Nutzung angeschafften Gebrauchsgegenstände werden in der Regel veräußert, um die Kosten der eigenen Nutzung zu minimieren, indem ein Teil der Anschaffungskosten durch eine Weiterveräußerung aufgefangen wird. Der Veräußerer hat nicht die Erwartung, einen höheren Preis zu erzielen, als er selbst aufwenden musste. Dies dürfte nur in Ausnahmefällen die Erwartung sein, z. B. bei der Veräußerung von Antiquitäten, Kunstgegenständen und Oldtimern.

Der BFH hat diesbezüglich mit Urteil vom 22. April 2008 – IX R 29/06 – (BStBl II 2009 S. 296) entgegen der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung erstmals entschieden, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG steuerbar sei, weil die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen umfasse und nicht insoweit teleologisch reduziert werden könne, als Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs herauszunehmen wären. Da Gebrauchsgegenstände regelmäßig mit dem Ziel der Nutzung und nicht mit dem Ziel der zeitnahen gewinnbringenden Veräußerung angeschafft werden, wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Veräußerung derartiger Gegenstände nicht steuerbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 – neu)

In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG ist der Hinweis auf „Nummer 2“ entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 3 Satz 9)

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Verluste aus Grundstücksverkäufen (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 EStG) und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG), die ab dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG darstellen und somit

nicht mit Gewinnen aus § 20 Absatz 2 EStG verrechnet werden können.

Die Änderung ist in allen offenen Veranlagungsfällen anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 32d Absatz 2 Nummer 4 – neu)

Die durch das Jahressteuergesetz 2007 eingeführte korrespondierende Besteuerung stellt bei der verdeckten Gewinnausschüttung die zutreffende steuerliche Behandlung sicher: Eine verdeckte Gewinnausschüttung mindert einerseits nicht das Einkommen der Körperschaft (§ 8 Absatz 3 Satz 2 KStG). Beim Empfänger führt sie zu Einkünften aus Kapitalvermögen und ist ab 2009 dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. § 8b Absatz 1 Satz 2 ff. KStG und § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 EStG stellen dabei sicher, dass das Teileinkünfteverfahren dem Gesellschafter nur gewährt wird, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert hat (= materiellrechtliche Korrespondenz). Der Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung ist dann auf der Ebene der Körperschaft mit Körperschaftsteuer (Steuersatz derzeit 15 Prozent) und auf der Ebene des Gesellschafters mit Einkommensteuer (ab 2009 regelmäßig in Form der Abgeltungsteuer) belastet. Im Rahmen der Abgeltungsteuer besteht derzeit keine solche materielle Korrespondenz zwischen der Abgeltungsteuer und der steuerlichen Behandlung bei der leistenden Körperschaft. Diese stellt die Neuregelung in § 32d Absatz 2 Nummer 4 – neu – EStG her.

Zu Nummer 15 (§ 33a Absatz 2 Satz 3)

Es handelt sich um die Nachholung einer im Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) versehentlich unterbliebenen redaktionellen Folgeanpassung an die Änderungen in § 33a Absatz 1 EStG. Dort war ein neuer Satz 2 eingefügt worden, so dass der bisherige Satz 5, auf den sich der § 33a Absatz 2 Satz 3 EStG bezieht, Satz 6 geworden ist. Der Verweis des § 33a Absatz 2 Satz 3 EStG auf die Regelung im Absatz 1 erhält nunmehr wieder die richtige Satzangabe.

Zu Nummer 16 (§ 34 Absatz 3 Satz 2)

Mit der Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 2 letzter Satzteil EStG wird sichergestellt, dass ermäßigt zu besteuern Einkünfte (Veräußerungsgewinne nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG) mindestens dem Eingangssteuersatz unterworfen werden. Durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BGBl. 2009 I S. 416) wurde der Eingangssteuersatz auf 14 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gesenkt. Diese Senkung vollzieht die redaktionelle Anpassung in § 34 Absatz 3 Satz 2 EStG nach.

Die vollständige Aufnahme des § 34 Absatz 3 Satz 2 EStG erfolgt im Hinblick darauf, dass diese Regelung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3076) beschlossen wurde. Um den Grundsätzen des die formelle Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetz betreffenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009, 2 BvL 758/07, zu entsprechen, wird die Regelung gleichzeitig im Wege eines verfassungsgemäßen

parlamentarischen Verfahrens auch inhaltlich nochmals ausdrücklich durch den Gesetzgeber bestätigt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a (§ 35a Absatz 3)

Nach § 35a Absatz 3 EStG können Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf Antrag eine Steuerermäßigung als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 Prozent ihrer Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten. Nach derzeitigem Recht gilt sie nicht für Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. Der Sinn dieses Ausschlusses besteht darin, bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt zu fördern.

Der Ausschluss der Doppelförderung wird auf weitere Förderprogramme, wie z. B. „Altersgerecht umbauen“ oder zur Förderung energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder, wie z. B. in Hamburg für Wärmeschutzmaßnahmen, ausgeweitet. Auch dafür werden zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt. Es ist sachgerecht und dient der Vereinfachung, diese geförderten Maßnahmen allgemein und nicht unter spezieller Benennung der Programme aus dem Anwendungsbereich des § 35a Absatz 3 EStG auszuschließen. Darüber hinaus stellt die Neuformulierung sicher, dass der Ausschluss der steuerlichen Ermäßigung nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens bzw. tatsächlichem Erhalt eines steuerfreien Zuschusses greift.

Die Änderung des § 35a Absatz 3 EStG ist nach der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 50b Satz 6 – neu – EStG i. d. Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind.

Zu Buchstabe b (§ 35a Absatz 5 Satz 1)

Durch das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) war § 35a EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 umgestaltet und neu formuliert worden. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 können die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG nur in Anspruch genommen werden für „Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Absatz 5, § 10 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind“. Dieser Ausschlussbestand wurde in § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG übernommen. Dabei ist übersehen worden, dass der Ausschluss bei Abzug als Sonderausgaben in den Text des § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG nicht mit übernommen worden ist. Mit der Änderung des § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG durch das vorliegende Gesetz wird das

redaktionelle Versehen beseitigt. Darüber hinaus wird gesetzlich wieder klargestellt, dass für Kinderbetreuungskosten, die dem Grunde nach unter die Regelung des § 9c EStG fallen, eine Förderung nach § 35a EStG ausgeschlossen ist. Eine durch die Formulierung im Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22. Dezember 2008 entstandene Unklarheit wird beseitigt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die melderechtlichen Daten des Steuerpflichtigen, soweit sie für steuerliche Zwecke benötigt werden. Die Umsetzungsarbeiten des Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale haben gezeigt, dass die Angabe des Familienstandes des Steuerpflichtigen sowie der Tatsache, dass sich dessen Familienstand geändert hat, nicht ausreichen, um automationsgestützt die steuerlichen Folgerungen zutreffend ziehen zu können. Erforderlich ist auch die Mitteilung des Tages der Begründung oder Auflösung des Familienstands. So reicht z. B. allein die Mitteilung, dass ein Steuerpflichtiger nun verheiratet ist, nicht aus, um einen Steuerklassenwechsel auch zeitlich zutreffend ab dem Tag der steuerlichen Wirksamkeit der Änderung des Familienstands durchführen zu können. Dazu ist das Datum der Eheschließung erforderlich. Durch Aufnahme des Tages der Begründung oder Auflösung eines Familienstands in den Katalog der vom Bundeszentralamt für Steuern zu speichernden Daten haben zugleich die Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG das Recht und die Pflicht, diese Daten mitzuteilen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39e Absatz 2 Satz 3 – neu)

Die Gemeinden stellen letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten aus. Künftig werden die Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt. Zugleich geht die Zuständigkeit für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf die Finanzverwaltung über. Grundlage für die Bildung und Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten. Deshalb sind die Gemeinden (Meldebehörden) nach § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die Daten zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Im Rahmen der Verfahrensentwicklung für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich gezeigt, dass auch in Zukunft Steuerpflichtigen nicht stets sofort eine Identifikationsnummer zugeteilt werden kann, z. B. bei aus dem Ausland zugezogenen Personen. Somit ist bei verpflichtender Übermittlung mit der Identifikationsnummer für diesen Teil der Steuerpflichtigen eine Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich.

Mit unvollständigen Daten wären auch die abzurufenden elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht vollständig bzw. nur mit großem Aufwand zu erstellen. Deshalb sollen die Meldebehörden die Daten auch dann übermitteln, wenn die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde.

Dazu ist das von den Meldebehörden gebildete Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Absatz 6 Satz 2 AO) als Ordnungskriterium zu verwenden. Dies führt zu keinen zusätzlichen Belastungen der Meldebehörden, weil sie das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal für die Datenübermittlung zur Zuteilung einer Identifikationsnummer ohnehin verwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Absatz 9 Satz 1)

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können nach dem aktuellen Realisierungsstand nicht im Kalenderjahr 2011 angewendet werden. Die Fertigstellung des Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich aus verschiedenen Gründen (Datenzulieferung, Qualitätssicherung) um ein Jahr. Die Änderung trägt dem aktualisierten Zeitplan Rechnung und bestimmt nunmehr, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für den Lohnsteuerabzug ab 2012 anzuwenden sind. Die für den Übergangszeitraum bis zum Einsatz des Verfahrens erforderlichen lohnsteuerlichen Regelungen enthält § 52b – neu – EStG (s. Artikel 1 Nummer 32).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39e Absatz 9 Satz 5)

Nach § 39e Absatz 9 Satz 5 EStG haben die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer Daten des Steuerpflichtigen mit lohnsteuerlichem Bezug mitzuteilen. Um eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung der erhaltenen Daten zu gewährleisten, sollen die Meldebehörden neben der Identifikationsnummer zusätzlich jeweils den Tag der Geburt des Steuerpflichtigen nennen. Die Übermittlung mit Identifikationsnummer und Geburtsdatum erlaubt eine noch zuverlässigere Zuordnung der Daten. Unstimmigkeiten und Fehler sollen bereits bei Datenübermittlung der Meldebehörden erkannt werden. Hierdurch lässt sich eine unzutreffende Zuordnung der erhaltenen Daten vermeiden. Dies schafft eine höhere Verfahrenssicherheit und vermeidet spätere aufwändige Rückfragen des Bundeszentralamts für Steuern bei den Meldebehörden sowie ggf. Berichtigungen in den gespeicherten Daten.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 39e Absatz 9 Satz 6 – neu)

Die Gemeinden stellen letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten aus. Künftig werden die Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt. Zugleich geht die Zuständigkeit für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf die Finanzverwaltung über. Grundlage für die Bildung und Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten, z. B. die auf den Lohnsteuerkarten 2010 eingetragenen Merkmale. Deshalb sind die Gemeinden (Meldebehörden) nach § 39e Absatz 9 Satz 5 EStG verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die Daten zur Einführung und Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Im Rahmen der Verfahrensentwicklung für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich gezeigt, dass für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Steuerpflichtigen noch keine Identifikationsnummern zugeteilt wurden und auch in Zukunft Steuerpflichtigen nicht stets sofort eine Identifikationsnummer zugeteilt werden kann, z. B. bei aus dem Ausland zugezogenen Personen. Somit ist bei verpflichtender Übermittlung mit der Identifikationsnummer für diesen Teil der Steuerpflichtigen eine Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich.

tifikationsnummer zugeteilt werden kann, z. B. bei aus dem Ausland zugezogenen Personen. Somit ist bei verpflichtender Übermittlung mit der Identifikationsnummer für diesen Teil der Steuerpflichtigen eine Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich.

Mit unvollständigen Daten lassen sich die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht vollständig bzw. nur mit großem Aufwand erstellen. Deshalb sollen die Meldebehörden die Daten auch dann übermitteln, wenn die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde. Dazu ist das von den Meldebehörden gebildete Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Absatz 6 Satz 2 AO) als Ordnungskriterium zu verwenden. Dies führt zu keinen zusätzlichen Belastungen der Meldebehörden, weil sie das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal für die Datenübermittlung zur Zuteilung einer Identifikationsnummer ohnehin verwenden.

Zu Buchstabe c (§ 39e Absatz 10 Satz 6)

§ 39e EStG regelt, dass der Arbeitgeber sich für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer zu authentifizieren hat. Sollte beim Einsatz des Verfahrens die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt sein, tritt nach derzeitiger Regelung in § 39e Absatz 10 Satz 6 EStG die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer.

Mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer wird voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2013 begonnen. Der Verfahrenseinsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist bereits ab dem Kalenderjahr 2012 vorgesehen. Somit müssten sämtlich Arbeitgeber ersatzweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden. In der ursprünglichen Konzeption des § 39e EStG war angenommen worden, dies betreffe nur einige wenige große Unternehmen in der Erprobungsphase.

Auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird bis zum Kalenderjahr 2012 nicht jedem Arbeitgeber zugeteilt sein. Allein das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale rechtfertigt nicht, für die kurze Übergangszeit von 2012 bis 2013 einer Vielzahl von Arbeitgebern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuzuteilen. Die Authentifizierung als Arbeitgeber ist auch nicht vorrangige Aufgabe dieser Nummer.

Deshalb soll in der Übergangszeit nicht – wie derzeit geregelt – die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Authentifizierung des Arbeitgebers genutzt werden, sondern die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. Dies ist die Steuernummer, unter welcher der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt.

Die Änderungen des § 39e EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6)

Die bisherigen Regelungen zur Mitteilungspflicht bei der unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern erweisen

sich als nicht ausreichend und müssen erweitert werden. Insbesondere bedarf es einer gesetzlichen Fixierung zur Mitteilung der Identifikationsnummer (ID-Nr.) des Schenkers und des Beschenkten durch das Kreditinstitut an die Finanzämter, da diese Angaben die Zuordnung zu den beteiligten Personen wesentlich erleichtern und für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung der Übertragung entscheidend sind. Die Geburtsdaten des Übertragenden und des Empfängers sollen zur reibungslosen Auswertung der Mitteilung durch das Finanzamt, insbesondere zur Überprüfung der ID-Nr. angegeben werden. Wenn der Übertragende nicht alle erforderliche Daten, die sowohl ihn als auch den Beschenkten betreffen (vgl. § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 bis 6 EStG), dem Kreditinstitut mitgeteilt, hat dieses den Übertragungsvorgang als steuerpflichtige Veräußerung im Sinne des Satzes 4 zu behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich Sachverhalte, bei denen die erforderlichen Daten berechtigterweise nicht vollständig mitgeteilt wurden (z. B. Anleger aus dem Ausland, die keine deutsche ID-Nr. haben). In Satz 6 sind die Daten enthalten, welche die auszahlende Stelle mitzuteilen hat. Die Übertragung der Daten hat auf elektronischem Wege zu erfolgen (vgl. § 52a Absatz 15a EStG).

Zu Buchstabe b (§ 43 Absatz 1a – aufgehoben)

Die Steuerneutralität von Umwandlungsvorgängen für Privatanleger, die zu weniger als ein Prozent an einer ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, ist materiellrechtlich in § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG geregelt. § 43 Absatz 1a EStG enthält die entsprechende Regelung für den Kapitalertragsteuerabzug; zusätzlich wird für den Kapitalertragsteuerabzug eine Steuerneutralität bei Inlandsumwandlungen geregelt.

Auf Grund der Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG auf Inlandsumwandlungen im Rahmen dieses Gesetzes wird eine besondere Regelung für den Kapitalertragsteuerabzug entbehrlich, da die Tatbestände einander entsprechen. § 43 Absatz 1a EStG kann damit aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2)

Das Ersetzen des Wortes „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ erfolgt lediglich als redaktionelle Klarstellung.

Bei der Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Musters darf von Inhalt, Aufbau und Reihenfolge nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der Felder ist aber nicht vorgeschrieben. Ergänzungen um zusätzliche Felder sind zulässig.

Dagegen ist bei der Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks keine Änderung möglich. Dieser ist in Inhalt und Form nicht abwandelbar.

Bei der Erklärung des Gläubigers der Kapitalerträge gegenüber der auszahlenden Stelle nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG handelt es sich um ein Muster.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 43 Absatz 2 Satz 6)

Die Aufbewahrungsfrist für die Erklärung zur Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG wird von zehn Jahren auf sechs Jahre gekürzt. Dies entspricht den Aufbewahrungsmodalitäten für den Freistel-

lungsauftrag. Die einheitliche Aufbewahrungspflicht führt zu einer vereinfachten einheitlichen Vorgehensweise.

Außerdem soll die Aufbewahrungsfrist am Ende des Jahres zu laufen beginnen, in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird. Dadurch wird vermieden, dass unbefristete Freistellungserklärungen noch anzuwenden sind, das Formular aber schon vernichtet ist.

Die Änderung ist nach der Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Sie betrifft aber lediglich Aufbewahrungsfristen, die in der Zukunft enden und hat damit keine Auswirkungen auf in der Vergangenheit zu erfüllende Pflichten.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 43 Absatz 5 Satz 1)

§ 43 Absatz 5 EStG bildet die zentrale Vorschrift für die grundsätzliche Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Diese tritt jedoch nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug tatsächlich unterlegen haben. Die überarbeitete Fassung des Absatzes 5 Satz 1 stellt dies nochmals ausdrücklich klar. Ist der nach den materiell-rechtlichen Regelungen des § 20 EStG zu ermittelnde Gewinn tatsächlich höher als die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigte Bemessungsgrundlage, besteht für den darüber hinausgehenden Betrag eine Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A hat 100 Aktien mit Anschaffungskosten in Höhe von 10 Euro erworben. Die Aktien werden nunmehr an den Börsen für 15 Euro gehandelt. A überträgt die Aktien zunächst auf ein Depot außerhalb des EWR-Raumes und anschließend zurück in sein Depot im Inland. Anschließend veräußert er die Aktien für 15 Euro.

Auf Grund der Übertragung aus dem Ausland nach Deutschland sind der depotführenden Bank die konkreten Anschaffungsdaten dieser Aktien nicht bekannt. Sie hat daher den Steuerabzug auf Grund der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG durchzuführen. Diese beträgt 30 Prozent des Veräußerungspreises. Die Depotbank hat daher bei einem Veräußerungspreis von 15 Euro je Aktie von einer Bemessungsgrundlage von 4,50 Euro auszugehen, obwohl der tatsächliche Gewinn 5 Euro beträgt. Bei 100 Aktien nimmt sie somit von der Bemessungsgrundlage von 450 Euro einen Steuerabzug in Höhe von 112,50 Euro vor. Da auf Grund eines Gewinns von 5 Euro je Aktie ein Gewinn in Höhe von 500 Euro der Einkommensteuer unterliegt, hat A seine Erträge aus dem Geschäft in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Auf die Steuerfestsetzung von 125 Euro aus diesem Geschäft werden die im Kapitalertragsteuerabzug einbehaltenen 112,50 Euro angerechnet.

Würde die Abgeltungswirkung auch bei einem Ansatz einer zu niedrigen Bemessungsgrundlage – ohne Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG – vollumfänglich eintreten, bestünde die Gefahr von Gestaltungsmodellen, in denen durch gegenläufige Wertpapier-, Termin- oder Optionsge-

schäfte gezielt steuerliche Verluste generiert werden, während das wirtschaftliche Ergebnis 0 Euro beträgt oder lediglich eine marktgerechte Verzinsung gewährt wird. Die Modelle könnten in der Art ausgestaltet werden, dass auf der einen Seite ein Gewinn erzielt wird, der nach einem Depotwechsel aus dem Ausland mangels Nachweis der Anschaffungskosten nur mit der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt, während auf der anderen Seite das gegenläufige Geschäft zwangsläufig zu einem Verlust führt, der in voller Höhe in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden kann. Auf diese Weise wäre es möglich, Verluste in beliebiger Höhe zu generieren und damit eine Steuerfreistellung sämtlicher Kapitalerträge zu erreichen.

Die Änderung ist nach der Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Sie entspricht der Verwaltungspraxis (vgl. Randziffer 183 des BMF-Schreibens zu den Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 – BStBl 2010 I S. 94).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 43 Absatz 5 Satz 4 – neu)

Durch die Ergänzung des § 43 Absatz 5 EStG um den neuen Satz 4 wird zu den Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, dafür Sorge getragen, dass im Falle anhängiger gerichtlicher Musterverfahren, die der Verwaltung Anlass geben, die Einkommensteuer teilweise vorläufig festzusetzen, der Steuerfall hinsichtlich dieser Einkünfte verfahrensrechtlich gleichermaßen offen gehalten wird wie hinsichtlich der Steuer, die auf Einkünfte entfällt, die bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt wurden.

Mit der Regelung wird vermieden, dass abgeltend besteuerte Kapitalerträge von Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Steuererklärung allein zu dem Zweck erklärt werden müssen, um in den Genuss der Wirkung eines Vorläufigkeitsvermerks im Sinne des § 165 der Abgabenordnung zu kommen. Sie dient der Verwirklichung des mit der Einführung der Abgeltungsteuer verfolgten gesetzgeberischen Ziels, mit der Erhebung der Kapitalertragsteuer eine abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen in möglichst vielen Fällen zu erreichen, und vermeidet erheblichen Aufwand bei den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.

Die Änderung ist nach der Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 20 (§ 43a Absatz 3 Satz 7 – neu)

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 20 Absatz 3a – neu – EStG durch das vorliegende Änderungsgesetzes. Vgl. auch die dortige Begründung. Die Ergänzung des § 43a Absatz 3 EStG bestimmt, dass die auszahlende Stelle Korrekturen materieller Fehler beim Kapitalertragsteuer-Einbehalt nicht rückwirkend, sondern erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung vornehmen muss. Hierbei ist es unerheblich, ob die auszahlende Stelle ihre Kenntnis von dritter Seite (z. B. von Finanz-Informationsdienstleistern oder aufgrund einer Betriebsprüfung) oder aufgrund eigener Tätigkeit (z. B. durch interne Revision) erlangt. Allerdings besteht bereits auf Grund einer Verwaltungsvorschrift – vgl. Rz. 251 des BMF-Schreibens vom 22. Dezem-

ber 2009 (BStBl 2010 S. 94) – die Option für die auszahlende Stelle, bei offensichtlich von ihr selbst zu vertretenden Fehlern eine Korrektur für die Vergangenheit durchzuführen (Fehlerstorno). Diese Regelung in der Verwaltungsvorschrift hat weiterhin Bestand.

Die Neuregelung gilt nur für Anleger, die ihre Kapitaleinkünfte im Privatvermögen erzielen, da der Steuerabzug im betrieblichen Bereich keine abgeltende Wirkung hat und diese Anleger ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben haben.

Die Regelung ist zwar unabhängig von einem Verschulden der auszahlenden Stelle anwendbar, verdrängt aber nicht die in § 44 Absatz 5 EStG geregelte Haftung der auszahlenden Stelle bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Änderung des § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG auf Korrekturen anzuwenden, die Kapitalerträge betrifft, die ab 2009 zugeflossen sind.

Zu Nummer 21 (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Schließt ein Steuerpflichtiger mit einem Kreditinstitut außerhalb der Börse Termingeschäfte ab, bei denen das Kreditinstitut selbst Vertragspartner ist, bestehen hinsichtlich der Stillhalterprämien, die der Steuerpflichtige erhält, Unsicherheiten beim Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Da das Verwalten von Stillhalterprämien ein Tätigwerden für jemand anderen voraussetzt, bedarf es einer gesetzlichen Regelung zum Kapitalertragsteuereinbehalt, wenn das Kreditinstitut selbst Vertragspartner ist. Damit nunmehr der Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG erfolgen kann, wurde § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG um den § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EStG ergänzt.

Die Änderung ist nach der Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Die gesetzliche Klarstellung wird von der Praxis bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Das Ersetzen des Wortes „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ erfolgt lediglich als redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 44a Absatz 2a – neu)

Allgemein

Nach § 44a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Auf Grund eines Freistellungsauftrages werden Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro (bei Verheirateten, die zusammen veranlagt werden 1 602 Euro) vom Steuerabzug freigestellt. Durch den neuen Absatz 2a wird der Freistellungsauftrag um das Erfordernis der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen ergänzt, damit die rechtmäßige Inan-

spruchnahme effizienter im Rahmen des Kontrollverfahrens nach § 45d Absatz 1 EStG überprüft werden kann.

Zu den Sätzen 1 und 2

Nach Satz 1 sind Freistellungsaufträge nur wirksam, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge darin seine Identifikationsnummer angibt. Dies gilt nach der Anwendungsvorschrift in § 52a Absatz 16 Satz 3 EStG für Freistellungsaufträge, die ab dem 1. Januar 2011 gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten im Antragsvordruck mitzuteilen. Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag gestellt wurden (Altbestand) bleiben zunächst weiterhin wirksam. Nach Satz 2 wird ein Freistellungsauftrag jedoch ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der zum Steuerabzug und zur Meldung nach § 45d Absatz 1 EStG verpflichteten Stelle (Meldestelle) bis dahin keine Identifikationsnummer vorliegt. Alte Freistellungsaufträge können damit gültig bleiben, wenn der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer der Meldestelle zur Weiterleitung nachträglich mitteilt oder die Meldestelle erfolgreich eine automatisierte Abfrage nach den Sätzen 3 bis 7 vornimmt oder wenn die Identifikationsnummer aufgrund anderer steuerlicher Vorschriften bereits von der Meldestelle erhoben wurde und damit zur Weiterleitung zur Verfügung steht.

Zu den Sätzen 3 bis 7

In den Sätzen 3 bis 7 ist ein automatisiertes Verfahren geregelt, mit dem die den Freistellungsauftrag ausführenden Stellen bzw. die Meldestellen im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 EStG (in der Regel Kreditinstitute) die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und ggf. auch von dessen Ehegatten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen können. Da Freistellungsaufträge, die ab dem 1. Januar 2011 gestellt werden, stets die Identifikationsnummer enthalten müssen (vgl. Begründung zu Sätzen 1 und 2), ist diese Abfragemöglichkeit nur für den Altbestand an Freistellungsaufträgen bestimmt. Den Meldestellen wird damit ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt, um in einem Massenverfahren eine verwaltungswirtschaftliche Erhebung der Identifikationsnummer zu ermöglichen. Diese automatisierte Erhebung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder sein Ehegatte bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen widerspricht.

Die Datenabfrage hat mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen. Der Datensatz enthält u. a. den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge sowie ggf. des Ehegatten. Stimmen die übermittelten Daten mit den in der Identifikationsnummer-Datenbank gespeicherten Daten überein, wird der Datensatz um die Identifikationsnummer ergänzt und an die Meldestelle zurückgesandt. Dies erfolgt ausschließlich maschinell ohne Personaleinsatz. Sofern keine Identifikationsnummer ermittelt werden konnte, bleibt es bei der Regelung in Satz 1, d. h. der Freistellungsauftrag verliert ab 2016 seine Gültigkeit, es sei denn der Gläubiger der Kapitalerträge und ggf. sein Ehegatte haben ihre Identifikationsnummer der Meldestelle zur Weiterleitung nachträglich mitgeteilt.

Zu Satz 8

Nach Satz 8 wird die Meldestelle verpflichtet, die Identifikationsnummer nur für steuerliche Zwecke (neben dem Mittel-

lungsverfahren nach § 45d Absatz 1 EStG beispielsweise auch für Mitteilungen nach § 43 Absatz 2 Satz 7 EStG) und nicht für andere z. B. bankinterne Zwecke zu verwenden.

Die Regelungen des § 44a Absatz 2a EStG – neu – sind nach der Anwendungsregelung in § 52a Absatz 16 Satz 3 EStG ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (§ 44a Absatz 4a – neu)

Der Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen war bis zum Jahresende 2008 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche nur nach § 2 Nummer 2 KStG beschränkt steuerpflichtig. Vom Einbehalt des Zinsabschlags konnte nach § 44a Absatz 4 EStG Abstand genommen werden. Zum 1. Januar 2009 ist der Bundesverband kraft Gesetzes in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt worden, Gesellschafter sind nicht steuerpflichtige Sozialversicherungsträger oder deren steuerbefreite Landesverbände.

Mangels Veranlagung der Gesellschafter kann die auf die Gesellschafter anteilig entfallende Kapitalertragsteuer insbesondere auf Zinsen aus verbrieften Forderungen oder Einlagen bei Kreditinstituten den Gesellschaftern nicht erstattet werden. Der vom Gesetzgeber angeordnete Formwechsel rechtfertigt es nicht, die nicht steuerpflichtigen Sozialversicherungsträger oder deren steuerbefreite Landesverbände endgültig mit der Kapitalertragsteuer zu belasten.

Da die Konten und Depots banktechnisch für die BGB-Gesellschaft geführt werden, bedarf es einer Sonderregelung, um für die Gesellschaft eine Abstandnahme zu ermöglichen, obwohl nicht sie, sondern ihre Gesellschafter steuerrechtlich Gläubigerin der Kapitalerträge sind. Dies geschieht durch den neuen § 44a Absatz 4a EStG, der die Regelung des § 44a Absatz 4 EStG zur Abstandnahme für entsprechend anwendbar erklärt. § 44a Absatz 4a Satz 2 EStG stellt ausdrücklich klar, dass die fehlende Gläubigerstellung im steuerrechtlichen Sinne unschädlich ist.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52a Absatz 1 EStG für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Praktische Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht, da in 2009 und 2010 auf Grund von Verwaltungsanweisungen ein Steuereinbehalt unterblieben ist.

Zu Buchstabe d (§ 44a Absatz 9)

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist eine nachträgliche Teilentlastung von der Kapitalertragsteuer für ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen eingeführt worden. Durch Erstattung seitens des Bundeszentralamtes für Steuern wird die Kapitalertragsteuerbelastung auf 15 Prozent zurückgeführt. Der Satz entspricht damit dem Tarifsatz nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Das geltende Recht in § 44a Absatz 9 EStG beschränkt sich auf einen Teil der Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen. Die Änderung weitet dessen Anwendungsbereich auf alle Kapitalerträge, die bei ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen dem Steuerabzug unterliegen können, aus.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Satz 1

Mit der Änderung des § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG wird die Norm auf alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 EStG ausgedehnt. Dies gilt insbesondere für die Zinsen aus einer sonstigen Kapitalforderung gegen ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, die grundpfandrechtlich abgesichert ist (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b und § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG) sowie die Erträge einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aus der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Verein (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a und § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG). Daneben sind noch Fälle der Realisierung von Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagen im Wege des Tafelgeschäfts mit inländischen Kreditinstituten denkbar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Satz 3

Da die grundpfandrechtlich abgesicherte sonstige Kapitalforderung sich auch gegen eine Tochtergesellschaft richten kann, enthält Satz 3 nunmehr eine Ergänzung, um den Vorrang der Steuerbefreiung nach § 50g EStG (Umsetzung der Zins- und Lizenzrichtlinie) zu regeln.

Die Änderungen des § 44a Absatz 9 EStG sind nach § 52a Absatz 16 Satz 5 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Erträge anzuwenden.

Zu Nummer 23 (§ 45b Absatz 1 Satz 3 – neu)

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde für die Kreditwirtschaft das Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern mittels Sammelantrags durch eine Erstattung seitens des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ersetzt. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 war angesichts der geringen praktischen Bedeutung die Möglichkeit der Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG durch Einzelantrag des Steuerpflichtigen gemäß § 44b Absatz 1 EStG gestrichen worden.

Für andere Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge (zum Beispiel Waren- oder Wohnungsgenossenschaften) erhält der durch das Bürgerentlastungsgesetz neu gefasste § 45b EStG die Erstattung im Sammelantragsverfahren aufrecht. Hinsichtlich der Voraussetzungen knüpft die Vorschrift an den geänderten § 44b Absatz 1 EStG an und erlaubt daher keine Erstattung auf Grund eines Freistellungsauftrags. Hierfür besteht aber auch weiterhin ein Bedürfnis, damit sich auch bei den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG das Freistellungsvolumen in Höhe des Sparer-Pauschbetrags zeitnah auswirkt und nicht allein zum Zweck der Anrechnung der Kapitalertragsteuer Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuer-Erklärung aufgenommen werden müssen oder allein zum Zwecke der Anrechnung und Erstattung eine Steuererklärung abgegeben werden muss.

Nach § 52a Absatz 16a EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist die Änderung des § 45b Absatz 1 EStG für nach dem 31. Dezember 2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a (§ 45d Absatz 1)

In Absatz 1 ist das Kontrollverfahren geregelt, mit dem die rechtmäßige Inanspruchnahme bzw. die Einhaltung der betragsmäßigen Grenzen des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Absatz 9 EStG überprüft wird. Im Rahmen der Neufassung des § 45d Absatz 1 Satz 1 EStG werden drei Änderungen vorgenommen: Die Übermittlungsfrist für die Mitteilungen wird verkürzt, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge ist zukünftig mitzuteilen, und es wird erstmalig eine Kontrollmöglichkeit für die Fälle geschaffen, in denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand genommen wird. In § 45d Absatz 1 Satz 2 EStG wird der Datenübertragungsweg geändert.

Übermittlungsfrist

Die Daten sind bislang bis zum 31. Mai des Folgejahres und zukünftig bis zum 1. März des Folgejahres zu übermitteln. Der 1. März ist auch im Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG der späteste Übermittlungszeitpunkt. Mit der Vereinheitlichung und Verkürzung der Übermittlungsfrist soll erreicht werden, dass die Mitteilungen nach § 45d EStG zusammen mit anderen Kontrolldaten in einem automatisierten Verfahren möglichst frühzeitig für die Einkommensteueranmeldung durch die Finanzämter zur Verfügung stehen. Durch einen einheitlichen frühen Abgabetermin für Kontrolldaten soll vermieden werden, dass die Bearbeiter in den Finanzämtern bereits abgeschlossene Einkommensteuerfälle auf Grund später eingehender Kontrollmitteilung wieder öffnen müssen. Dies reduziert den Bearbeitungsaufwand in den Finanzämtern und vermeidet nachträgliche Rückfragen bei den Steuerpflichtigen.

Identifikationsnummer

Es gehen pro Jahr ca. 60 Millionen Datensätze im Freistellungsverfahren ein. Wenn ein Steuerpflichtiger Konten und Depots bei mehreren Kreditinstituten besitzt und jeweils einen Freistellungsauftrag erteilt, werden für diesen Steuerpflichtigen mehrere Datensätze gemeldet. Um die Einhaltung der betragsmäßigen Grenzen des Sparer-Pauschbetrags zu überprüfen, müssen die vorhandenen Datensätze eines Steuerpflichtigen zusammengefasst werden. Mängel des Datenmaterials wie z. B. unterschiedliche Schreibweisen des Namens, Zahlendreher beim Geburtsdatum oder veraltete Adressangaben erschweren die automatisierte Zuordnung von Datensätzen zu einer Person. Durch die Ergänzung der Identifikationsnummer zu den meldepflichtigen Daten wird die Datenqualität wesentlich verbessert und eine treffsichere Zuordnung gewährleistet. Außerdem wird durch die Identifikationsnummer die weitere Datenverarbeitung in einem einheitlichen Kontrollverfahren zusammen mit anderen Kontrolldaten wesentlich vereinfacht.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Einem Steuerpflichtigen wird auf Antrag eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Nummer 2 EStG

i. V. mit Absatz 1 Nummer 2 durch dessen örtlich zuständiges Finanzamt erteilt, wenn auf Grund niedriger Einkünfte zu erwarten ist, dass keine Einkommensteuer zu zahlen ist. Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung dient als Nachweis, dass die auszahlende Stelle oder der Schuldner der Kapitalerträge keinen Steuerabzug vorzunehmen hat oder dass bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten ist.

Die Änderungen in § 45d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG sehen vor, dass zukünftig die Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen sind, die auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde. Dies ermöglicht es den Finanzämtern nachträglich zu überprüfen, ob die bei Beantragung der Nichtveranlagungs-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren. Zudem wird die Prüfung bei Folgeanträgen erleichtert. Das in der Vergangenheit zur Verfügung stehende Kontrollinstrument des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen nach § 93b der Abgabenordnung wurde im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer stark eingeschränkt und steht für eine Überprüfung der Antragsvoraussetzungen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht mehr zur Verfügung. Außerdem fällt ab 2010 eine Kontrollmöglichkeit im Rahmen der Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Dividenden im sog. Sammelantragsverfahren (§ 45b EStG) gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern weg. Ab diesem Zeitpunkt wird die Erstattung im Regelfall durch die Kreditinstitute selbst vorgenommen (§ 44b Absatz 6 EStG). Einer Kontrollmöglichkeit bedarf es jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen, da ein zutreffendes Besteuerungsergebnis nicht allein von der Deklarationsbereitschaft der Steuerpflichtigen abhängen darf, sondern in hinreichendem Maße Verifikationsinstrumente zur Verfügung stehen müssen (vgl. Urteile des BVerfG vom 9. März 2004 – 2 BvL 17/02 – und vom 27. Juni 1991 – 2 BvR 1493/89 –). Eine effektive Kontrolle wird hier durch die Erweiterung des bestehenden Mitteilungsverfahrens erreicht.

Datenübertragungsweg

Nach § 45d Absatz 1 Satz 2 EStG wird das bisherige Datenträgerverfahren durch eine elektronische Übermittlung der Daten ersetzt.

Der geänderte § 45d Absatz 1 EStG ist nach § 52a Absatz 16 Satz 8 EStG erstmals für ab dem 1. Januar 2013 zugeflossene Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 45d Absatz 3 Satz 2 und 3)

In § 45d Absatz 3 EStG ist eine Anzeigepflicht bei Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen geregelt. Durch die Neufassung des Satzes 2 werden die zu übermittelnden Daten ergänzt und klarer gefasst. Insbesondere wird nunmehr explizit geregelt, dass Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie des Versicherungsvermittlers anzugeben sind, wobei letzteres entfällt, wenn die Anzeigepflicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wird. Außerdem ist anstatt der Versicherungssumme nunmehr die garantierte Versicherungssumme oder – falls es diese nicht gibt, z. B. bei fondsgebundenen oder vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen – die für die gesamte Vertrags-

laufzeit voraussichtlich zu zahlende Beitragssumme anzugeben.

In Satz 3 wird der Datenübertragungsweg geändert. Anstatt des bisherigen Datenträgerverfahrens ist nunmehr eine elektronische Übermittlung durchzuführen.

Für die Änderung des § 45d Absatz 3 EStG gilt die Anwendungsvorschrift in § 52a Absatz 16 Satz 9 EStG, nach der die Mitteilungspflicht Versicherungsverträge betrifft, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden, wobei die erstmalige Übermittlung bis zum 30. März 2011 zu erfolgen hat.

Zu Nummer 25 (§ 46 Absatz 2 Nummer 4)

Durch die Neufassung des § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG werden Bagatellfälle von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit, die durch die Eintragung eines Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 EStG auf der Lohnsteuerkarte bzw. entsprechende Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c EStG oder § 39d EStG grundsätzlich besteht. Auf die Durchführung einer Pflichtveranlagung kann trotz Eintragung eines Freibetrages verzichtet werden, weil bei Arbeitslöhnen bis zu den genannten Grenzen, unabhängig von einem Freibetrag, grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderjahres aus allen Dienstverhältnissen insgesamt lediglich Arbeitslohn in einer Höhe erzielt haben, die in der Summe alle gesetzlich zu gewährenden Frei- bzw. Pauschbeträge nicht überschreitet. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, gilt der erhöhte Arbeitslohnbetrag, der den in der Lohnsteuerklasse III enthaltenen gesetzlichen Frei- und Pauschbeträgen entspricht. Dabei ist es ausreichend, wenn bei diesen Ehegatten die Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten insgesamt die Bagatellgrenze nicht übersteigt, unabhängig davon, welcher den Betrag erzielt. Ist der Steuerpflichtige nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, bleibt diese Verpflichtung von der Änderung unberührt.

Bei der Ermittlung des typisierten Betrags der gerundeten jährlichen Arbeitslohngrenze von 10 200 Euro wurden die folgenden gesetzlichen Frei- bzw. Pauschbeträge, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) im Lohnsteuerabzugsverfahren angesetzt werden, berücksichtigt:

- Grundfreibetrag 8 004 Euro (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG),
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag 920 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG),
- Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro (§ 10c Satz 1 EStG) sowie
- Mindestvorsorgepauschale 1 222 Euro (12 Prozent des Arbeitslohns i. H. von 10 182 Euro), § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Satz 2 EStG.

Für Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, gilt der erhöhte Betrag von 19 400 Euro, der typisierend die Frei- bzw. Pauschbeträge enthält, die im Lohnsteuerabzugsverfahren in der Steuerklasse III berücksichtigt werden. Dies sind der verdoppelte Grundfreibetrag,

der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der verdoppelte Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie die Mindestvorsorgepauschale.

Durch die vorgesehene Befreiung von der Veranlagungspflicht in den genannten Bagatellfällen wird das Besteuerungsverfahren deutlich vereinfacht. Zum einen werden die Steuerpflichtigen in den Einkommensbereichen, in denen grundsätzlich keine Steuer zu erheben wäre, von der Abgabe einer Steuererklärung befreit. Zum anderen werden die Finanzämter von dem Arbeitsaufwand und den Verwaltungskosten entlastet, die durch den Erlass eines Steuerbescheids entstehen, in dem keine Steuer festzusetzen ist. Das vorgesehene Verfahren ist insoweit bürgerfreundlich und bürokratieabbauend.

Die Überwachung bzw. die Überschreitung der Bagatellgrenzen für den Vollzug wird durch den umfangreichen Einsatz der Steuer-Identifikationsnummer in Zukunft problemlos möglich sein. Im Rahmen des geplanten flächendeckenden Einsatzes der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird es ermöglicht, auch mehrere elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, soweit sie von verschiedenen Arbeitgebern geliefert wurden, zusammenzuführen und entsprechend auszuwerten. Mittels der Steuer-Identifikationsnummer wird auch eine Verknüpfung von Ehegattendaten möglich sein.

Zudem wird den Forderungen nach einer einfachen bürgerfreundlichen und bürokratiearmen Lösung auch für beschränkt Steuerpflichtige entsprochen. Insbesondere für Arbeitnehmer, die nur für einen befristeten Zeitraum im Inland tätig sind, entfällt nunmehr in Bagatellfällen ebenfalls die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Damit werden unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige gleich behandelt.

Die Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 26 (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g – neu)

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 27. Mai 2009 (I R 86/07) sind Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen Verein zu einem im Inland ansässigen Verein entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerbar, da eine Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG bei jetziger verbandsrechtlicher Ausgestaltung des internationalen Transfersystems ausscheidet. Es erfolge keine Rechteübertragung, sondern vielmehr verzichte der abgebende im Inland nicht ansässige Verein auf seine Rechte am Spieler.

Mit der neu geschaffenen Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EStG wird die Steuerbarkeit der Transferentschädigungen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht neu geregelt. Es soll der in der Vergangenheit praktizierte Rechtszustand bei der Besteuerung von Sportlertransfers wieder hergestellt werden. Vergütungen, die für die Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten (Sportlertransfers im allgemeinen Sinne), unterliegen nunmehr der Besteuerung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EStG. Die Steuerbarkeit knüpft dabei nicht mehr an die Übertragung eines Rechts bzw. den Fortbestand eines Rechts an, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den nationalen und internationalen Regelungen der

Sportlertransfer rechtlich unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Steuerbar ist im Regelfall die Entschädigungszahlung an den abgebenden Verein oder Club dafür, den Sportler nicht mehr im Rahmen seiner eigenen Mannschaft einsetzen zu können, und die Verschaffung der Gelegenheit für den aufnehmenden Verein oder Club, den Sportler zu verpflichten. Die Bagatellgrenze in Höhe von 10 000 Euro soll Vergütungen im Amateursportbereich von der Besteuerung ausnehmen und ist als Freigrenze ausgestaltet. Für die Ermittlung der Gesamteinnahmen aus dem Transfergeschäft werden sämtliche Vergütungen zusammen gerechnet, die über den gesamten Einsatz für den Sportler an den abgebenden Verein entrichtet werden.

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 27 (§ 50 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 28 (§ 50a Absatz 1 Nummer 3)

Der Steuerabzug wird korrespondierend zur Neuregelung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EStG angepasst. Durch die Änderung unterliegen nur Vergütungen für die Verschaffung der Gelegenheit dem Steuerabzug, den Sportler zeitlich befristet zu verpflichten (Sportlerleihe). Nicht unter § 50a EStG zu subsumieren sind Vergütungen für die Verschaffung der Gelegenheit zu einem endgültigen, zeitlich unbefristeten Transfer des Berufssportlers. Die Verschaffung der Gelegenheit gilt z. B. als zeitlich befristet, wenn der Sportler nach einem festgelegten Zeitraum wieder beim ursprünglich abgebenden Verein/Verband bzw. bei einem anderen Verein/Verband eingesetzt werden soll. Unerheblich für den Steuerabzug nach § 50a EStG ist, ob eine Rückkehr zum ursprünglichen Verein nach dem anfänglich vereinbarten Zeitraum tatsächlich erfolgt.

Die Änderung des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 29 (§ 51 Absatz 4 Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund einer Änderung des Jahressteuergesetzes 2009.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 8a Satz 3 – neu)

Die zeitliche Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Änderung in § 3c Absatz 2 EStG erst mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2011 gelten soll.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 18b Satz 1)

Nach bisheriger Rechtslage besteht für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG eine Befristung bis einschließlich 2010. Diese Befristung wird aufgehoben, da an der Investitionsförderung nach § 6b EStG weiter festgehalten werden soll, denn der Förderungszweck besteht weiter

fort. Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte soll im europäischen Vergleich weiterhin gewährleistet sein.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 24e Satz 8 und 9 – neu)

Die Anwendungsregelung zu § 10b Absatz 1 Satz 7 EStG entspricht der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 24e Satz 7 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung steuerliche EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BGBl. 2010 I S. 386). § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist auf alle zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen anzuwenden. Die materiellen Gesetzesänderungen in § 10b Absatz 1 Satz 7 und 8 EStG sind rein redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 25 Satz 5 – neu)

Die gesetzliche Klarstellung des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz, dass erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte, gilt erstmals für Verluste, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 37)

Die Änderung des § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG, nach der nunmehr auch Leistungen sonstiger Körperschaften, die im Ausland ansässig sind, erfasst werden, ist erstmals für derartige Leistungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2011 anfallen. Dagegen ist die Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG bei Einnahmen aus Leistungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, soweit darin wiederkehrende Bezüge, die von diesen sonstigen Körperschaften stammen, enthalten sind. Diese wiederkehrenden Leistungen unterfielen bisher dem § 22 Nummer 1 EStG. Durch die Umqualifizierung in Einkünfte aus Kapitalvermögen kann § 32d EStG zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 38 Satz 4 – neu)

In § 52 Absatz 36 Satz 12 EStG wird geregelt, dass für den Beginn der 12-Jahresfrist des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG bei Versicherungsverträgen für die ausgleichsberechtigte Person auf den Vertragsabschluss des zu übertragenden Anrechts abgestellt wird. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung muss es eine entsprechende Regelung auch für Anrechte aus Verträgen geben, die bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG oder nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG besteuert werden, also beispielsweise bei Pensionsfonds oder Investmentfonds-Sparplänen.

Die Änderung des § 52 Absatz 38 Satz 4 – neu – EStG tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes in Kraft. Die Regelung führt in keinem Fall zu einer Schlechterstellung.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47 Satz 6 und 7 – neu)

Die Änderung in § 34 Absatz 3 Satz 2 EStG, mit der die Absenkung des Eingangsteuersatzes bei ermäßigt zu steuernden Einkünften durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BGBl. 2009 I S. 416) auf 14 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2009 redaktionell nachvollzogen wird, ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (§ 52 Absatz 50b Satz 6 und 7 – neu)

Die Änderungen des § 35a Absatz 3 EStG sind erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind. Durch die Änderung des § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG wird ein im Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) durch die Umgestaltung des § 35a EStG enthaltenes redaktionelles Versehen beseitigt. Zur Wahrung der gleichmäßigen Rechtsanwendung ist die Änderung rückwirkend für Aufwendungen anzuwenden, soweit die diesen Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Zu Buchstabe i (§ 52 Absatz 50f Satz 1)

Es handelt sich um einen korrigierten Verweis, da die Vorschrift des § 52 Absatz 50f EStG die Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen regelt und § 10 Absatz 2 Satz 2 EStG nur Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (Beiträge zu einem Basisrentenvertrag) beinhaltet.

Zu Buchstabe j (§ 52 Absatz 55j Satz 2 – neu)

Durch den neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass die aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und zum Abbau von Bürokratieaufwand für Bagatellfälle in § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG vorgesehene Befreiung von der Veranlagungspflicht bereits ab 1. Januar 2009 anzuwenden ist. Dadurch kann auch für den Veranlagungszeitraum 2009 die vorgesehene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erreicht werden. Hinzu kommt, dass ohne eine rückwirkende Anwendung für alle beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, denen zum Zwecke des Lohnsteuerabzugs ein Freibetrag eingetragen wurde, für 2009 erstmalig und einmalig Pflichtveranlagungen durchzuführen wären. Der damit verbundene Überwachungs- und Veranlagungsaufwand kann somit ebenfalls vermieden werden. Diese rückwirkende Änderung berührt nur das Verhältnis Arbeitnehmer und Finanzamt. Eine Belastung der Arbeitgeber ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 52a Absatz 10 Satz 7)

Die Steuerpflicht von Stückzinsen auf normal verzinsliche Anleihen ist seit Jahrzehnten unbestritten und nach dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung unverzichtbar. Es wird

klargestellt, dass die Steuerpflicht auch für Altbestände gilt, die ab 2009 veräußert werden. Denn der Gesetzgeber wollte im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer die Steuerpflicht der Stückzinsen lediglich an Hand einer anderen Rechtsnorm begründen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Bundesratsdrucksache 220/07 S. 89). Für eine in der Rechtspraxis behauptete Ausnahme der Besteuerung von Stückzinsen im Zusammenhang mit dem Übergang von altem zu neuem Recht besteht zudem kein triftiger Grund, zumal der Erwerber die gezahlten Stückzinsen als negative Kapitaleinkünfte geltend machen kann. Dementsprechend hat der Veräußerer – wie nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG a. F. – die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, auch wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere entsprechend § 52a Absatz 10 Satz 7 EStG nicht steuerbar ist.

Es handelt sich um eine Klarstellung, die auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52a Absatz 10 Satz 10)

Die in § 20 Absatz 3a und § 43a Absatz 3 Satz 8 EStG enthaltene Regelung zur Korrektur materieller Fehler beim Kapitalertragsteuer-Abzug im Rahmen der Abgeltungsteuer ist erstmals anzuwenden auf Korrekturen, die die auszahlende Stelle für ab dem Jahr 2009 zugeflossene Kapitalerträge vornimmt. Hieraus ergeben sich jedoch keine Auswirkung für die im Jahr 2009 verwirklichten Tatbestände, da die Kreditinstitute bereits im Jahr 2009 derartige Korrekturen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung und nicht rückwirkend vorgenommen haben.

Die in § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG geregelte Ausweitung der Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen auf Inlandsbeteiligungen ist erstmals anzuwenden auf Kapitalmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 durchgeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 52a Absatz 10 Satz 11 – neu)

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung zu § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG. Durch die Änderung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG wird die Steuerneutralität von Aktienübertragungen auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern bei ihnen die Abgeltungsteuer Anwendung findet, ausgeweitet. Die Abgeltungsteuer findet bei Vollrisikozertifikaten keine Anwendung, wenn die Zertifikate vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden oder wenn sie vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden und die Einlösung vor dem 1. Juli 2009 erfolgte.

Einige Kreditinstitute behandeln diese Vorgänge beim Kapitalertragsteuerabzug bereits mit Einführung der Abgeltungsteuer seit dem 1. Januar 2009 weitgehend steuerneutral. Deshalb wird nunmehr auch materiellrechtlich die Steuerneutralität durch eine Änderung in § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG geregelt. Durch diesen Gleichlauf wird vermieden, dass der Anleger seine Sachverhalte im Rahmen der Veranlagung erklären muss. Die Vermeidung einer großen Zahl von Veranlagungsfällen führt zu einer deutlichen Vereinfachung. Die Anwendung ab 2010 entspricht weiter-

hin der Verwaltungspraxis (vgl. Randziffer 104 ff. des BMF-Schreibens zu den Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 – BStBl 2010 I S. 94).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52a Absatz 11 Satz 3)

Die Ergänzung in Absatz 11 Satz 3 bestimmt die Anwendung der Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 – neu – EStG. Die Änderung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52a Absatz 11 Satz 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Anwendungsvorschrift zu § 23 Absatz 3 Satz 9 EStG, wonach die Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind, und die ab dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG darstellen und somit nicht mit Gewinnen aus § 20 Absatz 2 EStG verrechnet werden können. Die Anwendungsvorschrift entspricht der Anwendung in der Verwaltungspraxis (vgl. Randziffer 130 des BMF-Schreibens zu den Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 – BStBl 2010 I S. 94).

Zu Buchstabe c (§ 52a Absatz 15 Satz 2 – neu)

Es handelt sich um die Anwendungsvorschrift zur Änderung des § 32d Absatz 2 Nummer 4 – neu – EStG, der die korrespondierende Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen bei der Abgeltungsteuer regelt. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

Zu Buchstabe d (§ 52a Absatz 15a – neu)

Die in § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG enthaltenen Neuregelungen sind erstmals für unentgeltliche Übertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52a Absatz 16 Satz 3 – neu)

Nach dieser Vorschrift sind die erweiterten Anforderungen an einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2a – neu – EStG ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52a Absatz 16 Satz 5 – alt)

Die Vorschrift enthält die notwendige Übergangsregelung für die Änderung des § 44a Absatz 9 EStG. Die erweiterte Teilentlastung für ausländische Vermögensmassen vom Kapitalertragsteuerabzug findet für alle nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Erträge Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 52a Absatz 16 Satz 8 – alt)

Der bisherige Satz 8, der eine Anwendungsvorschrift zum Sammelantragsverfahren nach § 45b Absatz 1 Satz 1 EStG

enthielt, fällt als Folgeänderung zur Änderung des § 52a Absatz 16a EStG weg. Stattdessen wird nunmehr in diesem Satz die zeitliche Anwendung des neu gefassten Kontrollverfahrens nach § 45d Absatz 1 EStG geregelt. Danach sind die Änderungen von den Meldestellen ab dem Jahr 2013 anzuwenden. Dabei ist eine Einschränkung insoweit enthalten, als bis zum Jahr 2016 die Identifikationsnummer nicht übermittelt werden muss, wenn die Meldestelle nicht über diese Information verfügt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 52a Absatz 16 Satz 9 – alt)

Die Vorschrift betrifft das Kontrollverfahren für Versicherungsverträge mit ausländischen Versicherungsunternehmen nach § 45d Absatz 3 EStG. In ihr wird geregelt, dass die ergänzten und klarer gefassten Anforderungen – wie in der ursprünglichen Anwendungsvorschrift – auf nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge anzuwenden sind, wobei eine erstmalige Übermittlung der Daten bis zum 30. März 2011 zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe f (§ 52a Absatz 16a)

Die Änderung des § 45b Absatz 1 EStG – Beibehaltung des Sammelantragsverfahrens für Freistellungsaufträge bei Anträgen von Nichtbanken – ist für nach dem 31. Dezember 2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Dies entspricht der mit Verwaltungsanweisung bereits umgesetzten Praxis (vgl. Randziffer 311 des BMF-Schreibens zu den Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 – BStBl 2010 I S. 94).

Zu Nummer 32 (§ 52b – neu)

Allgemeines

Die derzeitige Konzeption der §§ 39 und 39e EStG unterstellt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im Kalenderjahr 2011 eingeführt werden und dann anzuwenden sind. Der aktuelle Entwicklungsstand des Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erlaubt jedoch keinen Einsatz des Verfahrens im Kalenderjahr 2011. Die Planungen gehen nun von einem voraussichtlichen Verfahrenseinsatz ab dem Kalenderjahr 2012 aus. Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erfolgte auf Grund der geltenden Gesetzeslage letztmalig für das Kalenderjahr 2010. In dem so entstehenden Übergangszeitraum von 2011 bis 2012 sind die allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens grundsätzlich weiterhin anzuwenden. Da der Lohnsteuerabzug in der Übergangszeit ohne neue Lohnsteuerkarte erfolgen muss, sind Übergangsregelungen erforderlich. Die erforderlichen Übergangsregelungen und Rechtsgrundlagen soll dieser § 52b EStG – neu – schaffen.

Zu Absatz 1

Weil die Gemeinden letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen, wird die Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum) verlängert. Die dadurch zu beachtenden Regelungen zur Weiterverwendung der Lohnsteuerkarte 2010 im Lohnsteuerabzugsverfahren enthält der Absatz 1.

Insbesondere darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte – anders als üblich – nicht nach Ablauf des Kalenderjahres 2010 vernichten, sondern erst nach Ende des Übergangszeitraums und Anwendung der ELStAM zum Lohnsteuerabzug. Im Übrigen verfährt er mit der Lohnsteuerkarte wie gewohnt. Eine weitere Besonderheit besteht, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung nicht elektronisch übermittelt (Verfahren ElsterLohn I), sondern die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 2010 erteilt und diese dem Arbeitnehmer herausgibt. In diesen Fällen wird die Lohnsteuerkarte 2010 für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2010 des betroffenen Arbeitnehmers benötigt. Die Lohnsteuerkarte 2010 kann nicht beim Arbeitgeber verbleiben. Hier kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden. Dazu hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Abzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 auch für den Lohnsteuerabzug im Übergangszeitraum zutreffend sind. Ändern sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat der Arbeitnehmer die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber ein Dienstverhältnis beginnt.

Der Arbeitnehmer ist nach den allgemeinen Regelungen des Freibetragsverfahrens (§ 39a EStG) nicht verpflichtet, den auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibetrag im Übergangszeitraum ändern zu lassen, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 39a EStG bzw. für die Höhe des Freibetrages im Übergangszeitraum nicht mehr vorliegen. Änderungen, insbesondere zugunsten des Arbeitnehmers, sind gleichwohl möglich (§ 39 Absatz 5, § 39a EStG).

Zu Absatz 2

Ab dem Kalenderjahr 2011 soll die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 auf die Finanzämter (in der Regel das Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer gemäß § 19 AO) übergehen, während derzeit teilweise die Gemeinden zuständig sind. Diesen Zuständigkeitswechsel beschreibt Satz 1. Im Übrigen werden die in § 39 Absatz 4 EStG geregelten Verpflichtungen des Arbeitnehmers übernommen, zu seinen Gunsten auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Lohnsteuerabzugsmerkmale umgehend ändern zu lassen, falls sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und die Eintragungsvoraussetzungen nun nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt das sog. Ersatzverfahren für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte 2010 haben. Dabei ist es unerheblich ob eine Lohnsteuerkarte 2010 gar nicht ausgestellt wurde, z. B. weil der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 nicht berufstätig war oder ob die ursprünglich vorhandene Karte nachträglich nicht mehr vorliegt, z. B. weil sie abhanden gekommen ist. In diesen Fällen hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine (amtliche) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. Sie tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte. Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 (irrtümlich) an das Finanzamt übersandt oder vernichtet hat.

Zu Absatz 4

Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer, die ab dem Kalenderjahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, soll eine Sonderregelung vorgesehen werden. Bei diesen Arbeitnehmern kann typisierend unterstellt werden, dass Lohnsteuerkarten für 2010 nicht ausgestellt wurden und regelmäßig die Steuerklasse I in Betracht kommt, weil es sich vornehmlich um Schulabgänger handeln wird, die erstmalig berufstätig werden. Zudem dürfte in einer großen Zahl von den Ausbildungsvergütungen in der Regel keine oder eine nur geringe Lohnsteuer erhoben werden. Kommt die Steuerklasse I nicht in Betracht, kann der Auszubildende beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen.

Der Verzicht des Arbeitgebers auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug und der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse I auf Grund der typisierenden Annahme ersparen allen Beteiligten bürokratischen Aufwand, dem ohnehin kein nennenswerter steuerlicher Ertrag gegenüber stünde. So können für diese Fallgruppe im Übergangszeitraum neue Belastungen für Arbeitnehmer und Finanzämter weitgehend vermieden werden. Zur geordneten Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahrens hat der Auszubildende seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dem Arbeitgeber mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärungen des Arbeitnehmers als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Zu Absatz 5

Weil die Fertigstellung und der Einsatz großer Automationsverfahren, wozu das Verfahren für die ELStAM rechnet, nicht zuverlässig punktgenau im Voraus bestimmt werden können, sollen der erstmalige Einsatz der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der Merkmale durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem BMF-Schreiben geregelt werden. Die Regelungen im Absatz 5 schaffen hierfür die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Nach dem bestimmten Starttermin ist der Arbeitgeber verpflichtet, die nach § 39e EStG gebildeten ELStAM für die darauf folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und entsprechend der Grundregel in § 39e Absatz 10 Satz 6 – neu – EStG auch die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird, anzugeben.

Der Arbeitgeber wird verpflichtet, die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der ebenso übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden. Diese Vorgaben entsprechen dem derzeitigen Lohnsteuerkartenverfahren. Er hat die ELStAM in der Lohnabrechnung für den Arbeitnehmer deutlich erkennbar auszuweisen und ihm einen Ausdruck der Lohnabrechnung mit den übermittelten ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. In den heute üblichen Lohnabrechnungen werden regelmäßig die zu Grunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale ausgewiesen. Daran knüpft die gesetzliche Regelung an; der gesetzlich be-

stimmte Ausweis der ELStAM in der Lohnabrechnung führt daher zu keinen neuen Belastungen der Arbeitgeber.

Zu Absatz 6

Ab dem Kalenderjahr 2012 sollen die Lohnsteuerkarten 2010 und die im Übergangszeitraum (ab dem Kalenderjahr 2011) ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) durch die ELStAM und das Verfahren ElsterLohn II abgelöst werden. Nach dieser Umstellung entfällt grundsätzlich das dem Arbeitnehmer auszuhändigende körperliche „Papier“ mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Der Arbeitnehmer erhält dann die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Arbeitgeber in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen mitgeteilt. Als Serviceleistung wird die Finanzverwaltung die ELStAM für den Arbeitnehmer im ElsterOnline-Portal elektronisch zur Einsicht bereitstellen. Darüber hinaus hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer die erstmals gebildeten oder geänderten ELStAM auf Antrag schriftlich mitzuteilen (§ 39e Absatz 7 Satz 3 EStG). Die Finanzverwaltung wird die Datenbank mit den ELStAM mit großer Sorgfalt und vielfältigen Maßnahmen zur Datenqualität und Datensicherung aufbauen. Deshalb kann auf eine gesonderte Mitteilung der Finanzverwaltung zur Mitteilung und Bekanntgabe der ELStAM (auch zum Verfahrenseinsatz ab dem Kalenderjahr 2012) an den Arbeitnehmer bewusst verzichtet werden. Stattdessen wählt der Gesetzgeber den unbürokratischen und Kosten sparenden Weg über den Arbeitgeber.

Auch für die ELStAM sollen die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung fortgelten, insbesondere die Zuständigkeitsregelungen (Finanzamt) und der § 164 AO. Das neue Verfahren ElsterLohn II soll hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen dem bisherigen Lohnsteuerabzugsverfahren im Wesentlichen nachgebildet werden. Deshalb werden auch die Bestimmungen des § 39 Absatz 3b EStG zum Verfahrensrecht weitgehend übernommen und an das elektronische Verfahren angepasst. Danach soll entsprechend den Regelungen für die Lohnsteuerkarte die Mitteilung der ELStAM ebenfalls eine gesonderte Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sein. Da jedoch im Verfahren ElsterLohn II die ELStAM von der Finanzverwaltung elektronisch unmittelbar – ohne über den Arbeitnehmer geleitet zu werden – vom Arbeitgeber abgerufen werden können, werden sie im Regelfall zuerst dem Arbeitgeber bekannt. Wegen ihrer rechtlichen Bindungskraft für den Arbeitgeber und ihrer unmittelbaren rechtlichen Außenwirkung für den Lohnsteuerabzug, stellt schon der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern eine gesonderte Feststellung der Abzugsmerkmale durch das zuständige Finanzamt dar, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Da die ELStAM insbesondere den Lohnsteuerabzug des einzelnen Arbeitnehmers bestimmen, entwickeln sie auch ihm gegenüber Rechtswirkung und haben Verwaltungsaktcharakter. Damit die Feststellung der ELStAM als Verwaltungsakt gegenüber dem Arbeitnehmer wirkt, müssen sie ihm bekannt gegeben werden. Wie für Verwaltungsakte üblich, wird als Bekanntgabezeitpunkt die tatsächliche Mitteilung der ELStAM an den Arbeitnehmer bestimmt. Dies wird regelmäßig die Aushändigung oder elektronische Bereitstellung der ohnehin zu erstellenden Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers sein. Durch die Verknüpfung der Mittei-

lung der ELStAM mit der Lohnabrechnung, die der Arbeitgeber aus arbeitsrechtlichen Gründen ohnehin erteilen muss, entstehen bei ihm weder organisatorischer Mehraufwand noch nennenswerte Mehrkosten. Weil die Feststellung der ELStAM unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, beträgt die (allgemeine) Festsetzungsfrist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich vier Jahre. Solange der Vorbehalt wirkt, kann der Arbeitnehmer eine abweichende Feststellung bzw. Änderung der ELStAM beantragen. Deshalb kann eine verspätete Aushändigung der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Arbeitnehmer nicht zu einer Verkürzung seiner Rechte und dauerhaften Nachteilen führen. Änderungen oder Berichtigungen hat der Arbeitnehmer beim Finanzamt zu beantragen. Dem Arbeitgeber entstehen beim Verfahren zur Änderung oder Berichtigung der ELStAM keine zusätzlichen Pflichten. Im Übrigen wird der Arbeitnehmer seine aktuellen ELStAM im ElsterOnline-Portal einsehen können.

Zu Absatz 7

Für nicht meldepflichtige Personen, z. B. im Ausland lebende und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, wird die Identifikationsnummer nicht auf Grund eines Anstoßes durch die Meldebehörden vergeben. Soweit dem Arbeitnehmer nicht bereits eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde, z. B. auf Grund eines früheren Wohnsitzes im Inland, soll ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Finanzverwaltung die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen. Hierfür erarbeitet die Finanzverwaltung derzeit ein eigenständiges automatisiertes Verfahren, das voraussichtlich ab dem Jahr 2013 einsatzfähig sein wird. Bis dahin können diesen Personen keine Identifikationsnummern zugewiesen werden, weshalb das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (weiterhin) eine Papierbescheinigung (Abzugsbescheinigung) als Grundlage für die Lohnsteuererhebung ausstellen wird. Damit die Finanzverwaltung die vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übermittelte Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) maschinell zuordnen kann, benötigt sie auch für diesen Arbeitnehmerkreis ein Ordnungsmerkmal. Dies soll das derzeit verwendete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG), so genannte eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer), sein.

Zu Absatz 8

Die Regelungen in Absatz 8 verdeutlichen und stärken die Rechte des Arbeitnehmers in dem neuen elektronischen Verfahren nach dem Leitbild der Datenhoheit, die er bisher im Verfahren mit der Karton-Lohnsteuerkarte hatte: Hat er die Lohnsteuerkarte bisher einem bestimmten Arbeitgeber übergeben, so kann er künftig die ELStAM ausschließlich für einen bestimmten Arbeitgeber freigeben (Positivliste). Hat er bisher einem bestimmten Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nicht ausgehändigt, so kann er künftig die ELStAM für bestimmte Arbeitgeber sperren (Negativliste). Hat er bisher keine Lohnsteuerkarte ausstellen lassen oder auf eine weitere Ausstellung verzichtet (weil er – künftig – keinen Arbeitslohn bezieht), so kann er künftig die Bereitstellung von ELStAM allgemein sperren lassen. Hiermit wird datenschutzrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen und etwaigen Befürchtungen von Arbeitnehmern, Unbefugte würden missbräuchlich ELStAM anfragen und erhalten.

Das Verfahren wird damit transparent ausgestaltet und soll den Arbeitnehmer nicht schlechter stellen als das Lohnsteuerkartenverfahren. Nach Satz 1 erhält der Arbeitnehmer auf Anfrage Auskunft über die gespeicherten Daten, insbesondere die ELStAM. Gemäß Satz 2 kann er die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen, z. B. bei Aufgabe der Berufstätigkeit. Nach Satz 3 kann der Arbeitnehmer die Bereitstellung der ELStAM für bestimmte Arbeitgeber freigeben können (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen können (Negativliste). Ein vom Arbeitnehmer bestimmter Arbeitgeber (oder seine lohnsteuerliche Betriebsstätte) muss in der Datenbank sicher benannt werden; derzeit ist dafür die Steuernummer vorgesehen (zu einem späteren Zeitpunkt soll sie durch die Wirtschafts-Identifikationsnummer ersetzt werden). Diese Steuernummer muss dem Arbeitnehmer bekannt sein oder bekannt werden, damit er die genannten Möglichkeiten nutzen kann, wenn er will. Satz 4 sieht daher vor, dass der Arbeitgeber ihm die Steuernummer mitteilt. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis wird der Arbeitgeber dadurch kaum belastet. Jedenfalls wäre diese Belastung vertretbar und systembedingt, weil anders schützenswerte Belange des Arbeitnehmers kaum gewahrt werden können. In Satz 5 wird die Auskunftspflicht des Arbeitgebers in Fällen der Negativliste auf Beschäftigungen ab dem Kalenderjahr 2011 begrenzt, um eine unzumutbare Belastung der Arbeitgeber (früherer Arbeitgeber) zu vermeiden.

Kann die Finanzverwaltung auf Grund einer Sperrung der ELStAM für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitstellen, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung (ohne Namensnennung des etwaig bestimmten Arbeitgebers) mitgeteilt. Satz 6 bestimmt die Rechtsfolge (Anwendung der Steuerklasse VI).

Der § 52b EStG – neu – tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 82 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass sich die nachgelagerte Besteuerung an die Förderung anschließt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 82 Absatz 1 Satz 3)

Klarstellung, dass auch bei Vertragsgestaltungen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes die Tilgungsleistungen nur dann gefördert werden, wenn die Zahlungen auf den eigenen Vertrag des Zulageberechtigten fließen.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 4 Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufnahme des Vollzitats zum Fünften Vermögensbildungsgesetz in § 3 Nummer 39 EStG.

Die Änderungen des § 82 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 34 (§ 92 Satz 1 Nummer 7)

Redaktionelle Bereinigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

In der Auszahlungsphase kann über das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht mehr frei verfügt werden, weil es bereits vertraglich für die Gewährleistung der lebenslangen Leistungszahlungen gebunden ist. Deshalb soll die Entnahme wie in § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG auf die Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase begrenzt werden und auch nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsanteile erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 1 Satz 4)

Durch die Neufassung des Satzes wird klargestellt, dass die Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge uneingeschränkt für das genannte Dauerwohnrecht Anwendung finden sollen. So ist zum Beispiel auch die Entschuldung eines Dauerwohnrechts zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und die Ausnahmeregelungen bei Aufgabe der Selbstnutzung können genutzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1)

Für den Steuerpflichtigen soll der aus dem Wohnförderkonto zu versteuernde Betrag grundsätzlich zu Beginn der Auszahlungsphase feststehen. Die zentrale Stelle stellt die zu versteuernden Beträge nach § 92b Absatz 3 EStG dementsprechend gesondert fest. Eine Fortführung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist ein Recht des Zulageberechtigten noch nach Beginn der Auszahlungsphase Einzahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos vorzunehmen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten verbunden.

Zu Buchstabe c (§ 92a Absatz 2a – neu)

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde geregelt, dass das in der geförderten Wohnung oder dem geförderten Dauerwohnrecht gebundene steuerlich geförderte Kapital in einem Wohnförderkonto erfasst wird. Die im Wohnförderkonto erfassten Beträge sind in der Auszahlungsphase vom Zulageberechtigten nachgelagert zu versteuern. Soweit das Eigentum an der geförderten Wohnung oder an dem geförderten Dauerwohnrecht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen auf den anderen Ehegatten übergeht, ist es interessengerecht insoweit auch die damit verbundene nachgelagerte Besteuerung auf den anderen Ehegatten übergehen zu lassen. Mit dem Übergang des Wohnförderkontos auf den anderen Ehegatten gehen alle Rechte und Pflichten mit auf den anderen Ehegatten über. Der andere Ehegatte wird damit nach der Übertragung im Verfahren wie ein Zulageberechtigter behandelt. Dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so soll als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos gelten.

Mit der Regelung wird vermieden, dass es beim abgebenden Ehegatten zu einer schädlichen Verwendung und der Notwendigkeit der Besteuerung des dem Eigentumsanteils entsprechenden Stands des Wohnförderkontos im Zeitpunkt der Abgabe des Eigentumsanteils kommt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 3 Satz 4)

Im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung in der Auszahlungsphase erfolgt im Fall der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos gemäß § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG eine Nachversteuerung des steuerlich noch nicht erfassten Auflösungsbetrages. Es ist daher erforderlich die Anzeigepflicht des Zulageberechtigten bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum Ablauf des Nachversteuerungszeitraums aufrechtzuerhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten nicht Alleineigentümer der Wohnung werden muss, sondern dass es insoweit nur auf den Anteil des verstorbenen Zulageberechtigten an der Wohnung ankommt, der von den auf ihn entfallenden Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten dem Stand des Wohnförderkontos entspricht, d. h. der gefördert wurde. Allerdings muss dieser Anteil, analog zur Übertragung des Kapitals im Todesfall beim „klassischen“ Altersvorsorgevertrag, vollständig auf den Ehegatten übergehen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 3 Satz 10)

Bei Aufgabe der Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten sollen die gleichen Folgen eintreten, als hätte der Zulageberechtigte selbst die Eigennutzung aufgegeben. Vor diesem Hintergrund sollen die Regelungen des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 bis 5 EStG für den Fall der Wiederheirat auch in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 36 (§ 92b Absatz 3 Satz 1 und 2)

Mit der Ergänzung der Angabe in Satz 1 und der Neufassung des Satzes 2 wird geregelt, dass auch in den Fällen, in denen das Wohnförderkonto ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten übergeht, sowohl der Zulageberechtigte als auch der andere Ehegatte im Rahmen eines Feststellungsbescheides von der zentralen Stelle über den ihm jeweils zugewiesenen Stand des Wohnförderkontos informiert wird. Damit wissen die Verfahrensbeteiligten, welche Beträge sie in der Auszahlungsphase oder bei Aufgabe der selbstgenutzten Wohnimmobilie zu versteuern haben.

Die Änderungen des § 92b EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a (§ 93 Absatz 1a)

Im Fall der Scheidung einer Ehe werden durch den Versorgungsausgleich die von beiden Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zwischen diesen hälftig geteilt. Anrechte werden hierbei vorrangig innerhalb des

jeweiligen Versorgungssystems geteilt (Grundsatz der internen Teilung).

Ausnahmsweise werden Anrechte durch Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger geteilt (externe Teilung). Bei der externen Teilung kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte diesen Zielversorgungsträger wählen. Die Zahlung des auszugleichenden Kapitalbetrages vom Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten an die gewählte Zielversorgung darf nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten führen, es sei denn, dieser stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.

Wählt der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Zielversorgung aus, begründet das Gericht für diesen bei Teilung eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 VersAusglG ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes zu teilen, so ist ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse zu begründen, § 15 Absatz 5 Satz 2 VersAusglG.

In § 93 Absatz 1a Satz 2 EStG wird nun geregelt, dass auch die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf die gesetzliche Rentenversicherung oder die Versorgungsausgleichskasse – wie die Übertragung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung – nicht die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung auslöst. Eine Rückforderung der steuerlichen Förderung wäre hier nicht gerechtfertigt. Denn die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgungsausgleichskasse können auch Auffang-Zielversorgungsträger sein, denen sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte unter Umständen nicht entziehen kann, beispielsweise dann, wenn er keinen anderen Versorgungsträger findet, der zur Annahme des Kapitalbetrags aus dem Versorgungsausgleich bereit wäre.

Da die auf die gesetzliche Rentenversicherung oder die Versorgungsausgleichskasse übertragenen Anrechte nicht ausbezahlt werden können, kommt es somit immer zu einer nachgelagerten Besteuerung der daraus entstehenden Leistungen. Es ist daher nicht erforderlich, dass – wie in den in Satz 1 genannten steuerunschädlichen Übertragungsmöglichkeiten – alle Rechte und Pflichten aus der steuerlichen Förderung auf die ausgleichsberechtigte Person – mit den entsprechenden verfahrensrechtlichen Folgen – übergehen. Um jedoch eine Gleichberechtigung gegenüber den anderen unschädlichen Übertragungsmöglichkeiten herzustellen, bestehen die Rechte und Pflichten der steuerlichen Förderung, die auf den übertragenen Anteil entfallen, für die ausgleichspflichtige Person nicht mehr fort.

Die Änderung des § 93 Absatz 1a EStG tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes in Kraft. Die Regelung führt in keinem Fall zu einer Schlechterstellung.

Zu Buchstabe b (§ 93 Absatz 4 – neu)

Voraussetzung für einen Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a AltZertG ist, dass das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG verwendet wird (§ 1 Absatz 1a Satz 2 AltZertG). Mit dem neuen § 93 Absatz 4 EStG wird klarge-

stellt, dass es im Fall einer nicht zweckgemäßen Verwendung des Darlehens zu einem Zufluss und damit zu einer schädlichen Verwendung kommt. Gleichzeitig wird dem Zulageberechtigte ein Zeitraum von mindestens einem Jahr für die Heilung der schädlichen Verwendung durch eine Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens oder die Einzahlung eines dem geförderten Altersvorsorgevermögens entsprechenden Betrages auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingeräumt.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 38 (§ 94 Absatz 2 Satz 2)

Reicht das Altersvorsorgevermögen eines Vertrags der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht aus, um im Falle einer steuerschädlichen Verwendung des geförderten Kapitals die gewährte Förderung zurückzuzahlen, erfolgt die Festsetzung des Rückzahlungsbetrages gegenüber dem Zulageberechtigten. Nach § 94 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit § 90 Absatz 4 Satz 5 EStG ist in diesen Fällen dem Anbieter die gegenüber dem Zulageberechtigten erfolgte Festsetzung des Rückzahlungsbetrages mitzuteilen. Wurde der Vertrag jedoch vollständig gekündigt und hat der Anbieter den Vertrag abgerechnet, d. h. das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigten ist erloschen, ist die Mitteilung der zentralen Stelle über die erfolgte Festsetzung des Rückzahlungsbetrages gegenüber dem Zulageberechtigten für den Anbieter nicht mehr relevant und damit entbehrlich. Durch die Abschaffung dieser Mitteilungspflicht wird unnötiger Verwaltungsaufwand auf Seiten der zentralen Stelle und der Anbieter vermieden.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Mit „Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen“ vom 16. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 256) ist nach Artikel 1 die Investitionsbank Hessen ab dem 31. August 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale verschmolzen. Nach Artikel 2 wird die vom Land Hessen bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ mit der Investitionsbank Hessen unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale geführt. Die Änderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG in Verbindung mit § 34 Absatz 3 KStG stellen sicher, dass die Wirtschafts- und Infrastrukturbank

Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab Veranlagungszeitraum 2009 von der Körperschaftsteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 9 Satz 8 – neu)

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für die gesonderte Feststellung des in der jeweiligen Sparte sich ergebenden negativen Gesamtbetrags der Einkünfte bei Eigengesellschaften (= Kapitalgesellschaften) der öffentlichen Hand. Die Feststellung schafft Rechtssicherheit über die Höhe des jeweils maßgebenden Betrags.

Zu Nummer 3 (§ 8b Absatz 1 Satz 2)

Die Ergänzung um „Satz 1“ erfolgt lediglich als redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG (dortiges Anfügen eines zweiten Satzes).

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 2 Satz 3 – neu)

Für die steuerliche Anerkennung der Schadensrückstellung sieht § 20 Absatz 2 KStG vor, dass bei deren Bewertung die Erfahrungen der Vergangenheit getrennt für bestimmte Versicherungszweige zu berücksichtigen sind. Abzustellen ist auf Versicherungszweige, für die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen ist. Diese aufsichtsrechtlichen Vorgaben finden sich in der auf § 55a VAG beruhenden Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV). Diese Verordnung gilt für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU- oder EWR-Mitgliedstaat nicht. Um Zweifel zu vermeiden, ob diese Niederlassungen für die steuerliche Anerkennung ihrer Schadensrückstellungen diese aufsichtsrechtlichen Regelungen entsprechend anwenden müssen, stellt die Änderung in § 20 Absatz 2 KStG dies klar.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 34 Absatz 3 Satz 2 – neu)

Die Änderung des § 34 Absatz 3 KStG stellt mit dem Einfügen des Satzes 2 sicher, dass die unter neuem Namen geführte Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab dem Veranlagungszeitraum 2009 von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 34 Absatz 3 Satz 4 – neu)

Der neue § 34 Absatz 3 Satz 4 KStG stellt klar, dass die Steuerbefreiungen für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 6 Satz 13 – neu)

Anwendungsregelung zur erstmaligen gesonderten Feststellung des sog. Spartenverlustes bei Eigengesellschaften der öffentlichen Hand. Die Regelung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit eine erstmalige Anwendung bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2009 vor, in dem die Regelungen des § 8 Absatz 9 KStG nach geltendem Recht erstmalig anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 10b Satz 3 – neu)

Die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eines der wichtigsten Solvabilitätsmittel der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, mit deren Hilfe Ertragsschwankungen ausgeglichen und die Eigenkapitalanforderungen gedeckt werden. Die geltende Regelung in § 21 Absatz 2 KStG kann dazu führen, dass die Unternehmen ausgerechnet in Zeiten niedriger Erträge und hoher Unsicherheiten ihre als Sicherheitspuffer dienende ungebundene RfB abbauen müssen. Eine befristete Änderung des § 21 KStG mit dem Ziel, dass die Unternehmen nicht aus steuerlichen Gründen veranlasst werden, die derzeit in der RfB eingestellten Mittel abzubauen, ist daher aus aufsichtsrechtlichen Gründen angezeigt.

Durch die befristete Gesetzesänderung wird der steuerliche Höchstbetrag für die sog. freie RfB angehoben. Statt bisher auf die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen, sollen die Zuführungen des laufenden und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre maßgebend sein. Insgesamt wird damit die Grenze auf die Zuführungen der letzten fünf Wirtschaftsjahre angehoben. Die Regelung ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 befristet. Die Rückstellung darf hierdurch aber das 1,2fache des Betrags nicht überschreiten, der zulässigerweise am Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesen war.

Aufsichtsrechtlich ist die RfB insbesondere unter zwei Aspekten zu würdigen:

Einerseits ist die freie RfB eines der wichtigsten Solvabilitätsmittel der deutschen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, mit deren Hilfe die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen gedeckt werden.

Die freie RfB stellte in der Lebensversicherung in den letzten Jahrzehnten ca. 30 bis 40 Prozent der gesamten Ausstattung der Versicherungsunternehmen mit Solvabilitätsmitteln dar. Etwa 60 bis 90 Prozent der erforderlichen Solvabilitätsausstattung konnten so durch die freie RfB gedeckt werden. Bei einzelnen Unternehmen lag dieser Wert auch noch deutlich höher. Im Jahr 2008 sank die freie RfB marktweit um ca. 4 Mrd. Euro. Die durchschnittliche Solvabilitätsquote der Lebensversicherer ist deswegen von 206 Prozent auf 191 Prozent gesunken.

Andererseits ist eine Obergrenze der RfB aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich. Die Belange der Versicherten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verlangen zeitnahe und damit verursachungsgerechte endgültige Ausschüttungen der Überschüsse. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn die Überschüsse länger als nötig in der RfB zurückbehalten werden (vgl. BVerwGE 82, 303–312). Diese Verpflichtung der zeitnahen

Mittelverwendung ist letztlich auch Rechtfertigung dafür, insoweit handels- und steuerrechtlich einen Verbindlichkeitscharakter anzuerkennen, der einen gewinnmindernden Rückstellungsausweis rechtfertigt. Ohne diesen Verbindlichkeitscharakter hätten die Beträge Rücklagencharakter. Durch Rücklagenausweis mindert sich aber nicht der steuerpflichtige Gewinn.

Der Zwang einer zeitnahen Mittelverwendung wird durch die steuerliche Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG sichergestellt. Die Regelung, die vorsieht, dass die Rückstellung höchstens den Betrag umfassen darf, der sich aus den Zuführungen im aktuellen und den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren ergibt, wurde geschaffen, um sicherzustellen, dass die Rückstellung nur Beträge enthält, die ausschließlich für die Beitragsrückerstattung verwendet werden, nicht dagegen Mittel, die zur Kapitalverstärkung dienen und daher den Charakter einer Rücklage haben (Bundestagsdrucksache 7/1470, S. 358).

Diese geltende Regelung kann nun bewirken, dass die Unternehmen ausgerechnet in Zeiten aktuell niedriger Zinsen auf den Kapitalmärkten ihre aufsichtsrechtlich auch als Sicherheitspuffer dienende freie RfB abbauen müssen. Da die Kapitalerträge bei sinkendem Zinsniveau zunehmend zur Finanzierung der Garantien benötigt werden, nimmt der Teil, der der RfB zugeführt werden kann, ab. Gleichzeitig sind die Unternehmen verpflichtet, Teile der RfB aufzulösen und an die Versicherten auszuschütten. Wenn, wie gegenwärtig, die Höhe der Zuführung stark rückläufig ist, übersteigt die Höhe der Auflösung die Höhe der Zuführung. Daraus ergeben sich zwei Wirkungen:

- bei fallenden Kapitalerträgen wird die Abnahme der RfB beschleunigt, weil die Höhe der Auflösung die Höhe der Zuführung übersteigt (Prozyklizität),
- bei dauerhaft niedrigen Erträgen kommt es zu einer dauerhaften Verkleinerung der RfB und damit – bei gleichem Risiko – zu einer dauerhaften Verringerung der Eigenmittelquote (Solvabilitätsspanne).

Durch § 21 KStG in seiner jetzigen Fassung droht die Auflösung weiterer Solvabilitätsmittel bei einer größeren Anzahl an Versicherungsunternehmen. Sollten die Zuführungen zur RfB im Jahr 2010 dieselbe Höhe haben wie in 2009, müssten bei Gleichbleiben der aktuellen Entwicklung marktweit von der derzeit vorhandenen freien RfB in Höhe von ca. 21 Mrd. Euro weitere ca. 4 Mrd. Euro abgebaut werden. Bei Unternehmen mit besonders niedrigen Rohüberschüssen könnte so bis 2011 fast die gesamte freie RfB abgebaut werden.

Die Unternehmen hätten dann keine Reserven mehr. Bei einer Fortsetzung der Niedrigzinsphase könnte es dazu kommen, dass sie nicht mehr die Erträge erwirtschaften, die erforderlich sind, um die garantierten Leistungen zu finanzieren. In Japan sind in einer derartigen Situation zwischen 1997 und 2001 acht Versicherer insolvent geworden. Es ist daher erforderlich, rechtzeitig Vorsorge dafür zu sorgen, dass es in Deutschland nicht zu einer vergleichbaren Schwächung der Versicherer kommt.

In dieser Situation ist die befristete Änderung des § 21 KStG mit dem Ziel, dass die Unternehmen nicht aus steuerlichen Gründen veranlasst werden, die in der RfB eingestellten Mittel abzubauen, ein geeignetes Mittel zur Wahrung der aufsichtsrechtlich gebotenen Vorgaben an einen ausreichenden

Ausweis von Eigenmitteln auf Seiten der Versicherungsunternehmen, ohne gleichzeitig die Interessen der Versicherungsnehmer an einer möglichst zeitnahen Mittelverwendung unangemessen zu beschneiden. Die Summe der an die Versicherten ausgeschütteten Überschüsse wird durch die Änderung nicht verringert. Sie kann allerdings den zeitlichen Abstand zwischen Überschussentstehung und endgültiger Überschussverteilung an die Versicherten vergrößern. Dies muss zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Unternehmen unter den gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnissen hingenommen werden.

Dieser Abwägung der Interessen des Unternehmens und der Versicherten dient auch einerseits die Befristung. Sie gewährleistet, dass ein Zwang zur Beobachtung der Entwicklung der Ertragslage an den Kapitalmärkten besteht. Rechtzeitig vor Auslaufen der befristeten Maßnahme muss geprüft werden, ob sie auslaufen kann oder verlängert werden muss. Sie kann insbesondere dann auslaufen, wenn durch gestiegene Kapitalerträge die laufenden Zuführungen zur RfB wieder ein Niveau ermöglichen, das im Ergebnis auch bei einem Höchstbetrag auf der Grundlage von drei Jahreszuführungen unter Eigenmittelkriterien als ausreichend angesehen werden kann. Andererseits stellt die Regelung in § 34 Absatz 10b Satz 3 KStG sicher, dass durch die Ausdehnung des Zuführungsumfangs keine höhere RfB ausgewiesen werden kann, als das 1,2fache des am Ende des Wirtschaftsjahrs 2009 ausgewiesenen Betrags. Durch den Ansatz des 1,2fachen wird berücksichtigt, dass sich auf den am Ende des Wirtschaftsjahrs 2009 ausgewiesenen Betrag bereits die rückläufige Entwicklung der Kapitalerträge ausgewirkt hat. Um allerdings zu vermeiden, dass die ausweisbare RfB hierdurch niedriger würde als ohne die Änderung, ist eine Untergrenze vorgesehen, die auf der Grundlage des bisherigen § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG basiert.

Mit Steuerausfällen ist durch die Änderung grundsätzlich nicht zu rechnen, da die bisherige Regelung nicht dazu führt, dass die Unternehmen über dem steuerlichen Höchstbetrag liegende und damit zu versteuernde Beträge in der RfB vorhalten, sondern lediglich dazu, dass diese Mittel abgebaut werden.

Zu Nummer 6 (§ 38 Absatz 7 Satz 5)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2)

Mit „Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen“ vom 16. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 256) ist nach Artikel 1 die Investitionsbank Hessen ab dem 31. August 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale verschmolzen. Nach Artikel 2 wird die vom Land Hessen bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ mit der Investitionsbank Hessen unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstän-

dige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale geführt. Die Änderungen des § 3 Nummer 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Absatz 3 GewStG stellen sicher, dass die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab 2009 von der Gewerbesteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 4)

Rechtsförmliche Anpassung der bisherigen Zitierung.

Zu Nummer 3 (§ 10a Satz 9)

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für die gesonderte Feststellung des in der jeweiligen Sparte sich ergebenden negativen Gewerbeertrags bei Eigengesellschaften (= Kapitalgesellschaften) der öffentlichen Hand. Die Feststellung schafft Rechtssicherheit über die Höhe des jeweils maßgebenden Betrags. Auf eine entsprechende Änderung des § 8 Absatz 9 KStG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung ist einerseits eine redaktionelle Anpassung. Zum anderen wurde die Absenkung des Messzahlabschlags für Hausgewerbetreibende von 50 Prozent auf 44 Prozent durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) vorgenommen. Um den Grundsätzen des die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetz betreffenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009, 2 BvL 758/07, zu entsprechen, wird die Regelung gleichzeitig im Wege des verfassungsgemäßen parlamentarischen Verfahrens auch inhaltlich nochmals durch den Gesetzgeber bestätigt.

Zu Nummer 5 (§ 35a Absatz 2 Satz 1)

Die Definition des Reisegewerbebetriebs knüpft an die Regelungen der Gewerbeordnung (GewO) an und sah bisher eine Sonderregelung für Fälle vor, in denen der Gewerbetreibende einen Blinden-Vertriebsausweis unter Bezugnahme auf die GewO besaß. Diese Regelung in der GewO ist zwischenzeitlich entfallen. Die Änderung passt die Regelung des GewStG an die der GewO an.

Zu Nummer 6 (§ 35b Absatz 2 Satz 2 und 3)

Die Vorschriften über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes entsprechen grundsätzlich den Regelungen des § 10d Absatz 4 EStG. Die Änderungen in § 10d Absatz 4 EStG, mit denen klargestellt wird, dass erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte, (auf die dortige Begründung wird verwiesen) werden mit den Änderungen des § 35b Absatz 2 GewStG für Zwecke der Gewerbesteuer – inhaltsgleich – übernommen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 36 Absatz 3 Satz 2 – neu)

Die Änderung des § 36 Absatz 3 GewStG stellt mit dem Einfügen des Satzes 2 sicher, dass die unter neuem Namen geführte Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab dem Erhebungszeitraum 2009 von der Gewerbesteuer befreit ist. Siehe auch Änderung des § 3 Nummer 2 GewStG durch das vorliegende Änderungsgesetz (Artikel 3 Nummer 1).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 3 Satz 4 – neu)

Der neue § 36 Absatz 3 Satz 4 GewStG stellt klar, dass die Steuerbefreiungen nach § 3 Nummer 2 GewStG für die Investitionsbank Hessen und die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur-rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 9 Satz 8)

Anwendungsregelung zur erstmaligen gesonderten Feststellung des sog. Spartenverlustes bei Eigengesellschaften der öffentlichen Hand. Die Regelung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit eine erstmalige Anwendung bereits ab dem Erhebungszeitraum 2009 vor, in dem die Regelungen des § 10a Satz 9 GewStG nach geltendem Rechts erstmalig anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c (§ 36 Absatz 10 Satz 1 – neu)

Die Vorschriften über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes entsprechen grundsätzlich den Regelungen des § 10d Absatz 4 EStG. Die Änderungen in § 10d Absatz 4 und § 52 Absatz 25 Satz 5 – neu – EStG, mit denen klargestellt wird, dass erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte, (auf die dortige Begründung wird verwiesen) werden mit den Änderungen des § 35b Absatz 2 GewStG für Zwecke der Gewerbesteuer – inhaltsgleich – übernommen. Nach § 36 Absatz 10 Satz 1 – neu – GewStG gilt die Neuregelung erstmals für Verluste, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes abgegeben wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a** (Inhaltsübersicht zu § 3g)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 3g UStG.

Zu Buchstabe b (Inhaltsübersicht zu Anlage 3 – neu)

Ergänzung der Inhaltsübersicht um die Angabe zu der durch das vorliegende Änderungsgesetz angefügten Anlage 3 zu § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG (vgl. Artikel 4 Nummer 13).

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 4)

Zwischenunternehmerische Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union sind im Abgangsstaat grundsätzlich

umsatzsteuerfrei und unterliegen im Bestimmungsmitgliedstaat der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Für Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, und juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, gilt dies gemäß § 1a Absatz 3 UStG u. a. nur dann, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für solche Erwerbe den Betrag von 12 500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen hat (Erwerbsschwelle).

Die genannten Unternehmer können jedoch auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Der Verzicht ist nach geltender Rechtslage gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferanten eine ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kann der Lieferant den Umsatz bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen als umsatzsteuerfrei behandeln. Gibt der Erwerber keine Verzichtserklärung gegenüber seinem Finanzamt ab, bleibt der Vorgang letztendlich unversteuert.

Die Änderung durch Einfügen eines neuen Satzes 2 in die Vorschrift schließt diese Besteuerungslücke. Zukünftig gilt die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferanten als Verzichtserklärung. Der Erwerber muss den Vorgang der Umsatzsteuer unterwerfen.

Die Änderung beruht auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1).

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 9a Nummer 1)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Absatz 1b UStG.

Da die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück bereits gemäß § 15 Absatz 1b UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt, unterliegt die Verwendung dieses Grundstücks für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des Personals, nicht der unentgeltlichen Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG. Dies gilt entsprechend bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden.

Ändert sich die Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b UStG, liegt eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG vor. Sofern sich die außerunternehmerische bzw. private Verwendung erhöht und eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a UStG durchzuführen ist, erfolgt keine Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG.

Zu Nummer 4**Zu den Buchstaben a und b** (§ 3a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anfügung des § 3a Absatz 8 – neu – UStG.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a)

Es handelt sich um die Umsetzung verbindlichen Unionsrechts.

Bislang regelt sich der Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, grundsätzlich nach dem Ort, an dem der leistende Unternehmer die Leistung tatsächlich erbringt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG (ABl. EU 2008 Nr. L 44 vom 20. Februar 2008, S. 11) ist eine Revision der Bestimmungen zum Dienstleistungsort bei den vorgenannten Leistungen zum 1. Januar 2011 vorgesehen. Danach richtet sich der Leistungsort bei den vorgenannten Leistungen nur noch in den Fällen nach dem Ort der tatsächlichen Leistungserbringung, in denen der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Bei Leistungen an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich und diesen gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt worden ist, richtet sich der Leistungsort grundsätzlich entsprechend § 3a Absatz 2 UStG in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung tatsächlich an diese erbracht wird. Ausgenommen hiervon sind die Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, erbracht wird. Diese Leistungen werden an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Entsprechend wird die Besteuerung nach dem Tätigkeitsort in § 3a Absatz 3 Nummer 3 UStG auf Leistungen an Nichtunternehmer beschränkt.

Die Regelung entspricht Artikel 54 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3a Absatz 3 Nummer 5 – neu)

Nach dem neu eingefügten § 3a Absatz 3 Nummer 5 UStG werden Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, erbracht werden, an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Die Regelung entspricht Artikel 53 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 3 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 14)

Die Regelung betraf bislang nur sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und Elektrizität. Die Regelung wird erweitert auf die genannten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Wärme- und Kältenetzen.

Die Regelung setzt Artikel 59 Buchstabe h MwStSystRL i.d. Fassung von Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU 2010 Nr. L 10 vom 15. Januar 2010, S. 14) um.

Zu Buchstabe e (§ 3a Absatz 8 – neu)

Seit 1. Januar 2010 befindet sich der Leistungsort auch bei Güterbeförderungsleistungen, im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung stehenden Leistungen wie Beladen, Entladen, Umschlagen im Sinne des § 3b Absatz 2 UStG, Arbeiten an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen im Sinne des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c UStG oder Reisevorleistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5 UStG an einen Unternehmer oder eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, nach § 3a Absatz 2 UStG an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, wenn die Leistung tatsächlich an diese Betriebsstätte erbracht wird. Dies gilt auch, wenn die genannten Leistungen tatsächlich im Drittlandsgebiet ausgeführt werden. Ist der Leistungsempfänger in Deutschland ansässig, sind die vorgenannten Umsätze hier zu besteuern. Dadurch entsteht die Gefahr von Doppelbesteuerungen, wenn der Drittstaat eine der deutschen Umsatzsteuer entsprechende Steuer anwendet und sich nach dem Recht dieses Staates der Leistungsort dort befindet. Durch die Regelung wird diese Gefahr von Doppelbesteuerungen generell vermieden.

Mit Auswirkungen auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs nicht zu rechnen, da die Leistungen regelmäßig an zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer erbracht werden.

Die Regelung beruht auf Artikel 59a Buchstabe a MwStSystRL.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a** (Überschrift zu § 3g)

Folgeänderung aus der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Ortsregelung für die Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität nach § 3g UStG auf die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.

Zu § 3g**Zu den Buchstaben b und c Doppelbuchstabe aa**

(§ 3g Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Der Anwendungsbereich der Ortsregelung für die Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität nach § 3g UStG wird auf die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt.

Mit der Ergänzung wird Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Ände-

zung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem umgesetzt. Danach werden die in Artikel 38 und 39 MwStSystRL enthaltenen Regelungen zum Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität um die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ergänzt. Die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ist mit der Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität vergleichbar. Es sollen daher die gleichen Grundsätze zur Regelung des Ortes der Lieferung gelten.

Die Änderung muss zum 1. Januar 2011 in Kraft treten, weil die Mitgliedstaaten der entsprechenden EU-Richtlinie gemäß ihrem Artikel 2 zu diesem Zeitpunkt nachkommen müssen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 3g Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 (§ 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 – neu)

Nach geltendem § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind neben den abschließend aufgeführten Umsätzen der Gebietskörperschaften auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Diese Vorschrift beruht auf Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe n MwStSystRL. Danach haben die Mitgliedstaaten zwingend bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannten Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer zu befreien.

Die Richtlinienvorschrift räumt den Mitgliedstaaten gewisse Spielräume ein, welche Leistungen sie auf dem kulturellen Sektor befreien wollen. Der deutsche Gesetzgeber hat entschieden, nur die kulturellen Leistungen der in § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG aufgeführten Einrichtungen der Gebietskörperschaften zu begünstigen, sowie Leistungen vergleichbarer Einrichtungen, wenn diese die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die entsprechenden Gebietskörperschaften. Er hat außerdem entschieden, die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer gemäß § 4 Nummer 20 Buchstabe b UStG zu befreien, wenn die Darbietung von unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles und Chören erbracht werden. Mit dieser Regelung wird eine weitgehende Neutralität bei der Umsatzsteuer im Wettbewerb zwischen den verschiedenen Einrichtungen erreicht.

Ebenfalls insbesondere der Wettbewerbsneutralität dient das Erfordernis der Vorlage einer Bescheinigung der jeweils zuständigen Landesbehörde für kulturelle Einrichtungen privater Unternehmer. Die Gleichstellung der privaten kulturellen Einrichtungen ist nach dem Gesetzeswortlaut davon abhängig, dass diese die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die entsprechenden Einrichtungen der Gebietskörperschaften; die Bescheinigung ist daher materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Bereits mit Urteil vom 24. September 1998 (BStBl 1999 I S. 147) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG nicht zur Disposition des Steuerpflichtigen steht. Das Antragsrecht für diese Bescheinigung liegt danach sowohl beim Unternehmer als auch bei der Finanzverwaltung, die gegebenenfalls auch gegen den Willen des Unternehmers gehalten ist, eine solche Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20. August 2009, V R 25/08 (BStBl II 2010 S. 15) klar gestellt, dass es sich bei der in § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG bezeichneten Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde um einen Grundlagenbescheid im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) handelt, dem Rückwirkung zukommen kann, ohne dass dem der Grundsatz der Rechtssicherheit entgegensteht. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist gleichermaßen für die nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG erforderliche Bescheinigung anzuwenden.

Nach geltendem Recht wirkt die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde häufig auch auf vergangene Zeiträume zurück, teilweise sogar bis zum Beginn der Aufnahme der Tätigkeit des Unternehmers. Unter Anwendung der genannten BFH-Rechtsprechung muss die Finanzbehörde in solchen Fällen bei den privaten Unternehmern, die zunächst – unzutreffender Weise – von der Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen ausgegangen sind und keine Bescheinigung bei der zuständigen Kultusbehörde beantragt haben, denen auf Antrag der Finanzbehörde aber nachträglich eine Bescheinigung ausgestellt wurde, häufig – rückwirkend – auch über die reguläre Festsetzungsfrist (§ 169 AO) hinaus die Leistung als umsatzsteuerfrei beurteilen und gegebenenfalls gezogene Vorsteuerbeträge in oft nicht unerheblicher Höhe zurückfordern. Dies bedeutet nicht nur eine erhebliche Unsicherheit auf Seiten der Unternehmer. Für den Kultursektor, insbesondere die Veranstaltungsbranche, ergeben sich darüber hinaus erhebliche finanzielle Belastungen. Theoretisch ist derzeit eine steuerliche Neubewertung bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit möglich. Es besteht die Gefahr, dass etwaige Mehrkosten der Unternehmer im Kultursektor durch Anhebung des Preisniveaus auf die Konsumenten abgewälzt werden und so gerade im Segment der Geringverdiener die Teilhabe am kulturellen Leben erschwert wird.

Umgekehrt können aber auch Fälle auftreten, in denen die Finanzämter bisher geleistete Umsatzsteuerzahlungen für einen sehr langen Zeitraum zurückzahlen müssen.

Mit der entsprechenden Anwendung des § 181 Absatz 1 und 5 AO, der auf die Regelungen über die Festsetzungsverjährung verweist (§§ 169 bis 171 AO), wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Dies ist auch sachgerecht, weil es keinen Grund gibt, die als Grundlagenbescheide wirkenden und allein steuerlichen Zwecken dienenden Bescheinigungen verfahrensrechtlich anders zu behandeln als Feststellungsbescheide der Finanzbehörden.

Die Frist für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Bescheinigungen durch die zuständigen Landesbehörden beträgt künftig grundsätzlich nur noch vier Jahre (§ 181 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 169 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 170 Absatz 1 und 3 AO); darüber hinaus kann eine Be-

scheinigung aber noch bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung der Umsatzsteuer (§ 181 Absatz 5 AO) ausgestellt oder geändert werden. Damit sind Rückabwicklungen von Vorsteuerbeträgen künftig nur noch einen zeitlich begrenzten Zeitraum möglich und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmer hergestellt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 3)

Die durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/69/EG vom 25. Juni 2009 (ABl. L 175 vom 4. Juli 2009, S. 12) geänderte Regelung des Artikel 143 der Richtlinie 2006/112/EG wird in nationales Recht umgesetzt.

Die Einfuhr von Gegenständen ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn im Anschluss daran dieser Gegenstand unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat – steuerfrei – an einen Steuerpflichtigen geliefert oder zur eigenen Verfügung gebracht wird. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wurden bislang von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Allerdings hat sich auf Unionsebene erwiesen, dass Unterschiede bei der Anwendung durch die Mitgliedstaaten missbraucht werden, um die Zahlung der Umsatzsteuer auf unter diesen Umständen eingeführte Gegenstände zu umgehen.

Um einen derartigen Missbrauch zu vermeiden, wurden Mindestvoraussetzungen für die Anwendung dieser Steuerbefreiung festgelegt. Ziel ist die Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr.

Diese auf Unionsebene nunmehr festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung der Einfuhr entsprechen den bislang in den Verwaltungsanweisungen der Bundesfinanzverwaltung enthaltenen Regelungen. Mit der Änderung werden diese nunmehr ausdrücklich in die gesetzliche Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 UStG übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Nummer 6)

Aus Gründen der Neutralität ist die geltende Steuerbefreiung für die Einfuhr von Erdgas über das Erdgasnetz auch auf Einfuhren von Erdgas durch Schiffe anzuwenden, sofern dieses Erdgas in das Erdgasnetz oder ein dem Erdgasnetz vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird.

Da die ersten grenzüberschreitenden Wärme- und Kältenetze bereits in Betrieb sind und sich bei der Einfuhr von Wärme und Kälte die gleiche Problematik ergibt wie bei der Einfuhr von Gas oder Elektrizität ist, sind auf Wärme und Kälte dieselbe Regelung anzuwenden.

Die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 6 UStG bestimmt, dass – wie bisher – die Einfuhr von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität steuerfrei ist. Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Regelung auf die Einfuhr von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt. Durch die Änderung wird die durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c der Richtlinie 2009/162/EU vom 22. Dezember 2009 eingefügte Neuregelung des Artikel 143 Buchstabe l der Richtlinie 2006/112/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 2 Nummer 5)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt bislang bereits für die Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers an einen im Inland ansässigen Unternehmer. Dabei war es unbeachtlich, ob der Leistungsempfänger Wiederverkäufer war oder nicht. In beiden Fällen richtet sich der Lieferort nach dem Ort, von dem aus der Abnehmer sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte hat, an die die Lieferung ausgeführt wird (vgl. § 3g Absatz 1 und 2 UStG).

Der Anwendungsbereich der Ortsregelung für die Lieferung von Gas oder von Elektrizität nach § 3g UStG wird auf die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt (vgl. Artikel 4 Nummer 5). Entsprechend wird auch die Steuerentstehung und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die entsprechenden Umsätze erweitert, wenn sie von einem im Ausland ansässigen Unternehmer ausgeführt werden.

Die Regelung beruht auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Artikel 195 in Verbindung mit Artikel 38 und 39 MwStSystRL, letztere in der Fassung des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU 2010 Nr. L 10 vom 15. Januar 2010, S. 14).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13b Absatz 2 Nummer 7 – neu)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Darüber hinaus entsteht – wie bei allen in § 13b Absatz 2 UStG genannten Umsätzen – die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen dann im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Die Regelung entspricht Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und c und Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 MwStSystRL.

§ 13b Absatz 2 Nummer 8 – neu

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Bei derartigen Leistungen an einen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt, schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

Ebenso wie bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen ist Ziel der Regelung, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Auch in diesem Bereich haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass vielfach die Steuer vom Gebäudereiniger (Subunternehmer) dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Darüber hinaus entsteht – wie bei allen in § 13b Absatz 2 UStG genannten Umsätzen – die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen dann im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Die Regelung entspricht Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und c und Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 MwStSystRL.

§ 13b Absatz 2 Nummer 1 UStG bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 5 Satz 1)

Ergänzt wurde der zweite Satzteil von § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG. Er regelt nunmehr, dass auch bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen der Leistungsempfänger dann Steuerschuldner ist, wenn er ein Unternehmer ist.

Die Regelung entspricht Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 MwStSystRL.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13b Absatz 5 Satz 2)

In § 13b Absatz 5 Satz 2 wird ein zweiter Satzteil ergänzt. Er regelt, dass beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner ist, wenn

er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt.

Die Regelung beruht auf Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 MwStSystRL.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

(§ 13b Absatz 6 Nummer 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 13b Absatz 6 Nummer 6 – neu)

Seit 1. Januar 2010 befindet sich der Leistungsort bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b UStG am Ort der tatsächlichen Leistungserbringung, bei Abgabe während einer Beförderung im Gemeinschaftsgebiet mit einem inländischen Abgangsort in Deutschland (§ 3e UStG). Ist der leistende Unternehmer im Ausland ansässig und erfolgt die Leistung an einen Unternehmer oder an eine juristische Person, sind diese als Leistungsempfänger Steuerschuldner. Dies gilt auch, wenn die Leistung an den nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird (§ 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 UStG in der derzeitigen Fassung).

Dieses Ergebnis ist für die Betroffenen (leistende Unternehmer und Leistungsempfänger) nicht handhabbar und nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für die Finanzverwaltung nicht administrierbar. Deshalb werden diese Leistungen aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen. Steuerschuldner wird der leistende Unternehmer. Da die Regelung nur einen begrenzten Kreis von Unternehmern betrifft, ist mit Auswirkungen auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs nicht zu rechnen.

Die Regelung beruht auf Artikel 193 und 194 MwStSystRL.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1b – neu)

Die Neufassung des § 15 Absatz 1b UStG basiert auf Artikel 168a Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom 22. Dezember 2009 (ABl. EU 2010 Nr. L 10 S. 1) eingefügt worden und zum 1. Januar 2011 umzusetzen ist.

Mit § 15 Absatz 1b UStG wird der Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Grundstücke neu geregelt. Das Zuordnungswahlrecht des Unternehmers, gemischt genutzte Grundstücke – Grundstücke die sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des Personals verwendet werden – im vollen Umfang seinem Unternehmen zuzuordnen, bleibt unberührt.

Die Regelung des § 15 Absatz 1b UStG stellt einen neuen Vorsteuerauschlussbestand dar. Nach § 15 Absatz 1b Satz 1 UStG ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sons-

tigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Dem Vorsteuerausschluss unterliegen auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, z. B. Gebäude. Hiervon unberührt bleiben Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Fotovoltaikanlage).

Der Vorsteuerausschluss nach § 15 Absatz 1b Satz 1 UStG ist entsprechend für Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und für Gebäude auf fremdem Grund und Boden anzuwenden (§ 15 Absatz 1b Satz 2 UStG), da diese Grundstücken gleich zu stellen sind.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 4 Satz 4 – neu)

Für eine Aufteilung nach § 15 Absatz 4 UStG kommen nur die Vorsteuerbeträge in Betracht, die sowohl mit der unternehmerischen Verwendung des Grundstücks, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, als auch mit der Verwendung des Grundstücks für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des Personals, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b UStG ausschließen, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dies gilt entsprechend für Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und für Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

Bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen für Zwecke des § 15 Absatz 1b UStG gelten die Grundsätze des § 15 Absatz 4 UStG.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a (§ 15a Absatz 6a – neu)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Absatz 1b UStG. Die Regelung ist erforderlich, um einerseits ungerechtfertigte Vorteile des Unternehmers und ggf. Steuersparmodelle zu verhindern, andererseits aber auch, um Nachteile für den Unternehmer zu vermeiden.

Durch die Einfügung des § 15a Absatz 6a UStG wird gewährleistet, dass im Fall der ggf. späteren Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b UStG eine Vorsteuerberichtigung nach den Grundsätzen des § 15a UStG erfolgt. Eine Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b UStG tritt ein, wenn sich das Verhältnis der unternehmerischen und außerunternehmerischen bzw. privaten Verwendung des Grundstücks ändert. Dies gilt entsprechend bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden.

Die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 UStG vorliegen. Soweit ein Grundstück, eine Berechtigung, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gilt, oder ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, ist eine Korrektur der Vorsteuer nach § 15a UStG ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (§ 15a Absatz 8 Satz 2 – neu)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Absatz 1b UStG.

Bei der Veräußerung oder Entnahme kann ein Wirtschaftsgut, für das der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b teilweise ausgeschlossen war, bei wirksamen Verzicht auf die Steuerbefreiung (§ 9 UStG) mit der vollen Umsatzsteuer belastet sein. Aus diesem Grund ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 8 UStG auch bei diesen Wirtschaftsgütern durchzuführen. Ohne Berichtigung der reduzierten Vorsteuer ergäbe sich eine Steuerkumulation.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 10 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hat die zulassungstechnischen Teile der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) abgelöst und normiert seit 1. März 2007 die Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr. Die Regelung wird redaktionell an die neue verkehrsrechtliche Rechtsgrundlage angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 10 Nummer 2)

Die Regelung wird an die neue verkehrsrechtliche Rechtsgrundlage angepasst. In diesem Zusammenhang wird in § 18 Absatz 10 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 UStG die Möglichkeit, den (bisherigen) Fahrzeugschein oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen den Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einzuziehen, gestrichen, da die entsprechende Einziehung nicht mehr zulässig ist. Die diesbezügliche Alternativregelung in dem bisherigen § 18 Absatz 10 Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 UStG ist inhaltlich als Regelfall in Buchstabe b Satz 1 zu übernehmen.

Zu Nummer 12 (§ 27 Absatz 16 – neu)

Die Änderungen in § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 UStG sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b UStG, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

§ 27 Absatz 16 – neu – UStG schafft Planungssicherheit für bereits getroffene Investitionsentscheidungen, da Unternehmer unter den genannten Voraussetzungen noch den vollen Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, oder Gebäude auf fremdem Grund und Boden in Anspruch nehmen können. Die Verwendung dieser Wirtschaftsgüter durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, unterliegt in den Fällen, die unter die Übergangsregelung nach § 27 Absatz 16 – neu – UStG fallen, weiterhin der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG.

Zu Nummer 13 (Anlage 3 – Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7 – neu)

Die neue Anlage 3 enthält die Gegenstände, für deren Lieferungen die Steuer nach § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG entsteht und der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 Satz 1 Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist. Es handelt sich hierbei weitestgehend um Industrieschrott, Altmetalle und andere Abfallstoffe.

Die Gegenstände sind Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang VI MwStSystRL entnommen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 und 19)

Zum 1. August 2009 wurden die sieben Münchner Finanzämter zu einem Finanzamt München zusammengefasst. Diese Organisationsmaßnahme wurde in der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 20. Juli 2009 (BStBl I S. 847) umgesetzt. Das Finanzamt München II ging damit im Finanzamt München auf.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Nummer 23, 31 und 33)

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zentrale Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 13. März 2009 (BStBl I S. 516) wurden die Finanzämter Magdeburg I und Magdeburg II zum Finanzamt Magdeburg zusammengelegt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2 Absatz 5 – neu)

Der angefügte § 2 Absatz 5 InvStG stellt klar, dass negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen beim Anleger nur berücksichtigt werden dürfen, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich durchführt. Dies entspricht der Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 18. August 2009 (BStBl I 2009 S. 931 Rz. 21a).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a** (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

Aus dem Ausland stammende Immobilieneinkünfte eines Investmentvermögens werden beim Anleger nicht als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens durch die Anwendung der Freistellungsmethode auf die Ausübung des Besteuerungsrechts hinsichtlich solcher Einkünfte verzichtet hat. Insoweit erfolgt eine steuerliche Gleichstellung der Investition über ein Investmentvermögen mit einer Direktinvestition in ausländisches Immobilienvermögen.

Diese ausländischen Einkünfte werden jedoch zum Teil für Zwecke des Progressionsvorbehalts herangezogen. Für direkte Investitionen gilt dies auf Grund der Änderung des § 32b Absatz 1 EStG im Jahressteuergesetz 2009 nur noch für Einkünfte aus Drittstaaten, nicht mehr für Einkünfte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Diese aus europarechtlicher

Sicht gebotene Einschränkung des Progressionsvorbehalts ist auch für aus Investmentvermögen stammende Immobilienerträge vorzunehmen.

Bedeutung hat diese Anpassung für natürliche Personen als betriebliche Anleger, da nur insoweit der Progressionsvorbehalt Anwendung findet. Für Privatanleger im Rahmen der Abgeltungsteuer und für Körperschaften bleiben diese Einkünfte wie bisher steuerfrei.

Zu den Buchstaben b bis e (§ 4 Absatz 2 bis 5)

Allgemein

Die Regelung verbessert die steuerliche Behandlung für inländische Anleger, die über ein ausländisches Investmentvermögen in deutsche Aktien investieren.

Bei einer Investition in deutsche Aktien über ein deutsches Investmentvermögen wird das Investmentvermögen auf seiner Eingangsseite von der deutschen Kapitalertragsteuer, die auf Dividendenausschüttungen aus diesen Aktien erhoben wird, nach § 11 Absatz 2 InvStG entlastet. Auf der Ausgangsseite des Investmentvermögens wird von den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen, die auf diese Dividenden entfallen, nach § 7 Absatz 3 InvStG Kapitalertragsteuer auf Rechnung aller unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen erhoben. Diese Kapitalertragsteuer kann nach den Doppelbesteuerungsabkommen oder nach nationalem Recht in Einzelfällen noch zu ermäßigen sein.

Ein solches Verfahren ist bei ausländischen Investmentvermögen nicht möglich, weil der deutsche Gesetzgeber diesen nicht die Erhebung deutscher Kapitalertragsteuer für ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, soweit diese auf Dividenden entfallen, auferlegen kann. Das deutsche Steuerrecht sieht daher von einer generellen Entlastung ausländischer Investmentvermögen auf der Eingangsseite von deutscher Kapitalertragsteuer ab, gewährt aber die teilweise Entlastung nach den Bestimmungen der einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen für Dividenden. Bei der Weiterleitung des auf diese deutschen Dividenden entfallenden Teils der Investmenterträge an den unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger kann im Sitzstaat des ausländischen Investmentvermögens eine Kapitalertragsteuer anfallen. Diese kann nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Sitzstaat des Investmentvermögens und der Bundesrepublik Deutschland zu ermäßigen sein. Im Einzelfall kann für diese Erträge aber auch die Anrechnung einer fiktiven Quellensteuer vereinbart sein.

Nach geltendem Recht kann die Kraft der Fiktion in § 4 Absatz 2 Satz 7 InvStG als ausländische Steuer zu behandelnde ursprünglich deutsche Steuer auf aus Deutschland stammende Einkünfte die auf den entsprechenden Teil der Erträge aus dem ausländischen Investmentanteil entfallende deutsche Steuer beim Anleger vermindern. Bestenfalls führt dies aber zu einer Steuer von Null Euro, nicht aber zu einer Erstattung dieser Steuer beim Anleger. Dagegen kann z. B. die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG), soweit die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentvermögens Dividenden enthalten, beim Anleger eines inländischen Investmentvermögens zu einer weitergehenden Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer führen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Die ursprünglich deutschen Einkünfte und deutschen Steuern sollen unverändert als formal ausländische Einkünfte und Steuern behandelt werden; deshalb wird § 4 Absatz 2 Satz 7 InvStG nicht geändert. Dies ist bereits dadurch gerechtfertigt, dass die Zahlungen von einem Investmentvermögen mit Sitz in einem anderen Staat geleistet werden. Dieses Vorgehen bietet zudem den Vorteil, dass die deutsche Kapitalertragsteuer weiterhin nach § 7 Absatz 1 InvStG von der inländischen auszahlenden Stelle erhoben wird.

Da der neue § 4 Absatz 5 InvStG Abweichungen von der uneingeschränkten Anwendung des § 32d Absatz 5 EStG anordnet, ist ein entsprechender Vorbehalt in § 4 Absatz 2 Satz 8 InvStG anzubringen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 3)

Da der neue § 4 Absatz 5 InvStG Abweichungen von § 4 Absatz 3 InvStG anordnet, ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 4 Satz 3 – neu)

Die nach § 4 Absatz 5 InvStG anrechenbare deutsche Steuer soll nicht als Werbungskosten abziehbar sein. Es handelt sich um eine technische Folgeänderung im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 5 InvStG.

Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 5 – neu)

Damit die deutsche Steuer ungeachtet der teilweisen oder vollen Freistellung der Einkünfte wie bei der reinen Anwendung des § 36 Absatz 2 EStG angerechnet werden kann, wird § 4 Absatz 3 InvStG durch Satz 1 suspendiert.

§ 4 Absatz 5 Satz 2 InvStG führt die Anrechnung von tatsächlicher oder fiktiver Quellensteuer des Sitzlandes des Investmentvermögens als ausländische Steuer weiter. Diese Anrechnung kann auch bereits beim Steuerabzug durchgeführt werden.

Bei der Steuerfestsetzung – nicht beim Steuerabzug – kann die ursprünglich deutsche Steuer angerechnet werden. Sie ist allerdings um den Ermäßigungsanspruch zu kürzen, der für Dividenden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzstaat des Investmentvermögens besteht. Die gleiche Rechtsfolge wird angeordnet, wenn sich der Ermäßigungsanspruch aus anderen Normen ergibt. Ferner ist die deutsche Steuer in dem Umfang zu kürzen, in dem der Sitzstaat des Investmentvermögens bei diesem eine Anrechnung/Erstattung vornimmt. Die danach verbleibende ursprünglich deutsche Kapitalertragsteuer ist dann uneingeschränkt auf die nach § 4 Absatz 5 Satz 2 InvStG verminderte deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen und ein etwaiger Überhang zu erstatten.

Die erweiterte Anrechnung nach § 4 Absatz 5 InvStG wird auf Antrag im Rahmen der Veranlagung gewährt.

Die erweiterte Anrechnung soll nur dem Anleger zugute kommen, dem die Erträge, in denen die der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte enthalten sind, zufließen bzw. als zugeflossen gelten. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dieser Anleger in dem Geschäftsjahr, in dem die Erträge dem Investmentvermögen zugeflossen sind, Anleger des Invest-

mentvermögens war. War er nur während eines Teils des Geschäftsjahres Anleger, erfolgt auch nur eine teilweise Anrechnung der deutschen Steuer.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger hat nach dem Schema des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG zu erfolgen. Das Schema wird neu gefasst.

Um sicherzustellen, dass die steuerlichen Daten im Bundesanzeiger leicht aufzufinden sind und eine eindeutige Zuordnung zum relevanten Zeitraum erfolgen kann, wird die Wertpapierkennnummer ISIN (International Securities Identification Number) und der betreffende Zeitraum in die Bekanntmachung aufgenommen. Der Einleitungssatz wird entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe a

Bekannt zu machen ist der Betrag der Ausschüttung sowie die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre. Diese Erträge waren bereits in den Vorjahren bei der Besteuerung des Anlegers zu erfassen. Deren Angabe „getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren“ wird für steuerliche Zwecke nicht benötigt und kann entfallen.

Zu Buchstabe c

Für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen werden die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Ertragsanteile neu gegliedert. Damit werden die Anforderungen an die Bekanntmachung praxisgerecht angepasst.

Zu Buchstabe d

Nach geltendem Recht sind die kapitalertragsteuerpflichtigen Teile der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG in einem Betrag auszuweisen.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer besteht das Bedürfnis nach einem getrennten Ausweis von inländischen Dividenden nach § 7 Absatz 3 InvStG und übrigen Erträgen im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG, da die Erhebung der Kapitalertragsteuer für inländische Dividenden nach § 7 Absatz 3 InvStG auf Ebene des Investmentvermögens erfolgt, für die übrigen Erträge jedoch auf Ebene der depotführenden Stelle des Anlegers.

Investmentgesellschaften und Datendienstleister verfahren bereits nach diesem Schema. Die Gesetzeslage wird der bereits bestehenden Praxis angeglichen.

Zu Buchstabe e – aufgehoben –

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e InvStG wird aufgehoben.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e InvStG haben die Investmentgesellschaften bisher den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG bekannt zu machen.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer für Erträge i. S. des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG erfolgt jedoch erst auf Ebene der depotführenden Stelle. Deren Bekanntmachung bereits durch die Investmentgesellschaft entspricht daher nicht der Praxis.

Da zudem die Anrechnung von Kapitalertragsteuer beim Anleger nur auf Basis einer Steuerbescheinigung erfolgen darf (§ 36 EStG), ist eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hierfür allein nicht ausreichend und auch nicht erforderlich.

Vielmehr hat die depotführende Stelle die Kapitalertragsteuer für Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 InvStG einzuhalten und dem Anleger erforderlichenfalls eine Steuerbescheinigung auszustellen, die alle Erträge nach § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG beinhaltet.

Zu Buchstabe f

Die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG sieht hinsichtlich des Ausweises der anrechenbaren bzw. abziehbaren ausländischen Steuer auf Grund des Verweises auf § 4 Absatz 3 InvStG die Veröffentlichung der gekürzten, anlegerspezifischen (Netto-)Werte vor. Um gemäß § 4 Absatz 2 und 3 InvStG aus dem Bruttobetrag der ausländischen Steuern den Nettobetrag für jede Anlegergruppe getrennt zu ermitteln, ist hierfür der Teil des Bruttobetrages, der auf Dividendenerträge entfällt und beim Anleger steuerfrei ist, bei betrieblichen Anlegern um 40 Prozent (§ 3 Nummer 40 EStG) bzw. bei Körperschaften um 100 Prozent (§ 8b Absatz 1 KStG) zu kürzen.

Die Praxis der Abgeltungsteuer hat jedoch gezeigt, dass es vorzugswürdig ist, die auf Dividenden entfallende ausländische Quellensteuer gesondert (Brutto) auszuweisen und eine Kürzung erst auf Anlegerebene vorzunehmen. So sind auch die Programmierung bei den depotführenden Stellen und die Felddescription bei Datendienstleistern auf einen Bruttoausweis ausgerichtet.

Durch diese Streichung des Hinweises auf § 4 Absatz 3 InvStG wird sichergestellt, dass in- und ausländische Investmentvermögen, Datendienstleister und Kreditinstitute die Besteuerungsgrundlagen nach dem gleichen Schema veröffentlichen und verarbeiten.

Die Ergänzung der Verweisung auf die abgeltungsteuerliche Anrechnungsregelung des § 32d Absatz 5 EStG in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa InvStG stellt klar, dass auch bei Investmentvermögen für Privatanleger im Rahmen der Abgeltungsteuer der Ausweis und die Anrechnung ausländischer Steuern auf höchstens 25 Prozent der in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen ausländischen Kapitalerträge begrenzt ist.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg wird ergänzend die Bekanntmachungspflicht im Hinblick auf die erweitert anrechenbare Steuer nach dem neuen § 4 Absatz 5 InvStG geregelt.

Zu Buchstabe h

Ausgewiesen werden soll pro Anteil die Differenz zwischen der vom Investmentvermögen gezahlten Quellensteuer des laufenden Jahres abzüglich der erstatteten Quellensteuer des laufenden Jahres bzw. aus Vorjahren.

Ohne diese Angabe ist

- bei thesaurierenden Sondervermögen die vollständige Erfassung der nicht abziehbaren ausländischen Quellensteuern aus den Besteuerungsgrundlagen des § 5 InvStG allein nicht sichergestellt, weil spätestens bei Veräußerung der Investmentanteile die nicht abziehbaren ausländischen Quellensteuern beim bilanzierenden Anteilsscheinhaber durch Auflösung eines gebildeten Ausgleichspostens steuermindernd erfasst werden (entgegen § 12 Nummer 3 EStG und § 10 Nummer 2 KStG),
- bei ausschüttenden Sondervermögen die vollständige Erfassung der nicht abziehbaren ausländischen Quellensteuern nur aus der Differenzrechnung zwischen dem Betrag der Ausschüttung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a InvStG und dem tatsächlichen Geldeingang beim Anteilsscheinhaber unter Berücksichtigung der inländischen Steuerabzugsbeträge sowie der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre möglich und
- bei teilthesaurierenden Sondervermögen die Bilanzierung der Erträge davon abhängig, bei welchen Erträgen das Sondervermögen die ausländischen Quellensteuern berücksichtigt.

Daher ist es erforderlich, diese Angabe in die Besteuerungsgrundlagen aufzunehmen.

Zu Buchstabe i

Der Katalog der Besteuerungsgrundlagen wird ergänzt um die Angabe des Betrags der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nichtabzugsfähigen Werbungskosten. Die Angabe dieses Betrages in der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 InvStG ist bereits herrschende Praxis.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1)

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG hat die Investmentgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 InvStG zusammen mit dem Jahresbericht und der Bescheinigung eines Berufsträgers, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Zukünftig wird in die Bescheinigung und in die Bekanntmachung auch aufgenommen, ob ein Ertragsausgleich durchgeführt worden ist.

Bei der Ermittlung der Erträge eines Investmentvermögens kann nach § 9 InvStG ein Ertragsausgleichsverfahren angewandt werden, das gewährleistet, dass sich durch die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen die Höhe der steuerlichen Erträge pro Anteil nicht verändert. In der Vergangenheit wurde von der Finanzverwaltung nur ein aufsichtsrechtliches Ertragsausgleichsverfahren anerkannt. Zugunsten der Anleger vertritt die Finanzverwaltung seit kurzem eine weitere Auslegung des Begriffes Ertragsausgleich und erkennt auch ein Ertragsausgleichsverfahren an, welches nicht nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sondern bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durchgeführt wird. Die Anerkennung des steuerlichen Ertragsausgleichs erfordert die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit, ob ein derartiges Verfahren durchgeführt worden ist.

Die Dokumentationspflicht ist Teil einer für die Anleger vorteilhaften Änderung der Verwaltungsauffassung, und ist bereits mit Bekanntmachung der Verwaltungsauffassung zu beachten (BMF-Schreiben vom 9. März 2010 an die Verbände der Kreditwirtschaft – IV C 1 – S 1980-1/09/10001, Dok. 2010/0170936). Die Dokumentationspflicht wird gesetzlich festgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 1 Satz 3 – neu)

Der neue Satz 3 bestimmt, dass die erweiterte Anrechnung nach § 4 Absatz 5 InvStG nur gewährt wird, wenn die entsprechenden Daten bekannt gemacht sind.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4)

Mit dieser gesetzlichen Ergänzung soll eine Steuergestaltungsmöglichkeit bei betrieblichen Anlegern unterbunden werden.

Durch die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG wird die Gewährung der Steuerfreistellung für Dividenden erträge eines Anlegers nach § 2 Absatz 2 InvStG i. V. mit § 8b Absatz 1 KStG bzw. § 3 Nummer 40 EStG verknüpft mit der bewertungstäglichen Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns durch die Investmentgesellschaft.

Derzeit enthält das Investmentsteuergesetz keine ausdrückliche, § 8b Absatz 1 bis 3 KStG sowie § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 EStG entsprechende, Korrespondenz zwischen der Steuerfreistellung für aus einem Investmentanteil stammende Dividenden erträge eines Anlegers und der Steuerfreistellung des Erlöses bzw. der Steuerunwirksamkeit des Verlustes aus der Teilwertabschreibung bzw. Veräußerung oder Rückgabe eines Investmentanteils. Bei entsprechender Gestaltung ist es dem Anleger möglich, aus dem Investmentanteil eine nach § 2 Absatz 2 InvStG i. V. mit § 8b Absatz 1 KStG steuerfreie Ausschüttung zu erhalten und anschließend eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung bzw. bei einer anschließenden Veräußerung bzw. Rückgabe des Investmentanteils einen ausschüttungsbedingten Veräußerungsverlust steuerwirksam geltend zu machen.

Dieses ungewollte Ergebnis tritt bei Publikumsinvestmentvermögen ein, wenn die Investmentgesellschaft den Aktiengewinn nicht bewertungstäglich ermittelt und veröffentlicht und somit keine Steuerunwirksamkeit des Verlustes aus der Teilwertabschreibung bzw. der Veräußerung oder Rückgabe eines Investmentanteils erfolgt.

Beim Direktanleger ist durch die umfassende steuerliche Freistellung nach § 8b Absatz 1 bis 3 KStG sowie § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 EStG die Gleichbehandlung von Erträgen (Dividenden) und positiven und negativen Wertveränderungen von Anteilen an Körperschaften sichergestellt.

Für eine entsprechende Anwendung bei den laufenden Erträgen verweist das Investmentsteuergesetz auf § 8b KStG bzw. § 3 Nummer 40 EStG. So werden ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge, soweit diese aus Dividenden stammen, beim Anleger ebenfalls steuerfrei gestellt nach § 2 Absatz 2 InvStG i. V. mit § 8b Absatz 1 KStG bzw. § 3 Nummer 40 EStG. Weiterhin werden nach § 8 Absatz 1 und 2 InvStG bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, beim Anleger auch die Teile des Veräußerungs- bzw. Rück-

gabegewinns steuerfrei gestellt bzw. vom steuerlichen Verlustabzug ausgeschlossen, die auf der Ebene des Investmentvermögens aus Erträgen und Wertveränderungen von Aktien stammen (Aktiengewinn). Voraussetzung für die Gewährung der Steuerfreistellung bzw. den Ausschluss des steuerlichen Verlustabzugs im Rahmen des Aktiengewinns ist jedoch, dass die Investmentgesellschaft diesen bewertungstäglich als Prozentsatz ermittelt und veröffentlicht.

Das den Investmentgesellschaften bei Publikumsinvestmentvermögen eingeräumte Wahlrecht zur Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns bleibt bestehen. Sichergestellt wird durch die Neufassung zukünftig, dass durch ein Investmentvermögen vermittelte laufende Bezüge und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Körperschaften beim Anleger korrespondierend entweder in voller Höhe steuerbefreit oder aber in voller Höhe steuerpflichtig sind.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit, dass diese Gestaltungen ggf. der Verlustbegrenzung bei Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) unterliegen oder als Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) anzusehen sind.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2)

Nach § 5 Absatz 3 InvStG hat die Investmentgesellschaft bewertungstäglich den Zwischengewinn zu ermitteln und zu veröffentlichen. Mit dem Zwischengewinn werden die Zinserträge und Zinssurrogate, die während des Geschäftsjahres des Investmentvermögens erzielt werden, im Falle von unterjähriger Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils durch den Anleger bei dieser der Besteuerung unterworfen.

Negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen aufgrund des Erwerbs von während des laufenden Geschäftsjahres des Investmentvermögens ausgegebenen Anteilen werden nach § 2 Absatz 5 InvStG berücksichtigt, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich im Sinne des § 9 InvStG durchführt.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit ist bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns von der Investmentgesellschaft anzugeben, ob ein Ertragsausgleich durchgeführt wird. Unterbleibt diese Angabe, sind negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen bei der Ausgabe eines Investmentanteils nicht zu berücksichtigen, bei Rückgabe oder Veräußerung eines Investmentanteils ist der Zwischengewinn nach § 5 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 6 Prozent des Entgelts anzusetzen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 7 Absatz 3 InvStG.

Von ausgeschütteten Erträgen eines Investmentvermögens ist regelmäßig ein Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorzunehmen. Davon abweichend hat für Dividenden erträge eines inländischen Investmentvermögens die Investmentgesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. Die Steuerabzugsverpflichtung für Erträge aus der Vermietung und Verpach-

tung von sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird zukünftig ebenfalls auf die inländische Investmentgesellschaft verlagert. Diese Regelung dient der Sicherung des deutschen Quellenbesteuerungsrechts.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu)

Der neue Satz 4 ist eine Folgeänderung zu dem neuen § 4 Absatz 5 InvStG. Die erweiterte Anrechnung deutscher Ertragsteuern nach § 4 Absatz 5 InvStG bleibt beim Kapitalertragsteuerabzug unberücksichtigt.

Der neue Satz 5 erweitert die Möglichkeit des Absehens vom Steuerabzug bei Investmentvermögen auf bestimmte Tatbestände, die auch beim Direktanleger vom Abzug ausgenommen sind.

Beim Direktanleger wird nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG bei bestimmten Kapitalerträgen kein Steuerabzug vorgenommen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge z. B. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder eine natürliche Person, bei der die Erträge Betriebseinnahmen sind. Dies betrifft namentlich Optionsprämien, Bezüge von ausländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Gewinne aus Termin- und Veräußerungsgeschäften. Diese Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf Investmentvermögen ausgeweitet.

Die Besteuerung dieser Kapitalerträge beim betrieblichen Anleger soll wie bisher durch Einbeziehung in dessen Vorauszahlungen und Steuerfestsetzung im Rahmen der Veranlagung erfolgen, nicht aber durch einen Quellensteuerabzug ohne Abgeltungswirkung.

Als Konsequenz wird auch die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc InvStG ausgeweitet.

Die Regelung des neuen Satzes 5 lässt Satz 3 unberührt. Die Anrechnung ausländischer Steuer erfolgt für alle Anleger einheitlich nach § 4 Absatz 2 Satz 8 InvStG.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 3)

Die bereits bestehende Verpflichtung inländischer Investmentgesellschaften zum Steuerabzug auf inländische Dividenerträge wird erweitert auf Erträge aus inländischen Grundstücken, für die nach den Regelungen des internationalen Steuerrechts ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland besteht. Hierdurch wird insbesondere bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern die Steuererhebung verbessert bzw. sichergestellt.

Für die Besteuerung der inländischen Grundstückserträge kommen im Übrigen die bestehenden Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug für Zinserträge zur Anwendung. Das hat insbesondere zur Folge, dass für inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 44a Absatz 4 EStG ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 4 Satz 2)

Von ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens hat die inländische Investmentgesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen.

Die verschiedenen Regelungen bei Direktanlegern zur Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a EStG sind bereits bisher bei einem thesaurierenden Publikums-Investmentvermögen ausdrücklich ausgeschlossen, da deren inländische Investmentgesellschaft im Regelfall nicht über die steuerlichen Verhältnisse der Anleger und deren Umfang der Beteiligung unterrichtet ist. Daher wird die Abstandnahme vom Steuerabzug durch die gesetzliche Änderung auch für die Fälle des § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG und § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG ausdrücklich ausgeschlossen.

Stattdessen erfolgt in diesen Fällen nach § 7 Absatz 5 InvStG eine nachträgliche Entlastung des Anlegers durch Erstattung des Steuerabzugs durch das die Investmentanteile verwahrende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Bei diesem hat der Anleger die Voraussetzungen für seinen Entlastungsanspruch nachzuweisen.

Bei Spezial-Investmentvermögen ist dagegen die Investmentgesellschaft über die Anleger hinreichend unterrichtet, um vom Steuerabzug abzusehen oder Abstand zu nehmen. § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG sieht deshalb eine Ausnahme vom § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG vor.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 7 Absatz 1 Satz 5 – neu – InvStG.

In den Fällen des § 7 Absatz 4 InvStG erfolgt die nachträgliche Entlastung des Anlegers durch Erstattung des Steuerabzugs durch das die Investmentanteile verwahrende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Diese Erstattungsfälle werden ergänzt um den in § 7 Absatz 1 Satz 5 – neu – InvStG geregelten Tatbestand bestimmter Kapitalerträge, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge z. B. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder eine natürliche Person, bei der die Erträge Betriebseinnahmen sind.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung, dass die Regelungen zum Aktiengewinn auch bei der Entnahme zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 9 Satz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Investmentvermögen wird regelmäßig der Begriff Anteil verwendet.

Zu Buchstabe b (§ 9 Satz 2 – neu)

Es wird klargestellt, dass der Ertragsausgleich auch bei der Ermittlung des Zwischengewinns zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Erträge eines Investmentvermögens kann ein Ertragsausgleichsverfahren angewandt werden. Dieses gewährleistet, dass sich durch die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen die Höhe der Erträge pro Anteil nicht verändert.

Wird ein Ertragsausgleich durchgeführt, ist dieser auch bei der Ermittlung des Zwischengewinns zu berücksichtigen. Dies ist erforderlich, um auch in Bezug auf den Zwischen-

gewinn Schwankungen in der Höhe der dem Anleger bei der Veräußerung eines Anteils zuzurechnenden Zinserträge zu vermeiden. Korrespondierend wird bei Durchführung eines Ertragsausgleichs der beim Erwerb eines Investmentanteils gezahlte Zwischengewinn beim Erwerber als negative Einnahme berücksichtigt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 5 Satz 3)

Bei der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen gelten die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. § 14 Absatz 5 Satz 1 InvStG fingiert insoweit ausschüttungsgleiche Erträge. Deren Umfang bestimmt sich nach § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG.

Nach § 14 Absatz 5 Satz 3 InvStG gilt die Zuflussfiktion darüber hinaus auch für die übrigen im übertragenden Sondervermögen angewachsenen laufenden Erträge, die nicht bereits zu den ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 InvStG gehören.

Durch die Neufassung des § 14 Absatz 5 Satz 3 InvStG werden auch diese durch Satz 3 erfassten Erträge eindeutig als ausschüttungsgleiche Erträge eingestuft. Hierdurch wird klargestellt, dass auch insoweit ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 4 InvStG zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 14 Absatz 7 Satz 2 – aufgehoben)

Der bisherige § 14 Absatz 7 Satz 2 InvStG wird der neue § 14 Absatz 8 InvStG.

Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig. Durch die unveränderte Übernahme des bisherigen § 14 Absatz 7 Satz 2 InvStG in den neuen Absatz 8 wird klargestellt, dass das nicht nur in den Fällen des § 14 Absatz 7 Satz 1 InvStG (Sacheinlage) gilt, sondern auch in den Fällen des § 14 Absatz 1 InvStG (Übertragungen im Sinne des § 40 InvG).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 7 Satz 2 – neu)

Wegen der Aufhebung des bisherigen Satzes 2 ist der im neuen Satz 2 enthaltene Verweis redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 8 – neu)

Die gleichzeitige Übertragung aller Vermögensgegenstände mehrerer Sondervermögen, Teilgesellschaftsvermögen oder Investmentaktiengesellschaften auf dasselbe Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen oder dieselbe Investmentaktiengesellschaft ist zulässig. Es wird klargestellt, dass das nicht nur in den Fällen des § 14 Absatz 7 Satz 1 InvStG gilt, sondern auch in den Fällen des § 14 Absatz 2 bis 6 InvStG.

Dass dies nicht nur in den Fällen des § 14 Absatz 7 Satz 1 InvStG gilt, sondern auch in den Fällen des § 14 Absatz 2 bis 6 InvStG, wird klargestellt, indem der bisherige § 14 Absatz 7 Satz 2 InvStG der neue § 14 Absatz 8 InvStG wird.

Zu Nummer 8 (§ 16 Satz 4 bis 7 – neu)

In den neuen Sätzen 4 und 5 des § 16 InvStG wird der Wegfall des Verlustvortrags nach § 15 Absatz 1 Satz 5 InvStG auf ausländische Investmentvermögen ausgeweitet.

In den neuen Sätzen 6 und 7 des § 16 InvStG wird die steuerliche Erfassung von ausländischen Spezial-Investmentvermögen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verbessert. Die ausländische Investmentgesellschaft eines ausländischen Spezial-Investmentvermögens mit mindestens einem inländischen Anleger hat dem Bundeszentralamt für Steuern eine Berufsträgerbescheinigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Zu Nummer 9 (§ 17a Satz 1 und 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderungen des § 14 InvStG (vgl. Artikel 6 Nummer 9). Die Verweise in § 17 InvStG auf § 14 InvStG werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 3)

In Absatz 3 wird ein Verweis korrigiert. Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) statt auf „§ 15 Absatz 1 Satz 7 und 8“ ein Verweis auf „§ 15 Abs. 1 Satz 5“ erfolgt.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 19 – neu)

§ 18 Absatz 19 – neu – InvStG beinhaltet die Anwendungsregelung der Änderungen des InvStG durch das vorliegende Änderungsgesetz.

Die Änderungen des § 4 Absatz 1 und des § 16 InvStG sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden.

§ 4 Absatz 2 bis 5, § 5 Absatz 1 InvStG – mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 – und Absatz 3 sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Hierdurch wird der erforderliche zeitliche Vorlauf zur technischen Umsetzung der Vorgaben berücksichtigt.

Die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG soll steuermindernde Gestaltungen bei Investmentvermögen verhindern. Es ist davon auszugehen, dass bei Bekanntwerden des Gesetzentwurfs bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weitere Investmentvermögen mit dieser Gestaltung aufgelegt würden. Um diesen Ankündigungseffekt zu verhindern, soll die Regelung bereits vor dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2010 zur Anwendung kommen. Die erstmalige Anwendung soll zwei Monate nach dem Kabinettsbeschluss über den vorliegenden Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 liegen. Die zweimonatige Übergangsfrist ist geboten, um der Investmentgesellschaft die Erfüllung der faktischen Voraussetzungen für die Be-

kanntmachung zu ermöglichen. Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 InvStG ist eine Investmentgesellschaft an ihre bei der erstmaligen Ausgabe der Anteile getroffene Entscheidung, ob sie den Aktiengewinn ermittelt oder davon absieht, gebunden. Investmentgesellschaften, die bisher keinen Aktiengewinn ermittelt haben, wird ein Wahlrecht eingeräumt, sich innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Monaten für die bewertungstägliche Ermittlung und Bekanntmachung des Aktiengewinns zu entscheiden. Die Übergangsfrist orientiert sich an der einheitlichen Praxis der Finanzverwaltung bei Fällen der erstmaligen Ausgabe von Anteilen ausländischer Investmentvermögen an Anleger im Inland (BMF-Schreiben vom 18. August 2009 – IV C 1 – S 1980-1/08/10019 –, Rz. 110). Die Entscheidung wird wirksam ausgeübt durch erstmalige Veröffentlichung des Aktiengewinns innerhalb der eingeräumten Übergangsfrist von zwei Monaten. Der Aktiengewinn ist erstmalig mit einem Wert von Null anzusetzen. Von dem Wert Null sind die zukünftigen Wertveränderungen fortzuentwickeln.

§ 7 Absatz 1 und 3 bis 5 InvStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen oder als zugeflossen gelten. Mit den Änderungen in § 7 Absatz 1 Satz 5 InvStG wird die durch das BMF-Schreiben vom 18. August 2008 – IV C 1 – S 1980-1/08/10019 – bereits geltende Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 3 Satz 2 – neu)

Nach § 8 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und nicht aus den in der Vorschrift aufgeführten Tätigkeiten oder Gegenständen stammen. § 8 Absatz 3 AStG definiert den Ausdruck „niedrige Besteuerung“. Sie ist gegeben, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen.

In der Praxis haben sich Modelle zur Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung entwickelt, die sich die formale „Normalbesteuerung“ der ausländischen Gesellschaften zunutze machen. Gewährt nämlich der Staat oder das Gebiet, in dem die ausländische Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, den Gesellschaftern der ausländischen Gesellschaft weitgehende Ansprüche auf Entlastung von Steuern, die die Gesellschaft getragen hat, liegt wirtschaftlich betrachtet trotz der „Normalbesteuerung“ der ausländischen Gesellschaft eine niedrige Besteuerung vor.

Durch die Änderung der Vorschrift werden die Ansprüche auf Steuerentlastung, die der Staat oder das Gebiet, in dem die ausländische Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, den Gesellschaftern der ausländischen Gesellschaft im Hinblick auf ihre Beteiligung gewährt, in die Belastungsberechnung einbezogen. Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 8 Absatz 1 AStG, die Gegenstand der Steuerbelastungsberechnung nach Absatz 3 ist, können sowohl unbeschränkt Steuerpflichtige als auch andere ausländische Gesellschaften sein.

Die Neuregelung ändert nichts daran, dass die Hinzurechnungsbesteuerung unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 – neu)

§ 20 Absatz 1 und 2 AStG geht auf den durch das Steueränderungsgesetz 1992 (BGBl. I S. 297) im Jahr 1992 eingeführten § 10 Absatz 6 AStG zurück. Ziel der Maßnahme war, den Vorbehalt des § 10 Absatz 5 AStG zugunsten der Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) speziell für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter aufzuheben. Die Maßnahme sollte nicht dadurch umgangen werden können, dass an Stelle von Gesellschaften Betriebsstätten eingesetzt werden. Deshalb schließt der bisherige § 20 Absatz 2 AStG für Betriebsstätteinkünfte die sich aus einem DBA ergebende Freistellung aus, soweit die Betriebsstätte Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen würden, wäre die Betriebsstätte eine Gesellschaft.

Durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) wurde § 10 Absatz 5 AStG vollständig und ersatzlos gestrichen, so dass ab 2003 die Hinzurechnungsbesteuerung erstmals in vollem Umfang – unabhängig von den Regelungen der DBA – wirksam wurde. Mit der Aufhebung des § 10 Absatz 5 AStG ab 2003 war die gleichzeitige Aufhebung der in § 20 Absatz 2 AStG enthaltenen Begrenzung auf Kapitalanlageeinkünfte verbunden. Das folgte zwangsläufig aus der tatbestandlichen Anknüpfung des § 20 Absatz 2 AStG an die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung.

Die uneingeschränkte Anknüpfung des § 20 Absatz 2 AStG an die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung („wäre sie – die Betriebsstätte – eine Gesellschaft“) führt dazu, dass die Rechtsfolgen auch für Betriebsstätten selbständig freiberuflich oder gewerblich tätiger Personen eintreten. Denn wäre die Betriebsstätte eine Gesellschaft, käme es zur Hinzurechnungsbesteuerung auf Grund des sog. Mitwirkungstatbestands des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AStG, da die betreffenden Personen regelmäßig mitarbeiten.

Aus der historischen Entwicklung ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit § 20 Absatz 2 AStG nicht das Ziel verfolgt hat, unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihre selbständig freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit (Dienstleistung) durch eine Betriebsstätte in einem Staat ausüben, mit dem ein DBA besteht, von der im jeweiligen Abkommen vorgesehenen Freistellung auszunehmen und die Doppelbesteuerung stattdessen durch Anrechnung der in dem anderen Vertragsstaat gezahlten Steuer zu vermeiden. Insofern gehen die eintretenden Wirkungen des Gesetzes über den Willen des historischen Gesetzgebers hinaus.

Die Anfügung des neuen Satzes 2 bewirkt, dass auf Einkünfte, die in der Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einem Staat anfallen, mit dem ein DBA besteht, das die Freistellung der betreffenden Einkünfte vorsieht, die Rechtsfolgen des Satzes 1 unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht eintreten. Das bedeutet, dass es bei der Freistellung bleibt, auch wenn die Einkünfte, wäre die Betriebsstätte eine Gesellschaft, wegen § 8 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a AStG beim inländischen Gesellschafter der Hinzurechnungsbesteuerung unterlägen. Damit

entspricht der Gesetzeswortlaut nunmehr dem Willen des historischen Gesetzgebers.

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 19 – neu)

§ 21 Absatz 19 – neu – AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten in Bezug auf § 8 Absatz 3 AStG erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. Die Änderung des § 20 Absatz 2 AStG gilt für alle offenen Fälle. Dies wirkt zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen, denn für sie entfällt der Ausschluss der im jeweiligen DBA vereinbarten Freistellungsmethode.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3 – neu)

Auszahlungsbeträge im Sinne des § 37 KStG und Körperschaftsteuererhöhungsbeträge im Sinne des § 38 KStG werden in die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 2 ZerlG einbezogen. Die Änderung stellt klar, dass sich die allgemeinen Grundsätze der unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 ZerlG auch auf diese Beträge beziehen.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung einer Änderung durch das Jahressteuergesetz 2009.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 6)

Redaktionelle Anpassung eines Zitats an eine Satzverschiebung in § 37 Absatz 6 KStG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis zu § 31b)

Durch die redaktionelle Änderung wird das Inhaltsverzeichnis an die geänderte Überschrift des § 31b AO angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 – neu)

Wegen der Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut des § 2 zu dem neuen Absatz 1.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 – neu)

Es ist umstritten, ob Konsultationsvereinbarungen i. S. des Artikels 25 Absatz 3 Satz 1 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen, die mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates auf der Grundlage der entsprechenden Vorschrift eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des DBA für die deutsche Verwaltung verbindlich völkerrechtlich vereinbart wurden, innerstaatlich eine Bindungswirkung im Sinne des Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) auch für die Gerichte entfalten.

Während die Finanzverwaltung eine derartige Bindungswirkung bisher auf der Grundlage einer Transformation der entsprechenden DBA-Vorschrift über das Konsultationsverfah-

ren durch das jeweilige Vertragsgesetz bejaht hat, nimmt die Rechtsprechung an, die Gerichte seien an Konsultationsvereinbarungen nicht gebunden, da diese nicht jeweils einzeln gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG in deutsches Gesetzesrecht transformiert und auch nicht als Rechtsverordnung im Sinne des Artikel 80 GG innerstaatlich verbindlich wurden (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 2. September 2009 – I R 111/08 – unter Hinweis auf Urteile vom 1. Februar 1989 – I R 74/86 – und vom 10. Juli 1997 – I R 4/96 –).

Im Interesse der Rechtssicherheit, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von doppelter Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung soll künftig eine umfassende Bindungswirkung von Konsultationsvereinbarungen ermöglicht werden. Die Transformation einer Konsultationsvereinbarung in das nationale Recht soll dabei künftig im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen. Hierdurch soll die innerstaatliche Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Die Steuerpflichtigen wurden durch BMF-Schreiben vom 13. April 2010 (Az. IV B 3 – S 1301/10/10003 – 2010/0245759 –) über die Regelungsabsicht des Gesetzgebers in Kenntnis gesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 31b)

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für die Finanzbehörden keine Befugnis, Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes (GwG) schließen lassen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen. Durch die Änderung des § 31b AO werden die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Geldwäschegesetz zuständigen Verwaltungsbehörden in die Lage versetzt, hinsichtlich der Aufsicht über die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 GwG ihrem gesetzlichen Auftrag effektiver nachzukommen. Wegen des hohen Schutzgutes des in § 30 AO verankerten Steuergeheimnisses wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf diejenigen Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind.

Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag für die Verhinderung der Geldwäsche in Deutschland geleistet und Defizite in der Implementierung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in Deutschland beseitigt werden. Soweit die Länder für die Implementierung des Geldwäschegesetzes zuständig sind (§ 16 GWG), haben diese mangels Prüfungsbefugnissen bzw. fehlenden Betretungs- und Nachschauerechten bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 GwG in der Regel keinerlei Erkenntnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz. Eine Sanktionierung ist deshalb ebenfalls nicht möglich. Einfallstore gegen Geldwäsche in einem nicht unwesentlichen Segment der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland können deshalb in Deutschland nach gegenwärtiger Rechtslage nicht erkannt und geschlossen werden.

Durch die Ergänzung des § 31b AO können die zuständigen Landesbehörden in die Lage versetzt werden, aufgrund dieser über die Mitteilung nach § 31b AO gewonnene Erkenntnisse ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Diese Regelung entspricht Forderungen der bei der OECD eingerichteten Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem sog. „Deutschland-Bericht“ vom

18. Februar 2010 (www.fatf-gafi.org/document/11/0,3343,en_32250379_32236963_44650635_1_1_1,00.html), in dem Deutschland u. a. aufgefordert worden ist, einen umfassenden und effizienten Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen die Organisations- und Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Die Bundesregierung hat sich letztmals 2003 verpflichtet, die Standards der FATF umzusetzen. Sofern keine Umsetzung erfolgt, droht die Aufnahme in die Schwarze Liste, was zu erheblichen negativen politischen und ökonomischen Auswirkungen führen kann. Die Einschränkung des Steuergeheimnisses für einen begrenzten Personenkreis wird deshalb zur Abwendung dieser Folgen als erforderlich und vertretbar angesehen.

Zu Nummer 4 (§ 55 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 3)

Die bisherige Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in § 55 AO umfasst bei strenger Auslegung des Wortlauts keine Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Gesetzesänderung verdeutlicht klarstellend, dass eine solche Begrenzung nicht beabsichtigt ist und die Regelungen zur Selbstlosigkeit (§ 55 AO – sog. Mittelverwendungsgebot) für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Betriebe gewerblicher Art gelten.

Zur Anwendung vgl. Artikel 97 § 1d Absatz 3 – neu – EGAO in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes (Artikel 16 Nummer 2).

Zu Nummer 5 (§ 58 Nummer 1 bis 4)

Die bisherige Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in § 58 Nummer 1 bis 4 AO umfasst bei strenger Auslegung des Wortlauts keine Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Gesetzesänderung verdeutlicht klarstellend, dass eine solche Begrenzung nicht beabsichtigt ist und die Regelungen zu den steuerlich unschädlichen Betätigungen (§ 58 AO) für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. deren Betriebe gewerblicher Art gelten.

Zur Anwendung vgl. Artikel 97 § 1d Absatz 3 – neu – EGAO in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes (Artikel 16 Nummer 2).

Zu Nummer 6 (§ 146 Absatz 2a)

Durch die Neufassung des § 146 Absatz 2a AO werden die Voraussetzungen, elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon im Ausland zu führen und aufzubewahren, erheblich vereinfacht. Die Möglichkeit der Verlagerung wird nicht mehr nur auf die Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt, sondern ist auch in andere Staaten möglich. Außerdem wird auf die bisher unter Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 geforderte Zustimmung verzichtet.

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Bücher und Aufzeichnungen wird auf Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums ausgedehnt. Die Besteuerung darf jedoch in keinem Fall durch die Verlagerung beeinträchtigt werden. Klarstellend wurde eingefügt, dass auch nur ein oder mehrere Teile der elektronischen Buchführung

oder der elektronischen Aufzeichnungen verlagert werden können. Die jeweilige Finanzbehörde kann nur für ihren sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich eine Bewilligung nach § 146 Absatz 2a AO erteilen; daher gelten von den Finanzbehörden der Steuerverwaltung erteilte Bewilligungen nicht für die Zollverwaltung und umgekehrt.

Zu Satz 2

Das Erfordernis der Zustimmung der ausländischen Stelle zum Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO wurde zur Vereinfachung und Verschlankeung des Verfahrens gestrichen. Es bleibt aber bei dem Grundsatz, dass durch das Führen und Aufbewahren der elektronischen Bücher und Aufzeichnungen oder Teilen davon im Ausland die Besteuerung nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Satz 3

Liegen der Finanzbehörde Umstände vor, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, ist die Bewilligung zu widerrufen. Als Folge davon muss der Steuerpflichtige seine elektronischen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen wieder im Inland führen und aufbewahren. Die Nichtbeeinträchtigung der Besteuerung umfasst die Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten, nicht nur die Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.

Zu Satz 4

Satz 4 wird nur redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 170 Absatz 2 Satz 2)

Mit dem Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes zum 1. August 2006 wurde das Verfahren der Besteuerung von Erdgas an die Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 angepasst. Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Energiesteuergesetz kann der Steuerschuldner die Steuer für Erdgas nunmehr auch jährlich anmelden. Er hat dabei jährliche Anmeldungen für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres abzugeben (§ 39 Absatz 3 EnergieStG). Durch diese Änderung sind die Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung bei Erdgas und Strom bei jährlicher Anmeldung inhaltsgleich, so dass auch der Beginn der Festsetzungsfrist bei Erdgas entsprechend den Bestimmungen für die Stromsteuer angepasst wird. Dadurch soll den Finanzbehörden auch bei der Besteuerung von Erdgas hinreichend Zeit für die Überprüfung der Anmeldung und der Steuerfestsetzung gewährt werden.

Zu Nummer 8 (§ 289 Absatz 1)

Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Nachtzeit nach der ZPO ist unzutreffend. Durch die Änderung wird dies berichtigt und der zutreffende Verweis (§ 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO) eingefügt.

Zu Nummer 9 (§ 299 Absatz 2 Satz 1 – aufgehoben)

Durch einen fehlerhaften Änderungsbefehl im Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) ist der Satz 1 doppelt vorhanden. Durch die redaktionelle Änderung wird dies berichtigt.

Zu Nummer 10 (§ 370 Absatz 6 Satz 3 und 4 – aufgehoben)

Die Maßnahme dient der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch Umsatzsteuerbetrug und der Verbesserung der grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Unternehmen, die sich über Umsatzsteuerbetrug finanzielle Vorteile erwirtschaften, können ihre Produkte am Markt wesentlich günstiger anbieten als steuererhliche Unternehmer. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen insbesondere im mittelständischen Unternehmenssektor. Bisher wurde der die nationalen Grenzen überschreitende, die öffentlichen Haushalte anderer Mitgliedstaaten belastende Umsatzsteuerbetrug nur dann verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit der Strafverfolgung zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung festgestellt ist. Die Regelung in § 370 Absatz 6 Satz 3 und 4 AO wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz, BGBl. 1992 I S. 1548) mit Wirkung zum 1. Januar 1993 eingeführt. Sie hatte zur Folge, dass die Beteiligten nicht bestraft wurden, weil die in Satz 3 geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit mit keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union vereinbart werden und eine entsprechende Rechtsverordnung demzufolge nicht erlassen werden konnte. Der an sich strafbare Umsatzsteuerbetrug zu Lasten der Haushalte anderer EU-Mitgliedstaaten wird demnach in Deutschland faktisch nicht geahndet. Mit der Streichung des Gegenseitigkeitserfordernisses schließt die Bundesregierung eine Strafbarkeitslücke und schützt damit im Ergebnis die steuererhlichen Unternehmer, indem ein Auslöser für Wettbewerbsverzerrungen beseitigt wird.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage bestimmen sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Bis zum Anlagejahr/Veranlagungszeitraum 2008 umfasste das zu versteuernde Einkommen immer auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) bzw. des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 43 Absatz 5 bzw. § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) sind diese ab 2009 grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des zu versteuernden Einkommens. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden im Rahmen der Einkommensermittlung grundsätzlich nicht mehr erfasst und brauchen infolgedessen in der Einkommensteuererklärung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mehr angegeben werden.

Daraus ergibt sich, dass für die Prüfung der Einkommensgrenzen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz durch das Finanzamt in der weit überwiegenden Zahl der Fälle Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr zur Verfügung stehen. Würden für Zwecke der Arbeitnehmer-Sparzulage in der Einkommensteuererklärung Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gefordert, würde dies dem einfachen Verfahren zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage zuwider laufen. Die vereinfachende Wirkung der Abgeltungsteuer, durch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden müssen, wäre eingeschränkt. Die Einkom-

mensteuervordrucke für 2009 sehen eine entsprechende Abfrage nicht vor.

Im Hinblick darauf und damit das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren in der bewährten Weise abgewickelt werden kann, wird künftig das zu versteuernde Einkommen als Einkommensgrenze zu Grunde gelegt, das sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt bzw. ergeben würde, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden würde. Es wird deshalb auf § 2 Absatz 5 EStG und nicht mehr allgemein auf § 2 EStG verwiesen; § 2 Absatz 5a EStG ist nicht mehr anzuwenden.

Das führt allerdings dazu, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen bei den maßgebenden Einkommensgrenzen grundsätzlich außer Betracht bleiben. Diese Folge erscheint jedoch vertretbar, da die Mehrzahl der Arbeitnehmer, die die geltenden Einkommensgrenzen (20 000/40 000 Euro bzw. 17 900/35 800 Euro für Alleinstehende/Ehegatten) einhalten, nicht über nennenswerte Einkünfte aus Kapitalvermögen verfügen dürfte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Arbeitnehmer mit hohen Einkünften aus Kapitalvermögen und geringen anderen Einkünften (insbesondere Lohneinkünften) innerhalb der geltenden Einkommensgrenzen zulageberechtigt werden. Die möglichen Fallzahlen dürften jedoch – auch wegen des Abzugs des Sparer-Pauschbetrags (801/1 602 Euro für Alleinstehende/Ehegatten; § 20 Absatz 9 EStG) – sehr gering sein. Die wenigen Einzelfälle, in denen Personen eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, die bei Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die maßgebenden Einkommensgrenzen nicht zulagebegünstigt wären, rechtfertigen es nicht, bei allen Arbeitnehmern, die die Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung oder im Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage abzufragen.

In Fällen, in denen Arbeitnehmer die Besteuerung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem – günstigeren – individuellen Steuersatz beantragen, fließen diese Einkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein. Dies ist jedoch für die Arbeitnehmer-Sparzulage im Ergebnis regelmäßig ohne Bedeutung, da bei Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz günstiger ist als der Steuersatz der Abgeltungsteuer, durch die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in das zu versteuernde Einkommen die für die Arbeitnehmer-Sparzulage maßgebenden Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Zur entsprechenden Änderung des zu versteuernden Einkommens als Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie siehe Änderung von § 2a Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes durch Artikel 11 dieses Gesetzes. Bezüglich der Bestimmung der Einkommensgrenze bleibt der Gleichklang zwischen Wohnungsbau-Prämiengesetz und Fünften Vermögensbildungsgesetz gewahrt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 11 – neu)

Die Änderung bewirkt, dass die geänderte Bestimmung des maßgebenden zu versteuernden Einkommens in § 13 Absatz 1 Satz 2 5. VermBG zeitgleich mit Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer bzw. des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 43 Absatz 5 bzw. § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) ab 2009 anzuwenden ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wohnungsbau-Prämienengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2a Satz 2)

Mit Wirkung ab dem Sparjahr 1996 ist das Verfahren bei der Festsetzung der Wohnungsbauprämie für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen erheblich vereinfacht worden. Zugleich wurde damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. In diesem Verfahren ist die Finanzverwaltung nur noch in einem automatisierten Datenabgleich in die Prüfung des Prämienanspruchs eingebunden, bei dem geprüft wird, ob die Wohnungsbauprämie mehrfach beantragt wurde und insbesondere ob die Voraussetzungen bezüglich der für die Wohnungsbauprämie maßgebenden Einkommensgrenzen erfüllt sind. Die Einkommensgrenze bestimmt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Bis zum Sparjahr/Veranlagungszeitraum 2008 umfasste das zu versteuernde Einkommen immer auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) bzw. des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 43 Absatz 5 bzw. § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) sind diese ab 2009 grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des zu versteuernden Einkommens. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden im Rahmen der Einkommensteueranmeldung grundsätzlich nicht mehr erfasst und brauchen infolgedessen in der Einkommensteuererklärung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mehr angegeben werden.

Daraus ergibt sich, dass für den automatisierten Datenabgleich bei der Wohnungsbauprämie zur Überprüfung der Einkommensgrenzen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr zur Verfügung stehen. Würden für Zwecke der Wohnungsbauprämie in der Einkommensteuererklärung Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gefordert, würde dies dem einfachen Verfahren zur Festsetzung der Wohnungsbauprämie zuwider laufen und die vereinfachende Wirkung der Abgeltungsteuer, durch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden müssen, einschränken. Darüber hinaus könnte die Berechtigung zur Datenabfrage in der Einkommensteuererklärung zweifelhaft sein, wenn diese Daten nicht für die Einkommensteuerfestsetzung, sondern nur für andere Zwecke benötigt werden. Die Einkommensteuervordrucke für 2009 sehen deshalb eine entsprechende Abfrage nicht vor. Eine mögliche Regelung, nach der im Antrag auf Wohnungsbauprämie Kapitalerträge detailliert abgefragt werden, begegnet darüber hinaus datenschutzrechtlichen Bedenken, da die Anträge bei den jeweiligen Bausparkassen, Genossenschaften etc. einzureichen sind. Wenn man die materiell-rechtliche Erforderlichkeit einer entsprechenden Datenerhebung durch die Bausparkassen, Genossenschaften etc. bejahen sollte, müsste auf jeden Fall eine Verwendungsbeschränkung entsprechend § 39b Absatz 1 Satz 4 EStG geschaffen werden.

Im Hinblick darauf und damit das Prämienverfahren bei der Festsetzung der Wohnungsbauprämie für Beiträge an Bausparkassen in der bewährten Form wie bisher weiterhin maschinell abgewickelt werden kann, wird künftig das zu versteuernde Einkommen als Einkommensgrenze zu Grunde gelegt, das sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt

bzw. ergeben würde, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt würde. Es wird deshalb auf § 2 Absatz 5 EStG und nicht mehr allgemein auf § 2 EStG verwiesen; § 2 Absatz 5a EStG ist nicht anzuwenden.

Das führt allerdings dazu, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der maßgebenden Einkommensgrenze grundsätzlich außer Betracht bleiben. Diese Folge erscheint jedoch vertretbar, da die Mehrzahl der Prämienberechtigten, die die geltenden Einkommensgrenzen (25 600/51 200 Euro für Alleinstehende/Ehegatten) einhalten, nicht über nennenswerte Einkünfte aus Kapitalvermögen verfügen dürften. Dies kann dazu führen, dass Prämienberechtigte mit hohen Einkünften aus Kapitalvermögen und geringen anderen Einkünften innerhalb der geltenden Einkommensgrenzen prämieneberechtigt werden. Die möglichen Fallzahlen dürften jedoch – auch wegen des Abzugs des Sparer-Pauschbetrags (801/1 602 Euro für Alleinstehende/Ehegatten; § 20 Absatz 9 EStG) – sehr gering sein. Vor dem Hintergrund, dass die Bausparbeiträge seit der Neuregelung im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der Bausparsumme prämienebegünstigt sind (Ausnahme: bei unter 25-Jährigen Prämienbegünstigung einmalig bei Einhaltung der Bindungsfrist von sieben Jahren auch ohne wohnungswirtschaftliche Verwendung), ist die Attraktivität der ohnehin vergleichsweise geringen Wohnungsbauprämie zusätzlich eingeschränkt. Die möglicherweise wenigen Einzelfälle, in denen Personen eine Wohnungsbauprämie erhalten, die bei Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die maßgebende Einkommensgrenze nicht prämieneberechtigt wären, rechtfertigen es nicht, bei allen Prämienberechtigten – trotz der oben beschriebenen Folgen – die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung oder im Antrag auf Wohnungsbauprämie abzufragen. Eine Abfrage der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Antrag auf Wohnungsbauprämie würde zudem den Datenabgleich zumindest erschweren, da neben dem zu versteuernden Einkommen, wie es sich aus der Einkommensteuerfestsetzung ergibt, die Kapitalerträge zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

In Fällen, in denen Steuerpflichtige die Besteuerung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem – günstigeren – individuellen Steuersatz beantragen, fließen diese Einkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein. Dies ist jedoch für die Wohnungsbauprämie im Ergebnis regelmäßig ohne Bedeutung, da bei Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz günstiger ist als der Steuersatz der Abgeltungsteuer, auch durch die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in das zu versteuernde Einkommen die für die Wohnungsbauprämie maßgebenden Einkommensgrenzen meist nicht überschritten werden.

Zur entsprechenden Änderung des zu versteuernden Einkommens als Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage siehe Änderung von § 13 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch Artikel 10 dieses Gesetzes. Bezüglich der Bestimmung der Einkommensgrenze bleibt der Gleichklang zwischen Wohnungsbau-Prämienengesetz und Fünftem Vermögensbildungsgesetz gewahrt.

Die Änderung des § 2a Satz 2 WoPG ist zeitgleich mit Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer erstmals ab dem Sparjahr 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung bewirkt, dass die Bestimmung des maßgebenden zu versteuernden Einkommens zeitgleich mit Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer bzw. des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 43 Absatz 5 bzw. § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) ab 2009 anzuwenden ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollen auch für die Altersvorsorge genutzt werden. Mit der Formulierung sollen Modelle verhindert werden, die eine Leistungserbringung lediglich aus den Dividenden oder Zinsen des gebildeten Kapitals vorsehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragswechsel nur zwischen Altersvorsorgeverträgen ermöglicht werden muss, die eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 AltZertG enthalten. Dies können auch Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 1 Absatz 1a Satz 4 AltZertG nicht existiert.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4 – aufgehoben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 1 Absatz 4 AltZertG, auf den § 2 Absatz 4 AltZertG verweist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Mit der Formulierung wird klargestellt, welche Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Mit der Formulierung wird klargestellt, welche Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Basisrentenvertrags erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 7 Satz 2)

Der Anbieter von Basisrentenverträgen kann in seinen Verträgen verschiedene Zusagen machen. Die Zertifizierungsstelle überprüft nicht die Erfüllbarkeit derartiger Zusagen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a** (§ 8 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufnahme von Pensionsfonds in § 2 Absatz 2 AltZertG.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Satz 4)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2010 geht die für die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen zuständige Stelle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf das Bundeszentralamt für Steuern über. Auf Grund des Behördenwechsels finden künftig die für die Finanzverwaltung gültigen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung Anwendung. Der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz wird deshalb durch einen Verweis auf die Abgabenordnung ersetzt.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 1 Satz 5)

Durch die Ergänzung wird die Zertifizierungsstelle auch in den Fällen einer zertifizierungserheblichen Satzungsänderung vom Prüfungsverband der Genossenschaft informiert.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund des Übergangs der Zertifizierungsstelle auf das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 8 (§ 10 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Übergangs der Zertifizierungsstelle auf das Bundeszentralamt für Steuern. Veröffentlichungen, die von der Finanzverwaltung vorgenommen werden, erscheinen im Bundessteuerblatt.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a** (§ 12 Absatz 1)

Der bisherige Wortlaut des § 12 wird wegen der Anfügung eines neuen Absatzes 2 zu dem neuen Absatz 1.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Übergangs der Zertifizierungsstelle auf das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Nummer 10 (§ 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 – neu)

Ab dem 1. Juli 2010 ist die Abgabenordnung für das Zertifizierungsverfahren anwendbar. Dies gilt auch für Rechtsbehelfe.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a** (Inhaltsübersicht zur Anlage 9)

Die Anlage 9 ist durch das Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) aufgehoben worden. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Inhaltsübersicht zu den Anlagen 10 bis 13)

Die Anlagen 10 bis 13 werden durch das vorliegende Änderungsgesetz aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c (Inhaltsübersicht zu den Anlagen 14 bis 26)

Die Anlagen 14 bis 26 wurden durch das Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) angefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2

§ 11 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Sechste Abschnitt des Bewertungsgesetzes beinhaltet Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für die Erbschaftsteuer ab dem 1. Januar 2009. Mit der Änderung des Satzes 4 wird redaktionell klar gestellt, dass die Vorschriften für die Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) nur bei der Wertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 3 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch den Wegfall des § 99 Absatz 2 BewG durch das Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), der eine spezielle Grundstückszuordnung vorsah, ist die Notwendigkeit entfallen, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören, auch Feststellungen über den Gewerbebetrieb zu treffen. Die Angabe der Grundstückshauptgruppe nach § 32 RBewDV wird in den Fällen benötigt, in denen für Zwecke der Grundsteuer für Grundstücke in den neuen Ländern die Einheitswerte 1935 festgestellt werden (§ 129 ff. BewG).

Zu Nummer 4 (§ 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Voraussetzung für die gesonderte Feststellung nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BewG ist, dass der Wert für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Von Bedeutung kann jedoch nur das sein, was Gegenstand des Erwerbs von Todes wegen bzw. der Schenkung unter Lebenden ist. Der Umstand, dass der anteilige Wert nur über die Gesamtwerte der aktiven und passiven Wirtschaftsgüter zu ermitteln ist, muss demgegenüber gleich der Wertfeststellung eines Anteils am Betriebsvermögen zurücktreten.

Zu Nummer 5 (§ 205 Absatz 1)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderten Vorschriften. Die rein redaktionellen Änderungen sind rückwirkend auf Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (Anlagen 10 bis 13 – aufgehoben)

§ 104 BewG wurde durch das Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) aufgehoben. Die hierzu gehörenden Anlagen 10 bis 13 werden nicht mehr benötigt und daher ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 7 (Anlage 15)

Die Bezeichnung der Nutzungsart ist redaktionell an den Wortlaut in § 163 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BewG anzupassen.

Zu Nummer 8 (Anlage 26)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die in der Anlage 26 nicht konkret ausgewiesenen Abzinsungsfaktoren für eine Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts in Höhe von 60 Jahren sind nachzutragen. Die Abzinsungsfaktoren errechnen sich aus der in der Anlage aufgeführten Formel.

Zu Artikel 14 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 13a Absatz 8 Nummer 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens im Erbschaftsteuerreformgesetz. Im Fall der Optionsverschönerung darf sich zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs nicht mehr als 10 Prozent Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen befinden (§ 13a Absatz 8 Nummer 3 ErbStG i. d. Fassung durch das ErbStRG). Die Zehnprozentgrenze muss auch bei Beteiligungen an Personengesellschaften und Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. des § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG und deren Verwaltungsvermögen gelten. Denn je nach Verschönerungsgrad müssen die Differenzierungsmerkmale dem Verhältnismäßigkeitserfordernis entsprechen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 6. März 2002 2 BvL 17/99, BStBl II S. 618, und Beschluss vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98 und 1735/00, BStBl 2003 II S. 534) ist die Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit auszurichten. Ausnahmen von der einmal getroffenen Belastungsentscheidung und der damit verbundenen Belastungsgleichheit im Sinne einer folgerichtigen Umsetzung bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes (BVerfG, Urteil vom 11. November 1998 2 BvL 10/95, BStBl 1999 II S. 502, und Beschluss vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98 und 1735/00, BStBl 2003 II S. 534). Nur bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe kann es im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zu einer vollständigen Ausnahme von der Besteuerung führen. Deshalb ist ein Mindestmaß an zweckgerichteter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich. Eine höhere Grenze für das Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen von Beteiligungen/Tochtergesellschaften gegenüber dem Verwaltungsvermögen im diese haltenden Betriebsvermögen ist nicht zu rechtfertigen und führt zu nicht gewollten steuermindernden Gestaltungen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a** (§ 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu)

Wegen des bestehenden Sachzusammenhangs zur Abgrenzung des Verwaltungsvermögens wird der bisherige § 13b Absatz 3 Satz 2 ErbStG in den Absatz 2 aufgenommen. Dabei wird zugleich der Regelungsgehalt der Vorschrift präzisiert und eine unzutreffende Verweisung berichtigt. Gehören Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit einer unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital der Gesellschaft von mehr als 25 Prozent zum Betriebsvermögen, zählen diese Anteile in

vollem Umfang zum Verwaltungsvermögen, wenn das Verwaltungsvermögen der Gesellschaft mehr als 50 Prozent beträgt (§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG). Der neue Satz 6 legt fest, wie der Anteil des Verwaltungsvermögens auf der Ebene der Gesellschaft zu ermitteln. Dies entspricht der Regelung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (vgl. § 13b Absatz 2 Satz 4 ErbStG) und ist damit rechtsformneutral ausgestaltet. Der Regelungsgehalt des neuen Satzes 7 beschränkt sich auf das sog. junge Verwaltungsvermögen der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 3 ErbStG. Ist auf der Ebene der Gesellschaft solches Vermögen vorhanden, rechnet der darauf entfallende Anteil an dieser Kapitalgesellschaft – unabhängig von Satz 6 – zum Verwaltungsvermögen.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs gehörend Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit einer unmittelbaren Beteiligung von 100 Prozent. Der gemeine Wert der Anteile (und des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft, vgl. § 97 Absatz 1b BewG) beträgt 1 Million Euro. Zum Betriebsvermögen gehört Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG im Wert von 200 000 Euro und junges Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 3 ErbStG von 50 000 Euro.

Der Wertanteil des gesamten Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft beträgt $(200\,000\text{ Euro} + 50\,000\text{ Euro}) / 1\,000\,000\text{ Euro} = 25\text{ Prozent}$. Damit zählen zunächst die Anteile an der Kapitalgesellschaft nach § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG nicht zum Verwaltungsvermögen des Gewerbebetriebs.

Der Wertanteil des jungen Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft beträgt $50\,000\text{ Euro} / 1\,000\,000\text{ Euro} = 5\text{ Prozent}$. Damit zählen die Anteile zu 5 Prozent, das sind 50 000 Euro zum Verwaltungsvermögen des Gewerbebetriebs.

Zu Buchstabe b (§ 13b Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nummer 1)

Lebenspartner werden nunmehr – wie Ehegatten – der Steuerklasse I zugeordnet.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Steuerklasse II Nummer 7)

Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben (vgl. § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 3). Lebenspartner sollen unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 – aufgehoben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Lebenspartner nunmehr in § 16 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG aufgeführt werden (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 16 Absatz 1 Nummer 6 ErbStG (vgl. Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 37 Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderten Vorschriften. Die §§ 13a, 13b, 15, 16 und 17 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 2a Absatz 4 – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 2b Absatz 2)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 2c Absatz 3)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 5 – neu)

Nach den Kassenzahlen des Bundesministeriums der Finanzen wird für erheblich mehr Kinder Kindergeld ausgezahlt als in der Kindergeldstatistik des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um eine schwankende Größenordnung von 0,5 bis 1,3 Millionen für den Kindergeldanspruch zu berücksichtigenden Kindern. Nach § 4 des Gesetzes über Steuerstatisti-

ken (StStatG) sind bestimmte Angaben zu diesen Kindern von den Familienkassen an das BZSt zu melden. Diese statistische Meldepflicht betrifft zum einen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und zum anderen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Es gibt Hinweise auf erhebliche Erfassungslücken für den Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Durch die Anfügung des § 4 Absatz 5 – neu – StStatG soll eine vollständige Erfassung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes gewährleistet und so die statistische Lücke in der Kindergeldkinderstatistik des BZSt geschlossen werden.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderungen in § 5 StStatG sichern die Durchführbarkeit der Steuerstatistiken, wenn und soweit die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung an die Stelle der bisherigen Steuernummer treten.

Die Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmal verbessert die Qualität der Ergebnisse und reduziert den Aufwand bei der Verarbeitung der Daten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 6b – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 7)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 7 (§ 7a Absatz 4 – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 9 – neu)

Zur Vermeidung der Gefahr der Nichtbesteuerung von Einkünften und der damit verbundenen Steuerausfälle, aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie der Verlässlichkeit Deutschlands als internationaler Vertragspartner ist die Anordnung der Rückwirkung der auf § 2 Absatz 2 AO basierenden Rechtsverordnungen auf den Veranlagungszeitraum 2010 sowie auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der jeweiligen Verständigungsvereinbarung, soweit sie nach dem 31. Dezember 2010 geschlossen wurde (unechte Rückwirkung) geboten.

Zu Nummer 2 (§ 1d Absatz 3 – neu)

Nach § 55 Absatz 3 AO in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes gelten die Vorschriften, welche die Mitglieder der steuerbegünstigten Körperschaft betreffen, nicht nur entsprechend für steuerbegünstigte Stiftungen des privaten Rechts und für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Regelung ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Nach § 55 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 AO in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist der Grundsatz der Vermögensbindung nicht nur erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch, wenn es einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Nach § 58 Nummer 1 bis 4 AO in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine gemeinnützige Körperschaft Mittel, Arbeitskräfte oder Räume u. a. einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt bzw. beschafft. Beide Regelungen sind auch auf Steuerfestsetzung anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2010 beginnende Veranlagungszeiträume betreffen und bei Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 10 – neu)

Der dem § 10 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung angefügte Absatz 10 stellt klar, dass die Neuregelung der Ablaufhemmung für die Energiesteuer auf Erdgas nach § 170 Absatz 2 Satz 2 AO in allen Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 14)

Im Kontrollmitteilungsverfahren nach § 45d Absatz 1 EStG ist von den Meldestellen (in der Regel Kreditinstitute) zukünftig die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge mitzuteilen. Um den Meldestellen eine verwaltungsökonomische Erhebung der Identifikationsnummer bei dem Altbestand an Freistellungsaufträgen zu ermöglichen, wird in § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 EStG eine automatisierte Abfragemöglichkeit gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern geregelt. Diese neue Aufgabe des Bundeszentralamtes für Steuern wird in § 5 Absatz 1 Nummer 14 FVG ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 38 – neu)

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit für die Weiterleitung der Sterbefallanzeigen der deutschen Botschaften und Konsulate (§ 34 ErbStG, § 9 ErbStDV) auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Diese Tätigkeit, die bisher das Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen hat, birgt eine reine Verwaltungsfunktion in sich.

Zu Artikel 18 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

§ 341 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat bedürfen für den Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung grundsätzlich der Erlaubnis der inländischen Versicherungsaufsichtsbehörde. Sie haben damit grundsätzlich die geltenden inländischen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten, die die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung bilden.

Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU- oder EWR-Mitgliedstaat bedürfen dieser Erlaubnis der inländischen Aufsichtsbehörde dagegen nicht. Um Zweifel zu beseitigen, ob auch diese Niederlassungen unter die geltenden inländischen Rechnungslegungsvorschriften (einschl. deren Auswirkung auf die steuerliche Gewinnermittlung) fallen, sieht die Änderung des § 341 Absatz 2 HGB eine entsprechende Klarstellung vor.

Zu Artikel 19 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3 Absatz 4 und 5 – neu)

Infolge der Verwendung eines falschen Änderungsbefehls in Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurden versehentlich die Absätze 4 und 5 des § 3 FeuerschStG mit Wirkung zum 1. Juli 2010 aufgehoben. Mit der vorliegenden Änderung des § 3 FeuerschStG wird zeitgleich der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a** (§ 11 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung von § 11 Absatz 4 – neu – FeuerschStG.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 3)

Infolge des Wechsels der Verwaltungszuständigkeit für die Feuerschutzsteuer von den Ländern zum Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Juli 2010 ist das Verfahren zur Zerlegung der Feuerschutzsteuer (§ 11 FeuerschStG) dahingehend anzupassen, dass das Bundeszentralamt für Steuern das monatlich vereinnahmte Aufkommen an Feuerschutzsteuer entsprechend der von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ermittelten Zerlegungsanteile jeweils bis zum 15. des Folgemonats an die Länder auszahlt. Damit wird ein planbarer, regelmäßiger Aufkommenseingang der Feuerschutzsteuer bei den Ländern sichergestellt.

Zu Buchstabe c (§ 11 Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des vor Januar 2011 erzielten Aufkommens an Feuerschutzsteuer das bisherige Recht gilt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Allgemein

Auch wenn die jüngste Finanzmarktkrise die Versicherungswirtschaft relativ verschont hat, hat sie doch deutlich gemacht, dass die staatliche Aufsicht in der Lage sein muss,

rasch und durchgreifend zu handeln, wenn es veränderte Umstände erfordern, und dass es im Interesse der Aufsicht liegt, wenn die beaufsichtigten Unternehmen über eine solide Eigenmittelausstattung verfügen, die es ihnen ermöglicht, Krisen aus eigener Kraft zu überstehen.

Die laufende Aufsicht über Versicherungsunternehmen erfordert eine große Anzahl von Regelungen technischer Natur. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sieht an verschiedenen Stellen vor, dass diese Regelungen für Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) oder der BaFin getroffen werden können. Der Wortlaut der Verordnungsermächtigungen im mittlerweile über 100 Jahre alten und sehr häufig geänderten Versicherungsaufsichtsgesetz ist uneinheitlich, ohne dass sich für die Unterschiede materielle Gründe finden ließen. Teilweise bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (§ 1a Absatz 3, § 55a Absatz 1, § 66 Absatz 3b, § 11 Absatz 3, § 118d Absatz 1, § 127 Absatz 1, § 129 Absatz 6, §§ 153 und 156a Absatz 2 VAG). In einigen Vorschriften war diese Regelung ursprünglich enthalten, wurde jedoch mit der Begründung gestrichen, sie sei überflüssig (§ 54 Absatz 3, § 104q Absatz 1, § 104r Absatz 2 VAG; vgl. Bericht des Finanzausschusses zum Achten Gesetz zur Änderung des VAG sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 16/4191, S. 40). Andere Vorschriften schweigen zu dieser Frage vollständig.

Diese Rechtslage hat zu Zweifeln geführt, ob Rechtsverordnungen zum VAG ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen werden können. Dadurch ist die Handlungsfähigkeit der Versicherungsaufsicht stark eingeschränkt. Es soll daher einheitlich bestimmt werden, dass die Zustimmung des Bundesrates für den Erlass einer Verordnung nicht erforderlich ist. An der Beteiligung der Landesaufsichtsbehörden am Erlass von Verordnungen durch das BMF oder die BaFin ändert sich nichts. Soweit Regelungen einer Verordnung nach dem VAG auch Versicherungsunternehmen betreffen, die unter der Aufsicht eines Landes stehen, hat das Land die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu erlassen.

2007 wurde durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes die EU-Rückversicherungs-Richtlinie 2005/68/EG vom 16. November 2005 umgesetzt. Die Praxis hat gezeigt, dass in zwei Punkten eine Präzisierung der ursprünglichen Regelung erforderlich ist.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a** (§ 5 Absatz 5 Nummer 9)

Mit der Änderung des § 5 Absatz 5 Nummer 9 VAG wird eine durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2305) entstandene Unklarheit der Norm beseitigt. § 5 Absatz 5 Nummer 9 VAG verweist auf § 7a Absatz 4 VAG. In dieser Norm ist seit der Änderung jedoch nicht nur die in der Verweisung genannte Zuverlässigkeit und Sachkunde von Aufsichtsräten geregelt, sondern auch eine Beschränkung der Anzahl der Mandate, die eine Person wahrnehmen darf. Es sind daher Zweifel aufgetaucht, ob die Verweisung auch diese Anforderung erfasst. Durch die Änderung, deren Wortlaut sich an den Formulierungen in § 8 Absatz 1 Satz 1

Nummer 5 und § 121 Absatz 1 Nummer 4 VAG orientiert, wird diese Unklarheit beseitigt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 6)

Mit der Änderung in § 5 Absatz 6 VAG wird zum einen ein Redaktionsfehler beseitigt, weil im Gesetz vom 29. Juli 2009 übersehen wurde, an dieser Stelle auch auf die neu eingeführten § 5 Absatz 5 Nummer 9 und § 13d Nummer 12 VAG zu verweisen. Zum anderen wird der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 11a Absatz 6 Satz 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 12c Absatz 2)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 13d Nummer 1)

Mit der Änderung wird eine durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (a. a. O.) entstandene Unklarheit der Norm beseitigt (vgl. die Begründung zur Änderung des § 5 Absatz 5 Nummer 9 VAG).

Zu Nummer 5 (§ 13e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Die Änderung korrigiert einen Redaktionsfehler. Mit Gesetz vom 29. Juli 2009 (a. a. O.) sollte bei Aufsichtsratsmitgliedern von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen einheitlich „Sachkunde“ verlangt werden.

Zu Nummer 6 (§ 53c Absatz 2)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 54 Absatz 3)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 8 (§ 55a Absatz 1 Satz 1, 2 bis 4 – neu –, Absatz 2)

Die Norm enthält bereits eine ausdrückliche Bestimmung, dass Verordnungen auf der Grundlage des § 55a VAG ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Die Regelungen werden jedoch der besseren Übersichtlichkeit wegen zusammengefasst und an den Wortlaut der anderen Ermächtigungsnormen angeglichen.

Zu Nummer 9 (§ 57 Absatz 2 Satz 1 und 7 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 10 (§ 65 Absatz 2)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 11 (§ 81 Absatz 2 Satz 4 und 5 – aufgehoben, Absatz 3 – neu)

§ 81 Absatz 2 Satz 4 und 5 VAG enthält eine Ermächtigung an die Aufsichtsbehörde zum Erlass allgemeiner Regelungen, die noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes stammt, jedoch unstrittig als Verordnungsermächtigung fort gilt (vgl. Goldberg-Müller, VAG-Kommentar, 1980, § 81 Rn 57 m. w. N.). Auch diese Regelung ist daher anzupassen. Auf die Begründung zur Änderung des § 11a Absatz 6 Satz 4 – neu – VAG (vgl. Artikel 20 Nummer 2) wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 81c Absatz 3 Satz 6 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 13 (§ 81d Absatz 3 Satz 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 14 (§ 87 Absatz 7 Satz 2)

Es handelt sich um die Beseitigung von Redaktionsfehlern.

Zu Nummer 15 (§ 104 Absatz 6 Satz 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrück-

lich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 16 (§ 104g Absatz 2 Satz 2 und 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 17 (§ 104q Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 18 (§ 104r Absatz 2 Satz 4 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 19 (§ 104u Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Nummer 20 (§ 105 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) wurde eine Erlaubnispflicht für Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft über Mittelspersonen betreiben, in das Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommen. Die Regelung geht jedoch über das durch EU-Recht vorgeschriebene Maß hinaus. Sie hat ungewollt zu einer Benachteiligung deutscher Versicherungsmakler gegenüber Versicherungsmaklern mit Sitz außerhalb Deutschlands bei der Vermittlung von Rückversicherungsschutz geführt, weil sich die Erlaubnispflicht problemlos umgehen lässt, indem sich der Versicherer eines Maklers mit Sitz außerhalb Deutschlands bedient. Darüber hinaus trägt die gegenwärtige Regelung in einem Umfeld der weltweiten Konzentration von Rückversicherungskapazitäten auf immer weniger Rückversicherungsunternehmen zu einer Kapazitätsverknappung für deutsche Erst- und Rückversicherungsunternehmen bei.

Erstversicherer und so genannte gemischte Versicherer (Versicherungsunternehmen, die in ihrem Sitzland sowohl das Erst- als auch das Rückversicherungsgeschäft betreiben dürfen) mit Sitz in einem Drittstaat, die in Deutschland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, sollen daher künftig ebenso behandelt werden wie Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Die Neuregelung lehnt sich daher an § 121i Absatz 1 VAG an, der reinen Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem

Drittstaat unter den dort genannten Voraussetzungen die Tätigkeit im Inland von ihrem Sitz aus erlaubt.

Zu Nummer 21 (§ 114 Absatz 2)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 22 (§ 115 Absatz 2 Satz 1)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 23 (§ 116 Absatz 2)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 24 (§ 118 Satz 2 – neu)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 25 (§ 118d Absatz 1)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 26 (§ 121a Absatz 3)

Als Folge der Änderung des § 121f Absatz 3 VAG ist der Umfang der Anzeigepflicht anzupassen.

Zu Nummer 27 (§ 121d Teilsatz vor Nummer 1)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 28 (§ 121e Absatz 2 Teilsatz vor Nummer 1)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

men angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a (§ 121f Absatz 1 Satz 6 – neu)

§ 121f VAG regelt die Bestandsübertragung zwischen Rückversicherungsunternehmen. Die entsprechende Regelung für Erstversicherungsunternehmen enthält § 14 VAG. Der neue Absatz 1 Satz 6 übernimmt nunmehr eine in § 14 Absatz 7 VAG bereits enthaltene Informationspflicht für das übernehmende Unternehmen. Damit wird für die von der Bestandsübertragung betroffenen Marktteilnehmer die Transparenz verbessert.

Zu Buchstabe b (§ 121f Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung des ersten Absatzes.

Zu Buchstabe c (§ 121f Absatz 3 – neu)

Mit dem § 121f Absatz 3 – neu – VAG wird eine bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG entstandene Regelungslücke bei der Umwandlung von Rückversicherungsunternehmen nach dem Umwandlungsgesetz beseitigt. § 121f VAG beruht auf Artikel 18 der Richtlinie 2005/68/EG. Bei der Umsetzung dieses Artikels in nationales Recht wurde versehentlich der Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2005/68/EG nicht berücksichtigt. Danach sollen die Regelungen für die Übertragung eines Versicherungsbestands die verschiedensten Formen der Übertragung eines Bestands wie die Verschmelzung oder anderer gesellschaftlicher Instrumente erfassen. Die bisherige gesetzliche Regelung umfasst jedoch lediglich die Bestandsübertragung im engeren Sinn.

Zu Nummer 30 (§ 121g Absatz 4 Teilsatz vor Nummer 1)

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung, in der bisher die Frage der Zustimmung des Bundesrates nicht ausdrücklich geregelt ist, wird an den Wortlaut der Ermächtigungsnormen angeglichen, in denen bereits jetzt ausdrücklich bestimmt ist, dass Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Nummer 31 (§ 121i Absatz 4 Satz 7 – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 121f Absatz 1 Satz 6 – neu – VAG.

Zu Artikel 21 (Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung)

§ 2

Gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2005/68/EG über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG wurden die in Artikel 40 Absatz 2 festgelegten, in Euro angegebenen Beträge im Jahr 2008 überprüft, um Änderungen des von Eurostat veröffentlichen europäischen Verbraucherpreisindex für alle Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die EU-Kommission hat laut Mitteilung vom 18. März 2009 (Abl. EU C 63/11) daraufhin den Mindestbetrag für den Garantiefonds von 3 Mio. Euro auf

3,2 Mio. Euro erhöht. Entsprechend ist § 2 der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung anzupassen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Allgemeines

Durch die Föderalismusreform I haben die Länder unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht erhalten, vgl. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG. In einigen Ländern wurden dementsprechend bereits Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, in denen von dieser neuen Kompetenz Gebrauch gemacht wird.

Auf der anderen Seite hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 GG für die einheitliche Regelung der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltungen der Länder behalten.

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG), mit dem der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, knüpft inhaltlich an die vier herkömmlichen Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) an. Soweit Ländergesetze andere Laufbahngruppen vorsehen, kommt es wegen unterschiedlicher Rechtsbegriffe zu einer Inkompatibilität mit dem StBAG.

Mit der hier vorgesehenen neuen Regelung des § 1 Absatz 3 StBAG wird sichergestellt, dass unabhängig davon, welche Laufbahngruppen das Landesrecht vorsieht, sich die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes für die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung und die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber nach diesem Gesetz richten.

Die Gestaltung der Ausbildungs- und Studienstrukturen in der Steuerverwaltung wird hiervon nicht berührt.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu)

Der dem § 1 angefügte neue Absatz 3 Satz 1 StBAG stellt klar, dass die Inhalte der §§ 2 bis 5 StBAG auch bei zusammengefassten oder abweichend bezeichneten Laufbahngruppen weiterhin für die Länder verbindlich sind. Das bedeutet, dass die im StBAG festgelegten Eingangsvoraussetzungen durch die Länder bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten nach wie vor zu gewährleisten sind.

§ 1 Absatz 3 Satz 2 – neu – StBAG regelt die entsprechende Anwendung des § 6 StBAG (Aufstieg in höhere Laufbahnen) auf die berufliche Weiterentwicklung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten auch bei zusammengefassten oder abweichend bezeichneten Laufbahngruppen.

Die bundeseinheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltungen der Länder bleibt durch beide Regelungen in anerkannt hoher Qualität auch weiterhin bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 2 StBAG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Beamtenrechtsrahmengesetz als Folge der Föderalismusreform I aufgehoben wurde. Gleichwohl sollen die im zu ersetzenden § 3 Absatz 1 Satz 2 StBAG formulierten Einstellungsvorausset-

zungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes weiterhin gelten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

§ 2 Absatz 2 Nummer 7

Die Änderung folgt der Erweiterung des § 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 EStG (s. Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b) und ergibt sich aus den fortgeschrittenen Umsetzungsarbeiten des Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die Schaffung der Speicherbefugnis für das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal auch des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist erforderlich, um mit der Schaffung einer entsprechenden Befugnis für die Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (vgl. Artikel 24) die genannten Daten an dieses zu übermitteln.

Zu Artikel 24 (Änderung der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung)

§ 5c

Die Verordnung regelt in § 5c 2. BMeldDÜV den Umfang und die technische Bezeichnung der von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Daten. Mit den Änderungen wird der Regelungsinhalt an die Erfordernisse des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e EStG) angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)

§ 15 Absatz 4

Die Änderung des § 15 Absatz 4 VersAusglG beseitigt ein Redaktionsversehen.

§ 15 Absatz 4 VersAusglG stellt klar, in welchen Fällen die externe Teilung eines Anrechts weder zu steuerpflichtigen Einnahmen noch zur schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person führt. Die Vorschrift dient dazu, der familienrechtlichen Praxis die Prüfung steuerrechtlicher Vorfragen zu erleichtern.

Die externe Teilung eines Anrechts aus gefördertem Altersvorsorgevermögen gemäß § 10a/Abschnitt XI EStG („Riester-Vertrag“) führt jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderungen von § 93 EStG in Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe a zu einer schädlichen Verwendung, wenn die Zahlung des Kapitalbetrages nach § 14 Absatz 4 VersAusglG an den Arbeitgeber als Träger einer Direktzusage oder an eine Unterstützungskasse erfolgt.

Insoweit ist § 15 Absatz 4 VersAusglG unrichtig und daher zu korrigieren.

Für die Versorgungsausgleichskasse gilt: Sie ist gesetzlicher Auffang-Versorgungsträger und gewährleistet somit eine angemessene Versorgung im Sinne des § 15 Absatz 2 VersAusglG. Die Begründung eines Anrechts bei ihr führt weder zu steuerpflichtigen Einnahmen noch zu einer schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person. Mithin sind auch die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 VersAusglG erfüllt.

Dessen ungeachtet gilt Folgendes:

Stimmt die ausgleichspflichtige Person zu, so kann die externe Teilung eines „Riester-Vertrages“ auch dann erfolgen, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine Direktzusage oder eine Unterstützungskasse als Zielversorgung wählt, und der Arbeitgeber bzw. die Unterstützungskasse zustimmt (§ 222 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG –).

Die Zahlung des Kapitalbetrages nach § 14 Absatz 4 VersAusglG an den Arbeitgeber als Träger einer Direktzusage oder an eine Unterstützungskasse als Zielversorgung führt zudem bei der externen Teilung niemals zu steuerpflichtigen Einnahmen der ausgleichspflichtigen Person, jedoch zu einer schädlichen Verwendung, sofern es sich um ein Anrecht aus gefördertem Altersvorsorgevermögen gemäß § 10a oder Abschnitt XI EStG handelt. Handelt es sich um kein solches Anrecht aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, ist die Zustimmung der ausgleichspflichtigen Person nicht erforderlich.

Aus Vereinfachungsgründen soll darauf verzichtet werden, alle Fälle explizit in § 15 VersAusglG zu regeln.

Zu Artikel 26 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

§ 11 Absatz 4 Satz 4

Wird geförderttes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen, ist es erforderlich, dass der Anbieter die zentrale Stelle über die Übertragung und die vom Familiengericht mitgeteilte Ehezeit informiert, damit die zentrale Stelle einen Feststellungsbescheid nach § 93 Absatz 1a Satz 5 EStG erteilen kann.

Zu Artikel 27 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 9 Satz 1

Mit der Änderung werden die genannten deutschen Auslandsstellen verpflichtet, die Sterbefallanzeigen nach § 34 ErbStG, § 9 ErbStDV nicht mehr an das Bundesministerium der Finanzen, sondern an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Dieses leitet die Anzeigen an die jeweils für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzämter weiter. Durch eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (vgl. Artikel 17) wird die Zuständigkeit für diese Aufgabe auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1)

Durch die Übernahme der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer ab 1. Juli 2010 durch den Bund (§ 5 Absatz 1 Nummer 25 FVG in der Fassung des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009, BGBl. I S. 2702) ist die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen im Bereich der Versicherungsteuer nicht mehr von Nöten. Die Kompetenz, Rechtsverordnungen

zu erlassen, obliegt in Zukunft dem Bundesministerium der Finanzen als dem zuständigen Fachministerium.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 29 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 3 Satz 2 und 3)

Die Befreiung des Erwerbes eines Grundstücks aus dem Nachlass durch den überlebenden Ehegatten wird auf die vergleichbaren Sachverhalte beim überlebenden Lebenspartner erstreckt.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nummer 4)

Grundstückserwerbe unter Lebenspartnern werden Grundstückserwerbe zwischen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nummer 5a – neu)

Wie bei der Scheidung von Ehegatten (vgl. §§ 1564 ff. BGB) kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden (vgl. § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz). Um einen Gleichklang herzustellen, werden Grundstückserwerbe durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ebenfalls grunderwerbsteuerrechtlich begünstigt.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nummer 6)

Wegen des persönlichen Näheverhältnisses zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch die Annahme eines Minderjährigen als Kind erloschen ist, ist es geboten, die Verwandten in gerader Linie zustehende Befreiung auch den lediglich „leiblichen Verwandten“ zukommen zu lassen.

Nach der Änderung des Adoptionsrechts erlischt bei Annahme eines Minderjährigen als Kind das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 BGB). Deshalb ist die grunderwerbsteuerrechtliche Begünstigung auch dann zu gewähren, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Die Änderung des Satzes 1 schließt die bürgerlich-rechtliche Folge grunderwerbsteuerrechtlich – wie in § 15 Absatz 2 Nummer 2 AO und in § 15 Absatz 1a ErbStG – zugunsten der „leiblichen Verwandten“ aus. Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung, dass die Lebenspartner dem begünstigten Personenkreis gleich gestellt werden.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nummer 7 Satz 2)

Lebenspartner werden den Ehegatten der begünstigten Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 9 – neu)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich. Die geänderten Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sind

erstmalig auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 30 Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in § 22 Nummer 5 Satz 10 – neu –, § 52 Absatz 38 Satz 4 – neu –, § 93 Absatz 1a Satz 1 EStG, § 15 Absatz 4 VersAusglG und § 11 Absatz 4 Satz 4 AltVDV treten gleichzeitig mit der Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Die Regelungen führen in keinem Fall zu einer Schlechterstellung.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des § 39e EStG treten mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 ist für die vollständigen Datenlieferungen der Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 – neu – EStG erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes treten mit Übergang der für die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen zuständigen Stelle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf das Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Die an § 3 FeuerschStG angefügten Absätze 4 und 5 treten zum 1. Juli 2010 in Kraft und schließen damit zeitlich lückenlos an die versehentliche Aufhebung der wortgleichen Vorgängerregelungen an. Die hiermit verbundene Rückwirkung ist im Hinblick darauf verfassungsrechtlich zulässig, dass vor dem Außerkrafttreten der genannten Normen die zeitgleiche Wiederherstellung der versehentlich aufgehobenen Regelungen durch Kabinettsbeschluss angekündigt und ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren bereits eingeleitet worden ist, so dass kein schutzwürdiges Vertrauen auf den endgültigen Wegfall der genannten Normen entstehen konnte.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelungen des § 52b EStG sollen am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Dadurch sind die allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens für den Übergangszeitraum ab dem Kalenderjahr 2011 grundsätzlich neben den ergänzenden Regelungen anzuwenden.

Die Regelungen des § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 3a Absatz 3 und 4 Satz 2 Nummer 14 – neu –, der §§ 3g und 5 Absatz 1 Nummer 3 und 6, des § 13b Absatz 2 Nummer 5, § 15 Absatz 1b – neu – und Absatz 4 Satz 4 – neu –, § 15a Absatz 6a – neu –, Absatz 8 Satz 2 – neu –, § 27 Absatz 16 – neu – UStG nebst Ergänzung der Inhaltsübersicht müssen zum 1. Januar 2011 in Kraft treten, weil die entsprechende EU-

Richtlinien zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein müssen.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferungen insbesondere von Industrieschrott und Altmetall an Unternehmer und auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen an Unternehmer, die selbst derartige Umsätze ausführen (§ 13b Absatz 2 Nummer 7 und 8, Absatz 5 Satz 1 und 2 UStG und der Anlage 3 – neu – zu § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG nebst Ergänzung der Inhaltsübersicht) sowie die Aufnahme einer Festsetzungsverjährungsregelung für die Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG (§ 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 – neu – UStG) sollen zum 1. Januar 2011

in Kraft treten, um den betroffenen Unternehmern und Behörden ausreichende Zeit einzuräumen, um sich auf die Neuregelung einzustellen.

Im Hinblick auf den neuen Absatz 4 des § 11 FeuerschStG treten die Änderungen des Zerlegungsverfahrens der Feuerschutzsteuer folgerichtig am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Erhöhung der Mindesteigenmittel der Rückversicherungsunternehmen (Änderung der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung) soll erst zum 1. Juli 2011 in Kraft treten um den betroffenen Unternehmen Zeit zur Anpassung zu geben.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf werden für die Wirtschaft 12 Informationspflichten eingeführt, 11 geändert und 3 abgeschafft. Laut Ressort entstehen hierdurch im Saldo jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 1,37 Mio. Euro und einmalige Bürokratiekosten in Höhe von rund 230 Mio. Euro. Für Bürgerinnen und Bürger werden 4 Informationspflichten eingeführt, 6 geändert und 2 abgeschafft. Für die Verwaltung werden 10 Informationspflichten eingeführt, 6 geändert und 1 abgeschafft.

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Das grundsätzliche Verfahren des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wurde im Jahressteuergesetz 2008 geregelt. Im vorliegenden Entwurf wird mit § 52b EStG eine Übergangsvorschrift in das Einkommensteuerrecht eingefügt. Für Arbeitgeber entstehen Kosten in Höhe von rund 95 Mio. Euro dafür, dass sie die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) einmalig in der Lohnabrechnung ausweisen und dem Arbeitnehmer aushändigen. Dies ist eine Folge der Abschaffung der Lohnsteuerkarten in Papierform, die mit dem Jahressteuergesetz 2008 beschlossen worden war und zu einem deutlichen Absinken von Bürokratiekosten führen wird. Es ist nachvollziehbar, dass die Arbeitnehmer zu Beginn des ELStAM-Abrufs erfahren sollen, aufgrund welcher Merkmale der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vornimmt.

Die Regelungen bzgl. einer Positiv- und Negativliste in § 52b Absatz 8 EStG sind erst am Ende der Ressortabstimmung in den Entwurf aufgenommen worden. Der Rat bittet das Ressort zu prüfen, ob ein Verfahren möglich ist, in dem Beschäftigte ihre Daten freigeben bzw. sperren lassen können, ohne die Betriebsstättennummer des Arbeitgebers erfragen und dem Finanzamt mitteilen zu müssen. Dies würde Wirtschaft und Arbeitnehmer entlasten. Das Verfahren der Sperrung bzw. Freigabe durch Arbeitnehmer ist noch nicht näher beschrieben. Das Ressort schätzt, dass Arbeitnehmer im Durchschnitt 9 Minuten benötigen. Der Rat bittet das Ressort, ein bürokratiearmes Verfahren für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Abruf und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer

Freistellungsaufträge werden um das Erfordernis der Steuer-Identifikationsnummer ergänzt, damit die rechtmäßige Inanspruchnahme effizient im Rahmen des Kontrollverfahrens überprüft werden kann. Für die Kreditinstitute entstehen laut Ressort Einmalkosten in geschätzter Höhe von rund 133 Mio. Euro dadurch, dass sie die Steuer-Identifikationsnummern ihrer Kunden gemäß § 44a Absatz 2a EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch abrufen oder bei ihren Kunden direkt erfragen. Der Abruf ist erforderlich, damit die Freistellungsaufträge, die vor dem 1. Januar 2011

gestellt wurden (Altbestand) weiterhin wirksam bleiben. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummer werden die alten Freistellungsaufträge zum 1. Januar 2016 unwirksam.

Der automatisierte Abruf der Steuer-Identifikationsnummer soll nach § 44a Absatz 2a EStG nur dann zulässig sein, wenn der Kunde nicht widerspricht. Das Ressort geht davon aus, dass die Kreditinstitute ihre Kunden über das Widerspruchsrecht auf den Kontoauszügen informieren. Für die Programmierung in den Rechenzentren fallen nach Schätzung des Ressorts einmalig Kosten in Höhe von rund 500 Tsd. Euro an. Diese Kosten sind dann nachvollziehbar, wenn der Hinweispflicht durch Aufdruck auf den Kontoauszügen genüge geleistet ist. Sollte aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Steuer-Identifikationsnummer ein gesondertes Schreiben erforderlich sein, entstünden erheblich höhere Kosten. Das Ressort wird daher gebeten, eine Regelung der relativ einfachen Möglichkeit, die Kunden via Kontoauszug zu informieren, nach Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit in den Entwurf aufzunehmen.

Bei neuen Freistellungsaufträgen muss der Kunde gemäß § 44a EStG seine Steuer-Identifikationsnummer dem Kreditinstitut mitteilen. Das Ressort schätzt, dass hierfür jeweils 1 Minute benötigt wird. Der Rat gibt zu bedenken, dass Bürgerinnen und Bürger gerade bei der ersten Nutzung ihre Steuer-Identifikationsnummer erst herausuchen müssen. Hierfür sind mehrere Minuten erforderlich.

Es ist nachvollziehbar, dass die Steuer-Identifikationsnummer verstärkt für Massenverfahren genutzt werden soll. In der Praxis besteht derzeit allerdings noch die Befürchtung, dass für jedes einzelne steuerliche Verfahren die Steuer-Identifikationsnummer der Kunden jeweils gesondert erhoben werden muss. Der Rat bittet daher das Ressort, ein System der Erfassung, Speicherung und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummern unter Wahrung der Aspekte des Datenschutzes zu schaffen. Ziel hierbei sollte sein, dass eine einmal erhobene Steuer-Identifikationsnummer für alle in den Steuergesetzen angeordnete Meldeverfahren verwendet werden darf.

Unentgeltliche Depotübertragungen

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG muss ein Kreditinstitut bei unentgeltlichen Depotübertragungen dem Betriebsstättenfinanzamt elektronisch mitteilen, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Der Katalog der zu übermittelnden Daten wird erweitert, unter anderem um die Steuer-Identifikationsnummer des Schenkers und des Beschenkten. Der Rat ist der Auffassung, dass der vom Ressort für die Kreditinstitute angesetzte Zeitaufwand von 4 Minuten zu gering ist. Der Aufwand für die Kunden wurde nicht dargestellt. Der Rat bittet das Ressort, die Bürokratiekosten angemessen auszuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einholung der Steuer-Identifikationsnummer des Beschenkten durch den Depotübertrager erheblichen Aufwand verursachen kann.

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Nach § 13a Absatz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) können Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei übertragen werden. Hiervon ist jedoch das Vermögen ausgenommen, das zu mehr als 10 Prozent Verwaltungsvermögen besteht. Bei Beteiligungsgesellschaften war es bisher Rechtslage, dass auf Ebene der Untergesellschaften ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 Prozent unschädlich war. Im Entwurf wird nun auch für diese Ebene die 10-Prozent-Grenze festgeschrieben. Die zu erwartende Veränderung des Aufwands für das einzelne Unternehmen, den Nachweis zu erbringen, dass diese Grenze nicht überschritten wurde, hat das Ressort nicht dargestellt. Der Rat fordert das Ressort auf, dies nachzuholen.

Korrespondierende Verwaltungskosten

Der Schwerpunkt der neuen Informationspflichten der öffentlichen Verwaltung liegt bei den Mitwirkungspflichten der Steuerbehörden im Bereich des elektronischen Abrufs der Steuer-Identifikationsnummern und der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Das Ressort hat von seiner Praxis Abstand genommen, die korrespondierenden Verwaltungskosten darzustellen. Das sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass die von Unternehmen sowie von Bürgerinnen und Bürgern übermittelten Informationen in der öffentlichen Verwaltung genutzt und weiterverarbeitet werden. Der NKR hatte in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2008 zum Jahressteuergesetz 2009 darauf hingewiesen, dass diese Kosten keine Bürokratiekosten im Sinne des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates sind, sondern Vollzugsaufwand, der aber für die Beurteilung der Kosten einer Regelung äußerst wichtig ist. Der NKR regt an, mit einem Projekt zum Thema Vollzugsaufwand unter Einbeziehung der Länder noch in diesem Jahr zu beginnen. Der Nationale Normenkontrollrat bietet an, sich hierbei zu beteiligen.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) vom 7. Mai 2010 zur Kenntnis.

Zu den angesprochenen Punkten nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Aufnahme von § 52b Absatz 8 EStG in den Entwurf beruht (auch) auf Erörterungen des Referentenentwurfs mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nur bestimmten Arbeitgebern zugänglich zu machen oder bestimmte Arbeitgeber auszuschließen (Positiv- oder Negativliste) sichert ihm die Hoheit über seine Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dafür ist es unverzichtbar, dass diese Arbeitgeber eindeutig und automatisch erkennbar benannt und gespeichert werden. Die Bundesregierung sieht in der Positiv- und Negativliste einen wesentlichen Teil des Datenschutzkonzeptes einer großen Datenbank, auch wenn nicht voraussehbar ist, in welchem Umfang sie von Arbeitnehmern genutzt werden wird. Die Bundesregierung hat ebenso wie der Rat das Ziel, das Verfahren selbst möglichst einfach auszugestalten (von der einfachen Mitteilung an das Finanzamt bis zur Bereitstellung eines elektronischen Vordrucks im Elster-Portal). Für eine allgemeine Sperrung ist keine Betriebsstättennummer des Arbeitgebers anzugeben. Will der Steuerpflichtige die Bildung von ELStAM nicht allgemein unterbinden, so hat er nach dem Grundkonzept des Verfahrens nichts zu tun: Die ELStAM werden dann (erstmal) gebildet, wenn der Arbeitnehmer dem (ersten) Arbeitgeber die für den Abruf notwendigen Daten (insbesondere die Identifikationsnummer) mitteilt. Die Bundesregierung erwartet, dass dies der Regelfall sein wird.

Abruf und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer

Es wurde bewusst keine Regelung darüber getroffen, auf welche Art und Weise die Kreditinstitute ihre Kunden über das Widerspruchsrecht hinsichtlich eines automatisierten Abrufs der Steuer-Identifikationsnummer zu informieren haben. Dass die Institute über das Widerspruchsrecht im Rahmen der Kontoauszüge informieren können, ist lediglich eine beispielhaft angeführte Möglichkeit. Es ist davon auszugehen, dass weitere kostengünstige Alternativen im Rahmen sonstiger im Zeitablauf bis zum Jahr 2016 ohnehin anfallender Korrespondenz mit dem Kunden bestehen.

An dem Ansatz des Zeitaufwands von einer Minute für das Heraussuchen der Steuer-Identifikationsnummer durch den

Steuerpflichtigen wird festgehalten. Die Steuer-Identifikationsnummer wird inzwischen von der Finanzverwaltung auf jedem Schreiben mit dem Steuerpflichtigen verwendet und wird umgekehrt auch vom Steuerpflichtigen beim Schriftverkehr mit der Finanzverwaltung verlangt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Nummer inzwischen leicht verfügbar ist.

In § 44a Absatz 2a Satz 8 EStG des Gesetzentwurfs ist geregelt, dass die vom Kreditinstitut erhobene Steuer-Identifikationsnummer nur für steuerliche Zwecke verwendet werden darf. Diese Vorschrift eröffnet bereits die Möglichkeit, dass die für Zwecke des Freistellungsverfahrens erhobene Steuer-Identifikationsnummer auch für andere steuerliche Verfahren zur Verfügung steht. Außerdem enthält auch die Gesetzesbegründung zu § 44a Absatz 2a Satz 1 und 2 EStG explizit den Hinweis, dass eine aufgrund anderer steuerlicher Verfahren vorliegende Steuer-Identifikationsnummer für die Zwecke des Freistellungsverfahrens verwendet werden kann.

Unentgeltliche Depotübertragungen

An den angegebenen Bürokratiekosten zu § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG (unentgeltliche Depotüberträge) wird festgehalten. Es sind bislang keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum der durchschnittliche Zeitaufwand für die edv-technische Erfassung des vom Kunden ausgefüllten Antragsmusters einen höheren Zeitbedarf auslösen würde. Der Zeitbedarf des Kunden ist jedenfalls für die Bewertung des Bürokratieaufwands des Kreditinstituts unbeachtlich.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Der Aufwand für das einzelne Unternehmen, den Nachweis zu erbringen, dass die Grenze nicht überschritten wird, ändert sich gegenüber dem bereits festgestellten Aufwand nicht. Die Vorschrift des § 13a Absatz 3 ErbStG ist schon mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) eingeführt worden, die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten wurden bereits in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Gesetzesänderung erfolgt aufgrund eines Redaktionsversehens und wird nun lediglich nachgeholt.

Korrespondierende Verwaltungskosten

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag des NKR, ein Projekt zum Thema Vollzugsaufwand/Kosten der Verwaltung unter Einbeziehung der Länder zu beginnen und begrüßt ausdrücklich das Angebot des NKR, sich hieran zu beteiligen.

